Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Heft 32[3]

Agrarpolitik

Von

Dr. H. Merkel

Präsidenten der Studiengesellschaft
für Deutsche Wirtschaftsordnung, Berlin

2. teilweise umgearbeitete Auflage



Leipzig 1944

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Mitarbeiter der Schaefferschen Sammlungen

Dr. H. Arndt, Oberlandesgerichtsrat Kiel, z. Zt. Kriegsgerichtsrat der Luftwaffe d. B. (N. 8^3).

Dr. R. Bechert, Amtsgerichtsrat in Rosenheim, Lehrbeauftragter an der Universität München (Gr. 23^1, 23^2, N. 4^1, 4^4).

Dr. F. Cornelius, Frankfurt (Main) (A. 2, 4, 10).

Dr. W. Eckhardt, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 18, N. 13^3, 14^5, A. 2, 5).

Dipl.-Kfm. **F. W. Elsert**, Oberregierungsrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 16^1).

Dr. E. Fuhr, Regierungsrat, Alsfeld (Hessen) (N. 14^7).

Dr. H. Göttel, Oberregierungsrat, Vorsteher des Finanzamts München-Nord (N. 14^3).

Dr. H.-E. von Hausen, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin (N. 11).

Dr. G. Hecht, Rechtsanwalt, Berlin (N. 12^1).

Dr. jur. habil. W. Herschel, Professor am Staatl. Berufspädagogischen Institut, Frankfurt (Main) (N. 19^2, R. 9).

Dr. B. Heusinger, Oberlandesgerichtspräsident, Braunschweig (R. 6).

Dr. Dr. A. Hillebrecht, Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 15^1, 15^2).

Dr. O. L. von Hinüber, Oberlandesgerichtsrat, Celle (Gr. 7^1, 7^3, 10, N. 8^1, 8^2, R. 8).

Dr. J. Kölble, Regierungsrat, Berlin (N. 15^3).

Dr. J. von Leers, o. ö. Professor an der Universität Jena (N. 32^1).

Dr. H. Lotz, Landrat, Gießen (Lahn) (N. 14^7).

Dr. F. Lüdtke, Oranienburg b. Berlin (A. 3).

Dr. H. Martinstetter, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 15)

Dr. H. Merkel, Präsident der Studiengesellschaft für Deutsche Wirtschaftsordnung, Berlin (N. 32^2, 32^3).

H. Messerschmidt, Regierungsrat, Lehrbeauftragter für staatspolitische Erziehung an der Universität Göttingen, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Kiel (R. 1).

Dr. H. Müller, Staatsminister a. D., Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Potsdam (Gr. 18, N. 14^5, 14^6).

Dr. R. Nebinger, Oberverwaltungsgerichtsrat, Stuttgart (N. 14^4).

Dr. A. Oehler, Oberbürgermeister a. D., Professor, Düsseldorf (Gr. 27).

Dr. F. Reuter, Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 14^5, 14^6).

Dipl.-Kfm. **Dr. F. Riepl**, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (N. 18^1).

Dr. H. von Rosen-von Hoewel, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. 13^3, 13^4, 14^1, 14^2, 40^1).

Dr. H. Rößler, Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt, NSDAP. Reichsleitung, Berlin (N. 11).

Dr. W. Scheibe, Oberstfeldmeister (N. 35, A. 12).

Dr. R. Schiedermair, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. 5^2, 13^1, 13^2, 13^4).

Dr. O. Schlier, Oberregierungsrat im Statistischen Reichsamt, Berlin (N. 28^1, 28^2).

Dr. jur. habil. H. Schneider, Dozent für Öffentliches Recht an der Wirtschafts-Hochschule, Berlin (N. 10).

Dr. H. Stadelmann, Amtsleiter der Reichsleitung der NSDAP., Hauptamt für Volkswohlfahrt, Berlin (N. 11).

Dr. F. Stieve, Berlin (A. 6).

Dr. W. Stuckart, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht (N. 5^2, 13^1, 13^2, 13^4, 14^1, 14^2, 40^1).

Dr. W. Tegtmeyer, Reichsstellenleiter München (Gr. 10, N. 8^1, 8^2, 19^1).

Dr. J. Wiefels, Oberlandesgerichtsrat, Düsseldorf (Gr. 1, 2^1, 2^2, 3, 4, 5, 6^1, 6^2, 6^3, 7^2, 7^3, 9, 21, 26, N. 4^4, 12^2, R. 1, 2, 3, 4).

Dr. O. Wöhrmann, Oberlandes- und Erbhofgerichtsrat Celle (N. 32^2, R. 5).

Dipl.-Kfm. **Dr. G. Zinndorf**, Beratender Betriebswirt, Offenbach (Main) (N. 18^3).

Die Übersichten der vier Schaefferschen Sammlungen siehe Umschlagseite 3 bis 4.

43032

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft
Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht
32. Heft 3. Teil

Agrarpolitik

Von

Dr. H. Merkel
Präsidenten der Studiengesellschaft
für Deutsche Wirtschaftsordnung, Berlin

2. teilweise umgearbeitete Auflage



Leipzig 1944
Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Im Verlage W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1, erschien soeben

Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft
32. Heft 2. Teil, 3. Teil

32^{1} Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des Deutschen Bauerntums
von Dr. Johann von Leers, o. ö. Professor an der Universität Jena. 4. durchgesehene und ergänzte Auflage. 72 Seiten. Kartoniert 1,50 M.

32^{2} Deutsches Bauernrecht
von Dr. H. Merkel, Präsidenten der Studiengesellschaft für Deutsche Wirtschaftsordnung, Berlin, und Dr. O. Wöhrmann, Oberlandes- und Erbhofgerichtsrat in Celle. 5. durchgesehene u. ergänzte Auflage. 135 Seiten. Kartoniert 2,80 M.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Grundlagen der Agrarpolitik.

I. Wesen und Ziel der Agrarpolitik.

Agrarpolitik ist die verantwortliche politische Gestaltung aller mit dem Bauerntum zusammenhängenden Lebensbereiche.

I. **Agrarpolitik ist hiernach in erster Linie Bauerntumspolitik** und daher nicht etwa nur ein Teil der Volkswirtschaftspolitik (liberale Auffassung), sondern darüber hinaus einer der wichtigsten Zweige der Gesamtpolitik (nationalsozialistische Auffassung).

1. **Der Führer hat die Bedeutung der Bauerntumspolitik in seinem Buch „Mein Kampf" besonders hervorgehoben.**

Der **Grundfehler** der deutschen Politik vor 1914 war, wie der Führer nachweist, die einseitige **Kolonial- und Handelspolitik**, die den Bauernstand schwächte und deshalb unheilvoll wirkte. Demgegenüber betont der Führer die **Notwendigkeit**, einen dem zahlenmäßigen Wachstum des deutschen Volkes entsprechenden **Lebensraum in Europa zu gewinnen**, und bezeichnet die bäuerliche Besiedlung dieses Raumes als eine Hauptaufgabe kommender deutscher Politik (S. 255, 726ff.).

2. **Das Agrarprogramm der NSDAP.** (vom Führer unterzeichnet am 6. III. 1930; vgl. unten S. 92) **bezeichnet das Bauerntum** als „eine Hauptstütze eines wahren deutschen Volksstaates" und die **Bauerntumspolitik** als „einen **Grundpfeiler der nationalsozialistischen Politik**, gerade deshalb, weil diese auf das Wohl des Gesamtvolkes auch in den kommenden Generationen gerichtet ist."

In der **Mißachtung** des Bauernstandes und in der Vernachlässigung der Landwirtschaft sieht das Agrarprogramm ein **Kernübel des liberalen Systems**.

3. **R. Walther Darré hat in seinen Werken die gedanklichen Grundlagen der Bauerntumspolitik entwickelt.**

a) In dem Werk „**Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse**" (1928) hat er die **bäuerlichen Lebensgrundlagen der nordischen Rasse** nachgewiesen und die Wesensmerkmale des nordischen Bauerntums — bäuerliche Wesensart, bäuerliche Zucht und Sitte, bäuerliche Siedlungsverfassung — aufgezeigt.

b) In dem Werk „**Neuadel aus Blut und Boden**" (1930) hat er die **Wesenszüge eines echten Adels** bäuerlicher Prägung dargelegt und daraus die Folgerungen für eine Siedlungs- und Gemeinschaftsverfassung gezogen.

c) In dem Werk „Um Blut und Boden" (1939) sind seine wichtigsten Reden und Aufsätze zusammengefaßt, die entscheidende Beiträge zur Erkenntnis von Umfang und Bedeutung der nationalsozialistischen Bauerntumspolitik liefern.

II. Die Hauptziele der nationalsozialistischen Agrarpolitik ergeben sich aus dem Agrarprogramm der NSDAP., das folgende Grundsätze aufgestellt hat:

1. „Erhaltung eines leistungsfähigen, im Verhältnis zur wachsenden Gesamtvolkszahl auch zahlenmäßig entsprechenden Bauernstandes".

   Das Agrarprogramm erkennt durch diese Forderung nicht nur die überragende volkswirtschaftliche Bedeutung des Nährstandes an, sondern sieht „im Landvolk auch den Hauptträger volklicher Erbgesundheit, den Jungbrunnen des Volkes und das Rückgrat der Wehrmacht".

2. „Wirtschaftliche und kulturelle Hebung des Bauernstandes entsprechend seiner Bedeutung für das ganze Volk." Dadurch soll zugleich eine Hauptursache der Landflucht beseitigt werden.

   a) Die landwirtschaftliche Rentabilität soll, damit die bäuerliche Arbeit sich wieder lohnt, wieder hergestellt werden. Als besonders wichtig bezeichnet das Agrarprogramm den Schutz vor ausländischem Wettbewerb, die Senkung der überhöhten Zwischenhandelspreise bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der überhöhten Preise für landwirtschaftliche Bedarfsgüter (z. B. Kunstdünger, elektrische Kraft). Die Preisgestaltung der landwirtschaftlichen Produktion soll der Spekulation entzogen und die Erzeugung selbst gesteigert werden.
   b) Die soziale Lage des Landarbeiters soll durchgreifend verbessert werden.

3. „Deutsches Bodenrecht und deutsche Bodenpolitik."

   a) Land soll nur erwerben können, wer es selbst bewirtschaften will.
   b) „Eine große Zahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernbetriebe ist vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus vor allem wichtig." Eine schematische Regelung der Größe der landwirtschaftlichen Betriebe lehnt das Agrarprogramm aber ab.
   c) Das Erbrecht an Grund und Boden „soll durch ein Anerbenrecht so geregelt werden, daß eine Zersplitterung des Landbesitzes und eine Verschuldung des Betriebes vermieden wird".
   d) Verfügbar gewordenes Land soll planmäßig besiedelt werden, vor allem in Gestalt der Grenzlandsiedlung im Osten. Aufgabe der deutschen Außenpolitik ist es, „Ernährungs- und Siedlungsraum im Großen für das wachsende deutsche Volk zu schaffen".

II. Leitung und Durchführung der Agrarpolitik.

A. Leitung der Agrarpolitik.

Die Leitung der Agrarpolitik liegt bei Partei und Staat, an oberster Stelle bei dem Führer und Reichskanzler.

1. Geschichtliche Entwicklung.

I. Eigene staatliche Landwirtschaftsverwaltungen bildeten sich da früher die landesherrliche Polizei auch für die landwirtschaftlichen Fragen zuständig war, erst im 19. Jahrhundert.

In Preußen wurde 1848 das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten errichtet. In der Mittel- und Unterstufe wurden die landwirtschaftlichen Angelegenheiten vorwiegend durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung (Regierungspräsident, Landrat) erledigt. Doch wurden für einzelne Zwecke, z. B. für die Landeskultur, Sonderbehörden geschaffen.

II. Die Reichsverwaltung hatte bis zum Weltkrieg nur einen mehr mittelbaren Einfluß auf die Agrarpolitik, und zwar vorwiegend unter polizeilichen Gesichtspunkten (z. B. Nahrungsmittel- und Viehseuchengesetzgebung) und unter dem Gesichtspunkt des Zollschutzes.

Hier standen sich Freihandels- und Schutzzollpolitik scharf gegenüber. Die Linksparteien (Sozialdemokratie, Fortschrittspartei) und die liberale Nationalökonomie, die kein Verständnis für Bauerntum und Landwirtschaft hatten, waren schärfste Verfechter der Freihandelspolitik. Unter Caprivi, dem Nachfolger Bismarcks, wurde die Schutzzollpolitik weitgehend fallen gelassen, um die Ausfuhr industrieller Erzeugnisse zu fördern. Die Folge davon waren Krisenjahre für die Landwirtschaft.

II. Nach dem Weltkrieg ging aus dem Kriegsernährungsamt, das im Jahre 1916 zur einheitlichen Leitung der Kriegsernährungswirtschaft geschaffen worden war, das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hervor.

Während des Weltkrieges konnte sich das Kriegsernährungsamt gegenüber den verschiedenen Wünschen der Bundesstaaten, der Parteien und der Interessentengruppen kaum durchsetzen. Auch war es zu schwach, um den Schwarz- und Schleichhandel wirksam zu bekämpfen und die unzuverlässigen Elemente in der Wirtschaftsverwaltung und im Wirtschaftsablauf auszuschalten. In der Nachkriegszeit trat das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorwiegend bei der Durchführung landwirtschaftlicher Notprogramme, bei der Osthilfegesetzgebung und bei Stützungsmaßnahmen auf einzelnen landwirtschaftlichen Märkten hervor.

2. Die Leitung der Agrarpolitik seit der Machtübernahme.

I. Für die Fragen der Agrarpolitik ist zuständig:

1. Innerhalb der Reichsleitung der NSDAP. ist für die Fragen der Agrarpolitik der Leiter des Reichsamtes für das Landvolk.
2. Innerhalb der Staatsführung der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
3. Innerhalb der beruflichen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung des Landvolks der Reichsbauernführer.

Diese drei Ämter wurden bis Sommer 1942 von R. Walther Darré bekleidet. Seitdem ist Staatssekretär Herbert Backe mit der Führung der Geschäfte beauftragt.

II. Dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft obliegt insbesondere:

1. Die Agrargesetzgebung, und zwar entweder in eigener Zuständigkeit oder in verantwortlicher Mitwirkung.
2. Die Gestaltung der Boden- und Siedlungsverfassung, insbesondere die Lenkung der Dorfaufrüstung, der Umlegung und der Neubildung deutschen Bauerntums, die Bergbauernfragen und die Reichsdomänenverwaltung.
3. Die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Landeskultur, der ländlichen Arbeit und des landwirtschaftlichen Kreditwesens.
4. Die Lenkung der Kriegsernährungswirtschaft.
5. Die Pflege der Handelspolitik mit anderen Ländern, soweit es sich um Fragen der Ernährungs- und Landwirtschaft handelt.

Zur Durchführung dieser Aufgaben unterstehen ihm die Dienststellen der staatlichen Verwaltung, der Reichsnährstand und die sonstigen auf dem Gebiet der Ernährungs- und Landwirtschaft bestehenden Einrichtungen und Stellen.

B. Durchführung der Agrarpolitik.

Die Durchführung der Agrarpolitik liegt vorwiegend bei dem Reichsnährstand als der öffentlich-rechtlichen Gemeinschaftsordnung der deutschen Landwirtschaft.

1. Geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Organisationswesens.

I. Vor der Machtübernahme bestanden zahlreiche Vereinigungen zur Vertretung der landwirtschaftlichen Berufsinteressen, und zwar:

1. Zahlreiche landwirtschaftliche Gesellschaften und Vereine, deren Ziel die Hebung der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Bildungswesens war. Sie waren in den einzelnen Ländern zu Zentralvereinen zusammengeschlossen, z. B. in Preußen zu dem „Landesökonomie-Kollegium". Spitzenorganisation im Reich war der 1872 gegründete „Deutsche Landwirtschaftsrat".

Daneben bestanden noch zahlreiche Vereine auf örtlicher Grundlage und Verbände zur Vertretung besonderer Berufsinteressen, z. B. der Deutsche milchwirtschaftliche Reichsverband, der Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen und die 1885 auf Anregung Max Eyths gegründete Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, die durch Veranstaltung von Wanderausstellungen die landwirtschaftliche Technik förderte.

2. Die Landwirtschaftskammern als amtlich anerkannte Berufsvertretungen der gesamten Landwirtschaft.

Die Landwirtschaftskammern waren durch die Landesregierungen gebildet worden, und zwar zuerst 1894 in Preußen. Der „Deutsche Landwirtschaftsrat" entwickelte sich allmählich zur Spitzenorganisation auch der Landwirtschaftskammern.

3. Landwirtschaftliche Organisationen mit politischem Einschlag. Hervorzuheben sind:

a) Der „Bund der Landwirte", der 1893 unter dem Druck der Caprivischen Freihandelspolitik durch Freiherrn von Wangenheim gegründet worden war und die gesamte deutsche Landwirtschaft zusammenfassen sollte.

b) Die Bauernvereine katholischer Prägung. Der erste Bauernverein dieser Art war 1862 durch Freiherrn von Schorlemer in Westfalen gegründet worden.

II. Nach der Machtübernahme wurde das landwirtschaftliche Organisationswesen gleichgeschaltet. Damit war die Grundlage geschaffen für den Neuaufbau.

2. Der Reichsnährstand.

Heute ist der Reichsnährstand die alleinige Organisation der deutschen Landwirtschaft. Seine wichtigste Rechtsgrundlage ist das Reichsnährstandsgesetz vom 13. IX. 1933 mit seinen Durchführungsverordnungen. Vgl. auch Heft 32² S. 97ff.

Andere gleichartige Organisationen bestehen nicht mehr, sondern sind aufgelöst oder dem Reichsnährstand angegliedert worden.

I. Der Reichsnährstand ist die öffentlich-rechtliche Gemeinschaftsordnung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft. Ihm gehören ohne weiteres an:

1. Alle in der Landwirtschaft (einschließlich Fischerei, Garten- und Weinbau, Imkerei und Jagd) tätigen Menschen, insbesondere die Bauern und Landwirte samt ihren Familienangehörigen, die Verpächter und Pächter, die Nutznießer und Altenteiler, das landwirtschaftliche Gesinde und die Landarbeiter.

Dem Reichsnährstand gehören ferner an alle auf dem Gebiete der Landwirtschaft bestehenden Vereinigungen, insbesondere die angegliederten landwirtschaftlichen Vereine, Verbände und Einrichtungen (z. B. Züchtervereinigungen, Vereinigung der Landlieferungsverbände), ferner

die landwirtschaftlichen Genossenschaften nebst ihren Zusammenschlüssen und Einrichtungen.

2. Alle Berufsgruppen und Betriebe der Ernährungswirtschaft, insbesondere die Mitglieder des Landhandels (z. B. Vieh-, Kartoffel-, Milch- und Obsthandel) und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z. B. Mühlen, Molkereien, Brennereien, Zuckerfabriken).

Ferner gehören dem Reichsnährstand an die zum Zwecke der Marktordnung geschaffenen Marktverbände. Vgl. unten S. 70.

II. Der Reichsnährstand ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts.

1. Er steht unter einer politisch verantwortlichen bäuerlichen Führung.

a) Führer des Reichsnährstandes ist der vom Führer ernannte Reichsbauernführer. Mit der Wahrnehmung seiner Geschäfte ist der Staatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft Herbert Backe beauftragt. Er wird vertreten durch den Reichsobmann des Reichsnährstandes, den Bauer Gustav Behrens.

Dem Reichsbauernführer untersteht die gesamte ehrenamtliche Führerschaft des Reichsnährstandes, insbesondere in den Landesbauernschaften die Landesbauernführer, in den Kreisbauernschaften die Kreisbauernführer und in den Ortsbauernschaften die Ortsbauernführer.

b) Eine besondere Bedeutung für das Bauerntum hatten die Reichsbauerntage, die bis zum Krieg alljährlich in Goslar durchgeführt wurden. Hier wurde die gesamte Führerschaft des Reichsnährstandes auf die einheitlichen Ziele der Agrarpolitik ausgerichtet.

In entsprechender Weise gab es Landesbauerntage im Bereich der Landesbauernschaften.

2. Er besitzt zur Durchführung der ihm obliegenden Selbstverwaltungsaufgaben einen umfassenden Verwaltungskörper, der sich von oben nach unten in das Verwaltungsamt des Reichsbauernführers, die Verwaltungsämter der Landesbauernschaften und die Dienststellen der Kreisbauernschaften gliedert. Sachlich gliedern sich die Verwaltungsstellen in drei Hauptabteilungen, die je nach ihrer Stufe die Bezeichnung Reichs-, Landes- und Kreishauptabteilungen tragen.

a) Der Hauptabteilung I obliegt vor allem die allgemeine Verwaltung.

b) Der Hauptabteilung II obliegt hauptsächlich die berufliche Selbstverwaltung des Bauerntums, hauptsächlich die Fragen der Besitz-, Arbeits- und Sozialverfassung, die Fragen des landwirtschaftlichen Betriebes und die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

c) Der Hauptabteilung III obliegt die wirtschaftliche Selbstverwaltung der Ernährungswirtschaft und die einheitliche Zusammenfassung der Marktordnung.

III. Aufgaben des Reichsnährstandes sind namentlich:

1. Die berufliche und wirtschaftliche Förderung seiner Mitglieder, z. B. durch Berufsausbildung und Wirtschaftsberatung.

2. Der Ausgleich entgegenstehender beruflicher und sozialer Interessen seiner Mitglieder, z. B. durch Ordnung des Pachtwesens.

3. Die verantwortliche Vertretung der Lebensfragen von Bauerntum, Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft. Dabei obliegt dem Reichsnährstand die Ausrichtung der gesamten von ihm erfaßten Lebensbereiche auf die Lebensnotwendigkeiten des Gesamtvolkes.

4. Die Durchführung der Marktordnung. Vgl. unten S. 64.

5. Die Erfüllung sonstiger, ihm vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragener Aufgaben, z. B. bei der Neubildung deutschen Bauerntums und der Durchführung des Reichserbhofgesetzes.

Erster Teil.

Die Agrarverfassung.

Erster Abschnitt.

Die Besitzverfassung.

I. Grundlagen der Besitzverfassung.

Unter Besitzverfassung versteht man das Gesamtbild der ländlichen Besitzverhältnisse innerhalb einer Landschaft. Die Besitzverfassung gewinnt ihre charakteristischen Züge einmal durch die Größenverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe (Großgrundbesitz, bäuerlicher Besitz usw.) und ferner durch die Art des Rechts (Eigentum, Pacht usw.), das dem Besitzer an dem von ihm bewirtschafteten Land zusteht.

A. Geschichtliche Entwicklung der bäuerlichen Besitzverhältnisse.

Die ländliche Besitzverfassung ist bedingt durch die Art der Ausgestaltung des Bodenrechts und ein getreues Spiegelbild der Agrargeschichte (vgl. Näheres in Heft 32[1]).

I. **Das germanische Bodenrecht war das Recht freier Bauern.**

1. **Der bäuerliche Besitz (Odal)** setzte sich zusammen aus der Hofstätte, die im Sondereigentum des Bauern stand, aus dem Anteil an der Feldmark, deren Bestellung durch den Flurzwang einheitlich geordnet war, und aus dem Nutzungsrecht an der Allmende (Weide und Wald), die im Gemeineigentum stand.
2. **Das Odal war sippengebunden.** Es wurde an einen Sohn vererbt und konnte weder veräußert noch belastet oder geteilt werden.

II. **In der merovingisch-karolingischen Zeit verschlechterte sich** das bäuerliche Besitzrecht unter fränkischem und kirchlichem Einfluß. Durch die freie Teilbarkeit des Bodens, durch Zins- und Steuerlasten und durch die Bildung von Großgrundbesitz wurde der Odalsgedanke verdrängt. Die freien Bauern wurden vielfach zu abhängigen Hintersassen eines Grundherrn.

Vom Frankenreich ausgehend griffen diese Einflüsse auch auf das schwäbische und thüringische Stammesgebiet über, während sie sich in Bayern und namentlich in Niedersachsen nur wenig durchsetzen konnten.

III. **Im späteren Mittelalter besserte sich die Lage des Bauernstandes** wieder, namentlich infolge der Ostkolonisation.

Im Verlaufe der Ostkolonisation wurden die bisher slawischen Länder östlich der Elbe mit freien deutschen Bauern besiedelt. Dadurch wurde die im alten deutschen Raum eingetretene Überbevölkerung beseitigt und so die wirtschaftliche und rechtliche Lage der dort verbliebenen Bauern wesentlich gehoben.

IV. **Vom Beginn der Neuzeit an entwickelte sich die bäuerliche Besitzverfassung in den einzelnen Gebieten Deutschlands verschieden.**

1. **Im Gebiet der Bauernkriege,** besonders in Südwestdeutschland, entwickelte sich die Grundherrschaft dahin, daß der **Grundherr zum Volleigentümer des Bodens wurde.** Den Bauern, die das ihnen von dem Grundherrn überlassene Land bewirtschafteten, stand kein gesichertes Besitzrecht mehr zu. **Freie Bauern,** die ihnen gehörendes Land bewirtschafteten, **gab es kaum mehr.** Später entwickelte sich in Bayern ein personenrechtliches Unterwerfungsverhältnis der Bauern zum Grundherrn, das sich namentlich in der Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen äußerte (sog. Süddeutsche Leibeigenschaft).
2. **In Nordwestdeutschland** wurde gleichfalls die **Grundherrschaft** vorherrschend, doch **hatten die Bauern ein** verhältnismäßig **günstiges Besitzrecht.** Die typische Besitzform war das **Meiergut,** an dem der Bauer ein vererbliches dingliches Besitzrecht hatte.
3. **In Ostdeutschland** (östlich der Elbe) entwickelte sich die **Wirtschaftsform des Rittergutes,** die **für die Bauern eine wesentliche Verschlechterung** bedeutete. Als Entgelt für die Überlassung ihres Hofes hatten die Bauern zur Bewirtschaftung des Rittergutes Frondienste zu leisten. Persönlich gerieten sie in Erbuntertänigkeit (sog. **Ostdeutsche Leibeigenschaft**), d. h. sie waren an die Scholle gebunden und mit ihrer Familie dienstpflichtig.

V. **Seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts besserte sich die Lage des Bauernstandes** wieder. Zuerst begannen Preußen und Österreich unter dem Einfluß der Aufklärung mit Maßnahmen zur Hebung des Bauernstandes.

1. **In Preußen** wurde durch das auf Vorschlag des Freiherrn vom Stein erlassene **Edikt vom 9. X. 1807** die Erbuntertänigkeit aufgehoben **(Bauernbefreiung).** Auch in den anderen Ländern verschwanden bald darauf die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern.
2. **Im Anschluß an die Bauernbefreiung** sollten die auf den Bauerngütern ruhenden **dinglichen Lasten** (Erbzinsen, Frondienste usw.) **abgelöst** werden, um den Bauern das volle Eigentum an seinem Besitz zu verschaffen. Da aber die Ablösung vielfach mit Landabtretungen verbunden wurde, so sanken — namentlich in Ostdeutschland — viele Bauern in die Stellung von Tagelöhnern herab.

VI. **Die Bauernbefreiung besserte zwar die soziale Stellung des Bauernstandes, schützte aber die bäuerlichen Betriebe nicht gegen die Gefahren der liberalen Rechts- und Wirtschaftsordnung.**

1. **Die Rechtsordnung sicherte nicht den Bestand der Höfe.** Die landesrechtlichen Vorschriften über ein Anerbenrecht, die die Vererbung des Hofes an einen Sohn vorsahen, waren unzureichend, da sie die freie Verfügung des Bauern über den Hof nicht ausschlossen.

2. Die bäuerlichen Betriebe gerieten unter der Herrschaft der liberalen Geld- und Marktwirtschaft in Verschuldung und in Abhängigkeit vom Markt.

VII. Erst der Nationalsozialismus legte die Grundlagen zu einer neuen, dem Bauerntum gemäßen Besitzordnung, insbesondere durch das Reichserbhofgesetz vom 29. IX. 1933. Vgl. unten S. 16ff.

B. Die heutigen Besitzverhältnisse.

I. Bei der Betrachtung der heutigen Besitzverhältnisse sind nach der Größe der landwirtschaftlichen Betriebe zu unterscheiden:

1. Die Großgüter (in Ostdeutschland auch von alters her „Rittergüter" genannt), bei denen der Landwirt sich auf die Leitung des Betriebes beschränken und Aufsichtspersonal hinzuziehen muß.

   Die Großgüter werden zu Latifundien, wenn ihr Umfang so zunimmt, daß sie den mittleren und kleineren Besitz verdrängen.

2. Die Bauerngüter, und zwar:

   a) Große Bauerngüter, bei denen der Bauer sich im wesentlichen auf die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes beschränkt.

   b) Mittlere Bauerngüter, bei denen der Bauer sich nicht auf die Leitung und Beaufsichtigung beschränkt, sondern auch im Betrieb mitarbeitet.

   c) Kleinere Bauerngüter, bei denen der Bauer mit seiner Familie die nötigen Arbeiten durchweg allein leistet.

3. Der Kleinbesitz (Parzellenbesitz), der so klein ist, daß er den Besitzer und seine Familie nicht voll beschäftigen und ernähren kann.

Bei welcher Fläche ein Betrieb voll lebensfähig ist, läßt sich nicht allgemein sagen, sondern hängt sehr stark von der Güte des Bodens, von dem Klima und der Betriebsart ab. Während in fruchtbaren Gegenden mit guten Absatz- und Verkehrsverhältnissen schon ein Besitz von 2—5 ha eine selbständige bäuerliche Existenz sichern kann, gibt in anderen Gegenden vielfach ein Besitz von 7—10 ha noch keine bäuerliche Lebensgrundlage.

II. Im Altreich ist die Besitzverfassung gekennzeichnet durch das Vorherrschen:

1. Groß- und mittelbäuerlicher Betriebe in den alten Bauernländern Bayern, Niedersachsen, Oberdonau und Niederdonau.

2. Des Kleinbesitzes im Siedlungsgebiet des fränkischen Stammes im Rheinland, in Hessen, in Südwestdeutschland und in Westthüringen.

3. Des Großgrundbesitzes in den Gebieten östlich der Elbe und in der Provinz Sachsen.

III. Mit der Frage der Besitzverfassung wird vielfach die Betriebsgrößenfrage verbunden.

Die landwirtschaftliche Statistik geht von den landwirtschaftlichen Betrieben aus. Da Großbetriebe und Latifundien oft in mehrere Betriebe zerfallen, ist der Überblick über die tatsächliche Zusammenballung des Großgrundbesitzes erschwert.

1. Die Zahl der Betriebe und ihr Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche ergibt sich aus folgender Zusammenstellung (1939):

Betriebsfläche:	Zahl der Betriebe	Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche
0,5—2 ha	rund 960000	1,1 Mill. ha
2—5 „	„ 760000	2,8 „ „
5—20 „	„ 1,1 Mill.	11,7 „ „
20—100 „	„ 340000	11 „ „
über 100 „	„ 33000	6,1 „ „
	zusammen rund 3,2 Mill.	33 Mill. ha

2. Besonders wichtig ist das Betriebsgefüge der Landschaft, das Mischungsverhältnis der einzelnen Betriebsgrößen.

   Wird der Anteil der einzelnen Betriebsgrößenklassen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche einander gegenübergestellt, so ergibt sich für drei typische Gebiete folgendes Bild (in %):

	Mecklenburg	Bayern	Baden
0,5—2 ha	1,5	2,6	10,8
2—5 „	2,8	10,5	26,8
5—20 „	13,8	46,9	41,9
20—100 „	27,9	35,8	14,8
über 100 „	54	4,2	5,7

C. Besitzverfassung und Agrarpolitik.

I. Die Besitzverfassung ist für die Agrarpolitik von großer Bedeutung. Insbesondere bestehen enge Zusammenhänge:

1. Zwischen Besitzverfassung und Arbeitsverfassung. In den bäuerlichen Gebieten Deutschlands herrscht die bäuerliche Familienwirtschaft und die Gesindeverfassung vor. In den Gebieten des Großgrundbesitzes spielt dagegen der Landarbeiter die ausschlaggebende Rolle.

2. Zwischen Besitzverfassung und Erzeugungsrichtung. In den mittel- und kleinbäuerlichen Gebieten des Reiches überwiegt die Veredelungswirtschaft (Viehzucht, Milchwirtschaft). In den Gebieten des Großgrundbesitzes überwiegt der Ackerbau, der eine stärkere Mechanisierung zuläßt.

II. Jahrzehntelang herrschte über die „optimale" Betriebsgröße lebhafter Streit.

1. Man stützte die Überlegenheit des Großbetriebs auf die bei ihm mögliche Mechanisierung und auf die Höhe seiner Marktleistung bei Getreide und Kartoffeln, insbesondere in Kriegszeiten.
2. Demgegenüber ist der Kleinbesitz durch seine Marktleistung auf dem Gebiet der Viehwirtschaft, des Gemüse- und Obstbaues überlegen. Hier können im Familienbetrieb auch Arbeitsspitzen leichter überwunden werden.

Auf Grund der repräsentativen Statistik des Reichsnährstandes betrug der Anteil an der gesamten Marktleistung der Landwirtschaft bei Betrieben mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (in ha):

	5—20	20—50	50—100	über 100
bei Getreide	31,1 %	24 %	10,7 %	34,2 %
„ Kartoffeln	34,7 %	19,4 %	9,1 %	36,8 %
„ Zuckerrüben	19,5 %	17,5 %	13 %	50 %
„ Rindern	54,1 %	26,4 %	7,3 %	12,2 %
„ Kälbern	61,7 %	22,6 %	6,2 %	9,5 %
„ Schweinen	55 %	26,6 %	6,6 %	11,8 %
„ Milch	50 %	26,8 %	8,7 %	14,5 %

III. Die agrarpolitischen Forderungen, die die Besitzverfassung betreffen, sind im Agrarprogramm der NSDAP. unter Ablehnung einer schematischen Regelung der Betriebsgröße folgendermaßen umschrieben:

1. **Eine große Zahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernstellen** ist vom bevölkerungspolitischen Standpunkt vor allem wichtig. Der Verwirklichung dieser Forderung dient:
   a) Das Reichserbhofgesetz, das den bestehenden bäuerlichen Besitz zugunsten der bäuerlichen Sippe gebunden und gegen Verschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt hat. Vgl. unten S. 16.
   b) Die Neubildung deutschen Bauerntums im Wege der Siedlung.
2. **Daneben ist der Großgrundbesitz in einem gesunden Verhältnis zum Mittel- und Kleinbetrieb berechtigt.**

IV. Die Betriebsgrößenfrage hat angesichts der im Osten sich ergebenden Aufgaben eine neue Bedeutung erlangt.

1. Im Osten des Reiches sollen in erster Linie **leistungs- und lebensfähige bäuerliche Familienbetriebe** auf auskömmlicher Besitzgrundlage geschaffen werden.

Der Reichsführer ᛋᛋ hat in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums die Betriebsgrößenfrage und die Betriebsgrößenmischung für die Ostgebiete durch Erlaß vom 26. XI. 1940 (vgl. „Neues Bauerntum" 1941 S. 36) geregelt.

2. Im übrigen Reichsgebiet sind, soweit eine Neuordnung der ländlichen Besitzverhältnisse notwendig wird, **kleinere Besitzgrößen insbesondere gerechtfertigt:**
   a) In West- und Südwestdeutschland angesichts der engen Verflechtung von Landwirtschaft und Gewerbe.
   b) In den klimatisch begünstigten Gebieten des Reiches im Hinblick auf die dort vorherrschende gärtnerisch-landwirtschaftliche Nutzung des Bodens.
   c) In den Alpengebieten. Hier muß die Entsiedlung der höheren Gebirgslagen vermieden werden.

D. Besitzverfassung und Familienrecht.

I. Die Besitzverfassung hängt aufs engste zusammen mit den Erbgewohnheiten.

1. **Die geschlossene Vererbung**, d. h. der Übergang des gesamten Besitzes auf einen Erben war in den mittel- und großbäuerlichen Gebieten des Reiches seit Jahrhunderten üblich. Der Rechtsübergang vollzieht sich meist in Form des Gutsübergabevertrages.
   a) Der Hof ging nicht im Erbgang, sondern durch Vertrag unter Lebenden auf den Übernehmer, meist den ältesten Sohn, über.
   b) Der Übernehmer erwarb das Gut zu einem billigen Wertanschlag. Maßgebend war nach der Übung meist der Ertragswert, nicht der Verkehrswert des Gutes.
   c) Die Übergeber behielten sich einen Altenteil aus, eine Versorgung aus dem Hof bis ans Lebensende.
   d) Im Übergabevertrag wurden für die übrigen Kinder Abfindungssummen nach den Kräften des Hofes festgesetzt.
2. **Die Realteilung**, d. h. die Aufteilung des Besitzes unter alle Erben nach gleichen Teilen herrschte in den kleinbäuerlichen Gebieten, insbesondere in West- und Südwestdeutschland, vor.

II. Die Besitzverfassung hängt ferner eng zusammen mit dem Güterstand.

1. In vielen Gegenden Deutschlands war die allgemeine Gütergemeinschaft üblich.
   a) Beim Eingehen der Ehe wurde ein Ehe- und Erbvertrag geschlossen.
   b) Die Mitgift der Bäuerin wurde oft zur Abfindung der Erbansprüche der weichenden Erben verwendet.
   c) Der Bäuerin als der wichtigsten Mitarbeiterin und der unentbehrlichen Stütze des Bauernhofes wurde das Miteigentum am Hof eingeräumt.
2. Andere Güterstände hatten in bäuerlichen Kreisen weniger Bedeutung.

II. Die neue deutsche Bodenordnung.

A. Das Reichserbhofgesetz.

Das Reichserbhofgesetz vom 29. IX. 1933 ist das **Grundgesetz der neuen deutschen Bodenordnung.**

1. Ziel und Hauptinhalt des Gesetzes.

I. Das Endziel des Reichserbhofgesetzes ist, das **Bauerntum als Blutsquell des deutschen Volkes zu erhalten** (vgl. den Vorspruch des Gesetzes). Zur Erreichung dieses Zieles sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. **Die Bauernhöfe müssen vor Verschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden.** Denn nur so kann die dauernde Verbindung von Blut und Boden gesichert werden, die allein gesunde Bauerngeschlechter zu erhalten vermag.
2. **Auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen muß hingewirkt werden.** Denn eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, bildet die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat.

II. Zur Erreichung dieser Ziele bestimmt das Reichserbhofgesetz, daß alle **bäuerlichen Besitzungen „Erbhöfe"** werden.

1. **Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft sind:**

a) Der **Hof** muß zur Erhaltung eines Bauerngeschlechts **geeignet** sein. Das ist der Fall:

α) Wenn der **Hof** einerseits eine **Ackernahrung** darstellt, d. h. zur Ernährung einer bäuerlichen Familie ausreicht, und andererseits die den bäuerlichen Verhältnissen entsprechende Größe nicht übersteigt, d. h. **nicht über 125 ha groß** ist.

Der Begriff der Ackernahrung läßt sich nicht scharf umreißen. Er ist im Bergbauerngebiet ein anderer als im Weinbauerngebiet oder im Marschland, in Württemberg ein anderer als in Ostpreußen. Er muß aus den Umständen des Einzelfalles geschöpft werden, wobei der Leitgedanke des Gesetzes, Stärkung und Festigung des Bauerntums, maßgebend sein muß.

β) Und wenn der **Hof im Eigentum „einer" natürlichen Person** (oder eines Ehepaares) steht.

b) Der **Eigentümer** des Hofes muß **bauernfähig**, d. h. als Erhalter eines Bauerngeschlechts würdig und geeignet sein. Dies setzt voraus: deutschblütige Abstammung, deutsche Staatsangehörigkeit, Ehrbarkeit und Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Hofes.

2. **Sind diese Voraussetzungen gegeben,** so ist der **Hof kraft Gesetzes Erbhof,** d. h. zugunsten des Bauerngeschlechts dinglich gebunden.

a) **Der Hofeigentümer (Bauer) kann grundsätzlich über den Erbhof weder unter Lebenden noch von Todes wegen verfügen.** Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in den Erbhof ist ausgeschlossen.

b) **Beim Tode des Bauern geht der Erbhof ungeteilt auf „einen" Erben,** den Anerben, über. Die Rechte der anderen Erben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern und auf gewisse Versorgungsansprüche gegen den Anerben. Vgl. unten 2 IV 2.

2. Das Reichserbhofgesetz als Ausdruck des neuen Rechtsdenkens.

Der Gedanke des sippen- und pflichtgebundenen Eigentums ist einer der stärksten Einbrüche in das bisherige Rechtsdenken. Deshalb ist das Reichserbhofgesetz auch von grundlegender Bedeutung für das gesamte neue deutsche Volksrecht.

I. **Das Reichserbhofgesetz** hat entsprechend der alten deutschen Rechtsanschauung den **unbeweglichen Boden wieder wirklich unbeweglich gemacht,** indem es die Möglichkeit, ihn nach Belieben zu teilen, zu veräußern und zu belasten, beseitigt hat.

1. **Der Boden** ist nach dem Reichserbhofgesetz — im Gegensatz zum BGB. — keine frei veräußerliche Ware, sondern die **unantastbare und unveräußerliche Lebensgrundlage des Volkes und der bäuerlichen Sippe.** Er steht zwar im vollen Eigentum des Bauern als des gegenwärtigen Vertreters der Sippe, ist aber zugunsten der Sippe, die vor dem Bauern war und nach ihm sein wird, dinglich gebunden.
2. Der **Boden** ist nach dem Reichserbhofgesetz die **Arbeitsgrundlage der bäuerlichen Familie** und die **Ernährungsgrundlage des Volkes** und wird dieser Zweckbestimmung für immer erhalten.

II. **Das Reichserbhofgesetz faßt** — im Gegensatz zum BGB. — **den Erbhof nicht als eine Vielzahl von Grundstücken und beweglichen Sachen, sondern als eine Lebenseinheit und deshalb auch als eine Rechts- und Wirtschaftseinheit auf.**

1. **Nur ein lebens- und leistungsfähiger Betrieb kann,** weil der Erbhof eine Lebens- und Wirtschaftseinheit darstellen soll, **Erbhof sein.** Deshalb verlangt das Gesetz als Mindestgröße eine Ackernahrung.
2. **Der Erbhof kann,** weil er eine Lebens- und Wirtschaftseinheit darstellt, **nur als Ganzes ungeteilt auf einen Anerben übergehen.**

III. **Das Reichserbhofgesetz** stellt das bäuerliche Berufsrecht unter den **Gedanken der Leistung und Pflichterfüllung.** Der Bauer, der seiner Arbeit nachgeht, schafft nicht nur den Lebensunterhalt für sich selbst, sondern er erfüllt gleichzeitig auch die ihm obliegende Berufspflicht gegenüber seinem Volk. Deshalb kann nur Bauer sein, wer ehrbar und zur Bewirtschaftung des Hofes imstande ist.

Fehlt einer dieser Voraussetzungen, so kann das Anerbengericht den Bauern „abmeiern", d. h. entweder die Verwaltung und Nutzung des Hofes dem Ehegatten oder dem Anerben übertragen oder, falls Sippenangehörige nicht vorhanden sind, das Eigentum am Erbhof einer anderen bauernfähigen Person übertragen. Vgl. Näheres Heft 32[2], S. 36.

IV. Das Reichserbhofgesetz hat das Erbrecht in den Erbhof (Anerbenrecht) entsprechend den bäuerlichen Anschauungen gestaltet.

1. In der Anerbenordnung hat das männliche Geschlecht den Vorzug: Die Söhne und Sohnessöhne haben den unbedingten Vorrang vor den Töchtern. Für die späteren Erbfälle sollen auch der Vater und die Brüder des Bauern den Töchtern vorgehen.

   Nach jahrhundertealter Sitte übergibt der Bauer vielfach schon zu Lebzeiten den Hof dem Anerben (vgl. oben S. 17). Dieser Übergabevertrag bedarf jetzt der Genehmigung des Anerbengerichts, um zu verhüten, daß durch den Vertrag der Hof über seine Kräfte belastet oder ein sonstwie gegen die Grundsätze des Erbhofrechts verstoßender Vertragsinhalt vereinbart wird.

2. Die neben dem Anerben vorhandenen Hinterbliebenen des Bauern (sog. „weichende Erben") haben hinsichtlich des Erbhofes kein Erb- oder Pflichtteilsrecht, sondern nur gewisse Versorgungsansprüche gegen den Anerben. Die Versorgungsansprüche sichern den Kindern des Bauern die Berufsausbildung, eine angemessene Ausstattung und bei unverschuldeter Notlage den Unterhalt auf dem Erbhof (Heimatzuflucht), sowie der Witwe den Altenteil.

3. Die von der bäuerlichen Rechtsanschauung geforderte stärkere Rechtsstellung der Ehefrau und der Tochter hat der Gesetzgeber folgendermaßen berücksichtigt:

   a) Für die Übergangszeit wurde der Ehegattenerbhof anerkannt (§ 17 der Erbhofrechtsverordnung).

   b) Von der gesetzlichen Anerbenfolge kann der Bauer bei wichtigem Grund mit Genehmigung des Anerbengerichtes abweichen, also auch zugunsten einer Tochter eine Verfügung treffen (§ 25 REG.).

V. Das Reichserbhofgesetz hat zur Durchführung der sich aus ihm ergebenden Aufgaben besondere Behörden, die Anerbenbehörden eingesetzt, die in einem der freiwilligen Gerichtsbarkeit nachgebildeten Verfahren unter Zuziehung bäuerlicher Beisitzer entscheiden.

Die erste Instanz bilden die Anerbengerichte, die zweite Instanz die Erbhofgerichte, die oberste Instanz das Reichserbhofgericht in Berlin. An dem Verfahren vor den Anerbenbehörden sind auch die Bauernführer beteiligt, und zwar mit der Aufgabe, die Interessen des Bauerntums und des Volksganzen zur Geltung zu bringen.

3. Die praktische Auswirkung des Reichserbhofgesetzes.

Auf Grund des Reichserbhofgesetzes sind bis zum Jahre 1940 im Altreich der größte Teil der landwirtschaftlichen Betriebe von 10—125 ha Bodenfläche, und zwar insgesamt über 700000 Höfe Erbhöfe geworden.

Die erbhofgebundene Fläche im Altreich beträgt 15,562 Millionen ha. Das entspricht 37 v. H. der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsfläche und etwa 50 v. H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

I. Die Verbreitung der Erbhöfe innerhalb des Reiches ist verschieden.

1. In den Gebieten der alten Anerbensitte und der geschlossenen Hofübergabe, besonders in Südbayern und Niedersachsen, ist der Anteil der Erbhöfe am höchsten. Da hier das erbhofgebundene Land sowohl in der Flurverfassung des Dorfes wie auch in der Bodenverfassung der Landschaft überwiegt, so tritt hier die neue Bodenordnung besonders stark in die Erscheinung. So zind z.B. in der Grafschaft Diepholz (Hannover) 83,2 v. H. der Gesamtfläche Erbhofland, im Kreis Vilsbiburg (Niederbayern) 82,6 v. H.

2. In den Gebieten des Großgrundbesitzes östlich der Elbe ist der Anteil der Erbhöfe weit geringer. Von einer landschaftsmäßigen Bindung des Bodens kann nur in einzelnen Teilgebieten gesprochen werden, in denen das bäuerliche Element überwiegt. So beträgt der Anteil des Erbhoflandes in Mecklenburg 22,2 v. H. der Gesamtfläche, in dem Landkreis Schwerin dagegen 62,9 v. H.

3. Am geringsten ist der erbhofgebundene Anteil in den Gebieten der Realteilung und des Kleinbesitzes im Westen und Südwesten des Reiches. Hier gibt es Gebiete, in denen die Erbhöfe wie Inseln aus der gesamten Bodenverfassung herausragen, so daß von einer Wandlung oder Bindung der Bodenverfassung hier keine Rede sein kann. In der Rheinprovinz ist der Anteil des Erbhoflandes nur 15,6 v. H. der Gesamtfläche.

II. Der Anteil der Erbhöfe ist auch innerhalb der einzelnen Betriebsgrößenklassen verschieden.

1. Der zahlenmäßige Hauptanteil der Erbhöfe trifft auf die Betriebe von 10—50 ha Größe (75,1 v. H.).
2. Der Hauptanteil der Fläche liegt bei den Betrieben von 10—75 ha Größe (82,6 v. H.).
3. Die Zahl der Erbhöfe unter 7,5 ha und über 125 ha (letztere auf Grund besonderer Zulassung) fällt nicht ins Gewicht.

4. Einwände gegen das Reichserbhofgesetz.

Gegen das Reichserbhofgesetz sind — namentlich in den ersten Jahren seiner Geltung — eine Reihe von Einwänden erhoben worden. Man warf dem Gesetz namentlich vor:

I. Es führe infolge der Vererbung des Hofes auf ein Kind zu einer Beschränkung der Kinderzahl. In Wahrheit ist aber die Frage der Kinderzahl in erster Linie abhängig vom Willen zum Kind. In vielen Gebieten, in denen Anerbenrecht galt, war die Kinderzahl in früheren Jahren erfreulich hoch.

Bemerkenswert ist, daß in Frankreich umgekehrt behauptet wird, die Realteilung der Höfe schwäche den Willen zum Kind.

II. Es bevorzuge zu Unrecht „ein" Kind (den Anerben) gegenüber den anderen Kindern, die nichts erhielten. Auch dieser Einwand ist unbegründet:

1. Der Hof ist kein totes Vermögen, das körperlich geteilt werden kann, sondern lebendige Arbeitsgrundlage für eine bäuerliche Familie. Auch der Betrieb eines Handwerkers oder die Praxis eines Arztes kann nicht geteilt werden.
2. Die weichenden Erben wurden in früheren Zeiten aus den Erträgen des Hofes ausgestattet. Der Hofübernehmer mußte bei der Übernahme Schulden eingehen, um die Ausstattungsansprüche seiner Geschwister zu be-

friedigen. Meist hatte er dann sein übriges Leben daran zu arbeiten, die eingegangenen Schulden zu verzinsen und zurückzuzahlen. Auch das Reichserbhofgesetz will, daß die weichenden Erben aus den Erträgen des Hofes eine Ausbildung und Versorgung erhalten. Die Last wird aber nicht dem Anerben aufgebürdet, sondern der Bauer soll zu Lebzeiten Ersparnisse machen und aus ihnen später die Ausstattungs- und Versorgungsansprüche seiner Kinder befriedigen. Dann bleibt der Hof leistungsfähig, und der Bauer braucht keine Zinsen abzuarbeiten, sondern erhält umgekehrt Zinsen von seinen Ersparnissen.

Eine ganz andere Frage ist, ob der Bauer in der Lage ist, Ersparnisse zu machen. Das ist keine Frage der Bodenverfassung, sondern der gerechten Einkommensbildung. Das landwirtschaftliche Einkommen muß so beschaffen sein, daß der hart arbeitende Bauer ebenso Ersparnisse machen kann wie andere Volksgenossen in vergleichbarer Vermögenslage.

3. **Die Versorgung der Kinder ist im übrigen in allen Berufszweigen hauptsächlich eine Frage der sozialen Aufstiegsmöglichkeiten.** Ist genügend Siedlungsraum vorhanden, so werden auch die weichenden Erben des Bauern die Form des sozialen Aufstiegs finden, die für sie geeignet ist.

III. **Es unterbinde den bäuerlichen Kredit.** Tatsächlich ist aber der notwendige **Kreditbedarf** des Bauern in den letzten Jahren meist in Form des **Personalkredits gedeckt** worden. Vgl. unten S. 54f.

Abgesehen davon ist es für den Bauern besser, feste Preise in einer Höhe zu haben, die ihm gewisse Rücklagen gestattet, als umgekehrt bei niedrigen oder schwankenden Preisen sich stark zu verschulden.

IV. **Es treibe**, weil es das bäuerliche Land unveräußerlich mache, **die Bodenpreise in die Höhe.** Diese Frage ist allerdings in Zeiten der Raumknappheit von Bedeutung. Sie **spielt** aber **keine entscheidende Rolle, wenn genügend Siedlungsraum** vorhanden ist. Im übrigen ist es Aufgabe der nationalsozialistischen Bodenpolitik, die liberalen Gesetze der Bodenpreisbildung zu überwinden.

B. Sonstiger gebundener Besitz.

I. Familienfideikommisse.

Familienfideikommisse sind **dinglich gebundene Vermögen**, insbesondere Land- und Waldgüter, die kraft rechtsgeschäftlicher Verfügung ihres Stifters zugunsten einer Familie gebunden sind. Sie vererben sich in der Geschlechterfolge auf die im voraus genau bestimmten Anwärter, und der jeweilige Besitzer ist nur Nutznießer und Verwalter, hat also keine Veräußerungs- und Belastungsbefugnis. Der Zweck der Fideikommisse ist die Erhaltung des „Glanzes der Familie".

Die Familienfideikommisse haben sich aus den spanischen Majoraten entwickelt und sich unter der Herrschaft der Habsburger seit dem Dreißigjährigen Krieg über Österreich nach Deutschland verbreitet. In ihnen waren auch deutsrechtliche Rechsgedanken enthalten. Die Begründung von Familienfideikommissen war auf Grund der Landesgesetze in fast allen deutschen Ländern zulässig.

1. **Der Anteil der fideikommissarisch gebundenen Fläche war ziemlich bedeutend.** Im Jahre 1939 waren im Reich rund 2300 Familienfideikommisse mit einer Gesamtfläche von 3,2 Millionen ha (davon 1,4 Millionen ha Wald) vorhanden.

   In Preußen war der Anteil der fideikommissarisch gebundenen Fläche in den Jahren 1870—1918 von 4,5 v. H. auf 7,3 v. H. der Gesamtfläche gestiegen. Besonders hoch war der Anteil der fideikommissarisch gebundenen Fläche in Schlesien (17,2 v. H. der Gesamtfläche) und im Regierungsbezirk Stralsund (21,7 v. H. der Gesamtfläche).

2. **Die nationalsozialistische Agrarpolitik lehnt die Familienfideikommisse ab.** Sie kennt nur eine Art der Bindung des Bodens an die Sippe, den Erbhof, der der Erhaltung bäuerlicher Geschlechter und dem Schutz der bäuerlichen Arbeit dient. Dagegen läßt es sich nicht rechtfertigen, daß große Landflächen ohne eigene Arbeitsleistung des Besitzers lediglich zur Erhaltung des Glanzes einer Familie dauernd gebunden und so der bäuerlichen Nutzung entzogen werden.

   Hinzu kommt, daß die Bindung großer Landkomplexe durch Familienfideikommisse sich höchst ungünstig auf die ländliche Besitzverteilung auswirkt und daß die Art der Nachfolge in die Familienfideikommisse den Übergang des Bodens in die Hand des wirtschaftlich Tüchtigsten verhindert.

3. **Die Familienfideikommisse** sind deshalb auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. VII. 1938 **mit Wirkung vom 1. I. 1939 aufgelöst** und in das freie Eigentum ihres damaligen Besitzers überführt worden. Zugleich sind alle Anwärter- und Anfallrechte ohne Entschädigung erloschen.

   Um agrarpolitisch unerwünschte Folgen der Auflösung der Familienfideikommisse zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen vorgesehen, vor deren Anordnung der zuständige Landesbauernführer zu hören ist:

   a) Zur Erhaltung umfangreicher Waldungen werden Schutzforste gebildet. Dies hat zur Folge, daß die Waldung gegen ordnungswidrige Bewirtschaftung und unwirtschaftliche Zersplitterung geschützt ist. VO. vom 21. XII. 1939.

   b) Die ordnungsgemäße Erhaltung kultureller Werte (z. B. künstlerisch wertvolle Schlösser) hat das zuständige Oberlandesgericht als Fideikommißgericht zu sichern.

   c) In bestimmten Sonderfällen kann ein bisheriges Fideikommiß als Erbhof zugelassen werden.

II. Eigentum der sog. „toten Hand".

Unter „toter Hand" versteht man die Religionsgesellschaften und religiösen Stiftungen. Der Ausdruck ist bildlich gemeint und will besagen, daß die Kirche ihr Land so fest hält, wie die erstarrte Hand eines Toten. **Im Jahre 1937 betrug der Besitz der toten Hand rund 700000 ha** oder 1,6 v. H. der Gesamtoberfläche des Reiches.

Der Landbesitz der toten Hand ist ziemlich gleichmäßig über das ganze Reich verteilt. 82 v. H. der Fläche werden landwirtschaftlich, 17 v. H. forstwirtschaftlich genutzt.

III. Eigentum der öffentlichen Hand.

1. Von dem landwirtschaftlichen Besitz der öffentlichen Hand entfiel 1933 auf Staatseigentum 5,2 Millionen ha, auf Gemeindeeigentum 3 Millionen ha.

a) Von dem Staatseigentum waren 4,55 Millionen ha Staatsforsten, rund 500000 ha Domänen, Staatsgüter u. dgl. In den bäuerlichen Gebieten Süddeutschlands und Niedersachsens spielen diese Güter kaum eine Rolle.

b) Von dem Gemeindeeigentum waren rund 750000 ha Waldflächen, Weiden und Hutungen Eigentum von Realgemeinden, deren Mitglieder nutzungsberechtigt sind. Besonders groß ist der Anteil des gemeindlichen Eigentums in Süd- und Südwestdeutschland.

2. Die Bindung des Bodens in der öffentlichen Hand ist bei Staatsforsten von hohem Wert, da sie eine dauernde Pflege und Erhaltung des Waldes sichert. Die staatlichen Domänen stehen unter der Leitung eines tüchtigen Pächterstandes in vortrefflicher landwirtschaftlicher Kultur. Teilweise stellen sie einen wichtigen Landvorrat zur Neubildung deutschen Bauerntums dar.

C. Die Landpacht.

Durch die Landpacht erwirbt der Pächter vom Verpächter das Recht, das Pachtland gegen Entgelt zu nutzen. Die Pacht ist also eine besondere Form der Bodennutzung und ihre Ordnung daher ein wichtiger Bestandteil der Bodenpolitik.

1. Formen und Verbreitung der Pacht.

I. In Deutschland sind verschiedene Formen der Landpacht zu unterscheiden:

1. Die Gutspacht. Sie kommt vor allem in den Gebieten des Großgrundbesitzes (Gebiete östlich der Elbe, Sachsen-Anhalt) vor. In einer Reihe von Kreisen Mitteldeutschlands ist der Pachtanteil größer als ein Drittel der Gesamtfläche.
2. Zupacht von Land in Form der Parzellenpacht. Sie ist von besonderer Bedeutung in West- und Südwestdeutschland. Hier ist die Frage der Zupacht kleiner Landstücke vielfach eine Lebensfrage für den Kleinbauern, dessen Betrieb oft erst durch die Zupacht von Land die Größe einer Ackernahrung erlangt. In den Kreisen Köln, Jülich und Bergheim beträgt der Pachtanteil mehr als die Hälfte der Gesamtfläche.
3. Eine besondere Pachtform hat sich in den Marschgebieten herausgebildet, wo das Fettweideland durch den Eigentümer vielfach in Form der Verpachtung genutzt wird. So beträgt der Pachtanteil in der Wesermarsch und in Eiderstädt rund 50 v. H. der Gesamtfläche.

II. Die Landpacht spielt — von den Bauernländern Bayern und Ostmark abgesehen — im ganzen Reichsgebiet eine nicht unerhebliche Rolle. Im Altreich beträgt die durch Pacht genutzte landwirtschaftliche Fläche 4,4 Millionen ha oder 16,6 v. H. der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Von dem Pachtland sind rund 1,6 Millionen ha Pachtgüter und rund 2,8 Millionen ha Parzellenland. Rund 1,45 Millionen Betriebe, d. h. rund 48 v. H. aller Betriebe, haben Land gepachtet. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die erst durch Zupacht von Land die Größe einer Ackernahrung erreichen, ist auf etwa 400000—500000 zu veranschlagen.

III. Agrarpolitisch ist die Landpacht insoweit nicht abzulehnen, als sie dem tüchtigen Pächter den sozialen Aufstieg ermöglicht. Agrarpolitisch bedenklich wird sie aber dort, wo das Verhältnis von Pachtland zu bäuerlichem Eigentumsland ungesund wird. Dies ist namentlich in den Gebieten der Parzellenpacht der Fall. Hier verschlechtern sich infolge des allgemeinen Landhungers und der gesteigerten Nachfrage nicht nur die Pachtbedingungen, sondern auch die soziale Lage der Pächter. Hier kann im Wege der Umlegung Pachtland in Eigentumsland überführt werden.

2. Ordnung des Pachtwesens.

Wegen der großen Verbreitung der Landpacht und wegen der entgegenstehenden Interessen von Verpächter und Pächter ist erforderlich:

I. Eine gerechte Ordnung der Pachtbedingungen.

Der Reichsnährstand, dem alle Verpächter und Pächter angehören, hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zwischen seinen Mitgliedern ausgleichend zu regeln. Damit ist die Feststellung der Pachtbedingungen aus der Ebene des Einzelvertrags hinausgehoben und zur Selbstverwaltungsaufgabe des Reichsnährstandes geworden, der den Inhalt der einzelnen Pachtverträge durch Rahmenbestimmungen zu umreißen hat. Der Reichsnährstand hat demgemäß aufgestellt:

1. Einen Einheitspachtvertrag, der den Erfordernissen des neuen Bauern- und Bodenrechts Rechnung trägt. Er regelt insbesondere:

a) Die Verpachtung des Inventars und die Übergabe von Pachtland nebst Inventar bei Beginn und Ende der Pacht. Das Ziel hierbei ist, eine Ertragsminderung zu vermeiden.

b) Die angemessene Pachtzeit, die bei Gütern und Höfen auf 18 Jahre und bei Einzelgrundstücken auf 9 Jahre festgesetzt ist. Das Ziel hierbei ist, dem Pächter eine nachhaltige Grundstücksnutzung zu ermöglichen und ihn zur Verbesserung des Pachtlandes zu veranlassen. Nach den Pachtleistungsrichtlinien hat der Pächter Anspruch auf Ersatz ertrags- oder wertsteigernder Ausgaben.

2. Pachtleistungsrichtlinien, die einen gerechten Pachtzins herbeiführen sollen.

a) Oberster Grundsatz der Pachtzinsbildung muß die Klarheit der Preisbildung sein. Deshalb werden in den Pachtleistungsrichtlinien die Lasten eindeutig dahin verteilt, daß der Verpächter die auf das Eigentum entfallenden öffentlichen Lasten (z. B. Grundsteuer) und der Pächter die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zusammenhängenden Abgaben zu tragen hat.

b) Bei der Ermittlung des gerechten Pachtzinses muß, da die Pacht aus dem Reinertrag aufzubringen ist, von dem Ertrag ausgegangen werden, der bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig erzielt werden kann.

α) Nicht geeignet als Anhaltspunkte zur Ermittlung des gerechten Pachtzinses sind die für einen besonders erfolgreich wirtschaftenden Landwirt gerade noch tragbare Pachtsumme, der auf Angebot und Nachfrage beruhende ortsübliche Pachtzins und die Verzinsung des (möglicherweise überhöhten) Grundstückskaufpreises.

β) Geeignet als Anhaltspunkte zur Ermittlung des gerechten Pachtzinses sind dagegen die Pachtsätze, die 1913 unter ähnlichen Verhältnissen gezahlt worden sind, der Pachtzins, der bereits früher auf längere Zeit ohne Rücksicht auf Angebot und Nachfrage als offenbar angemessen vereinbart worden oder in ähnlichen Fällen von den Dienststellen des Reichsnährstandes als angemessen bezeichnet worden ist, und der finanzamtlich festgesetzte Einheitswert.

II. **Ein ausreichender Pachtschutz.**

Unter Pachtschutz versteht man die **inhaltliche Änderung laufender Pachtverträge** durch rechtsgestaltende gerichtliche Entscheidung.

1. **Das Allgemeininteresse erfordert einen Pachtschutz** in dem Sinne, daß bei Landpachtverträgen (in gewissem Umfang auch bei Fischerei- und Jagdpachtverträgen) **zulässig ist:**
   a) **Die Verlängerung ablaufender Pachtverträge,** wenn dies zur Sicherung der Volksernährung oder zu einer gesunden Verteilung der Bodennutzung erforderlich ist.
   b) **Die Inhaltsänderung bestehender Pachtverträge,** soweit einzelne Vertragsbestimmungen volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind oder einer Steigerung der Erzeugung entgegenstehen.
   c) **Die vorzeitige Aufhebung bestehender Pachtverträge,** wenn der Pächter zur Bewirtschaftung deutschen Landes ungeeignet ist.
2. **Durch die Reichspachtschutzordnung vom 30. VII. 1940** ist der Pachtschutz unter Fortbildung des bisherigen Rechts entsprechend den genannten Forderungen ausgestaltet worden.

Der Pachtschutz wird auf Antrag eines Vertragsteils oder des Kreisbauernführers in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewährt. Zuständig ist das Pachtamt, d. h. das mit einem Amtsrichter und zwei sachkundigen Beisitzern besetzte Amtsgericht (bei Erbhofgrundstücken das Anerbengericht). Beschwerdegericht ist das Oberlandesgericht in der Besetzung mit zwei Richtern und drei sachkundigen Beisitzern (bei Erbhofgrundstücken das Erbhofgericht).

D. Ordnung des Besitzwechsels.

Bei den Erbhöfen ist ein rechtsgeschäftlicher Besitzwechsel nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Anerbengerichts zulässig, das nur einen agrarpolitisch unbedenklichen Besitzwechsel genehmigen soll. Auch in den sonstigen Fällen des Besitzwechsels sind Maßnahmen erforderlich, um die im Gesamtinteresse liegende ordnungsgemäße Nutzung des Landes zu sichern.

1. Besitzwechsel bei nicht gebundenem Eigentum.

I. **Nichtgebundenes ländliches Eigentum darf nur dann durch Rechtsgeschäft seinen Besitzer wechseln, wenn folgende Voraussetzungen** gewahrt sind:

1. **Bauernland gehört in Bauernhand.** Deutscher Grund und Boden soll der Arbeit fleißiger Bauerngeschlechter dienen, nicht aber der Kapitalanlage oder der Spekulation. Bäuerlich genutztes Land soll nicht durch Teilung zerschlagen oder durch Ankauf aufgesogen werden.
2. **Der Bodenpreis** soll dem nach bäuerlichen Maßstäben zu bemessenden **Bodenwert entsprechen.** Eine Überteuerung des Bodens soll verhindert werden.
3. **Die Bodenbewegung soll der Verbesserung der Siedlungsstruktur** und der Steigerung der landwirtschaftlichen Betriebsleistung dienen.

II. **Zur Verhinderung eines agrarpolitisch unerwünschten Besitzwechsels ist der rechtsgeschäftliche Landerwerb** durch die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. III. 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 26. I. 1937 **von einer behördlichen Genehmigung abhängig** gemacht worden.

1. **Genehmigungspflichtig sind alle „Veräußerungen"**, die agrarpolitisch bedeutsam sein können.
   a) **Als Veräußerung gilt der Verkauf,** die Verpachtung und der Erwerb in der Zwangsversteigerung. Auch Übergabe- und Auseinandersetzungsverträge unter Miterben bedürfen der Genehmigung, nicht aber der unmittelbare Erwerb im Erbgang.
   b) **Agrarpolitisch möglicherweise von Bedeutung ist eine Veräußerung** dann, wenn das in Frage stehende Grundstück mindestens 2 ha groß ist. Die Mindestgröße ist in Westdeutschland verschiedentlich auf 1/2 ha oder 1 ha herabgesetzt, in einzelnen Regierungsbezirken anderer Landesteile (Potsdam, Stettin, Lüneburg) auf 5 ha heraufgesetzt.
2. **Genehmigungsbehörde ist die untere Verwaltungsbehörde** (Landrat, Oberbürgermeister). Vor der Entscheidung ist

der Kreisbauernführer zu hören, dessen Aufgabe es ist, die besonderen Bedürfnisse des Bauerntums und der Landwirtschaft zur Geltung zu bringen.

Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage erteilt werden. So kann z. B. einer Bank die Bietungsgenehmigung zum Erwerb eines Grundstücks in der Zwangsversteigerung unter der Auflage erteilt werden, das Grundstück demnächst an einen bauernfähigen Dritten zu veräußern.

3. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht, insbesondere wenn:
   a) Der Erwerber nicht Landwirt im Hauptberuf ist.
   b) Der Gegenwert in einem groben Mißverhältnis zu dem Wert des Grundstücks steht. Der Preisstop (VO. vom 26. XI. 1936) gilt auch für die Grundstückspreise.
4. Die Tragweite des Gesetzes ergibt sich daraus, daß 1941 in Preußen rund 76000 Anträge gestellt wurden, die sich auf eine Fläche von rund 265000 ha bezogen.

   Nicht genehmigt wurden rund 800 Anträge mit einer Gesamtfläche von 3300 ha. Rund 89% aller Anträge bezogen sich auf Flächen unter 5 ha.
5. Durch Führererlaß vom 28. VII. 1942 ist jeder nicht unbedingt notwendige rechtsgeschäftliche Eigentums- und Besitzwechsel untersagt worden.

2. Landbeschaffung der öffentlichen Hand.

Das außerordentliche Anwachsen der öffentlichen Aufgaben (Aufrüstung usw.), das sich seit der Machtübernahme ergab, schuf einen erheblichen und ständig wachsenden Landbedarf der öffentlichen Hand. Diese Lage brachte die Gefahr von Landforderungen mit sich, die sich für die Volksgesamtheit und für das Bauerntum nachteilig auswirken konnten. Um dieser Gefahr zu begegnen, ist durch Gesetz vom 29. III. 1935 und Führererlaß vom 26. VI. 1935 als zentrale Planungsstelle die „Reichsstelle für Raumordnung" geschaffen worden. Sie hat die Aufgabe, eine zweckvolle Gestaltung des deutschen Raumes zu sichern und den für Zwecke der öffentlichen Hand erforderlichen Landbedarf nach einheitlichen Gesichtspunkten zu decken.

Im übrigen vollzieht sich die Landbeschaffung für die öffentliche Hand folgendermaßen:

I. Träger der Landbeschaffung für den Landbedarf der Wehrmacht ist die „Reichsstelle für Landbeschaffung" im Reichskriegsministerium. Ihr steht, falls keine Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern zustande kommt, das Enteignungsrecht zu.

Dem agrarpolitischen Erfordernis, das Bauerntum zu erhalten, ist dadurch Rechnung getragen, daß die betroffenen Grundstückseigentümer nach Möglichkeit in Land entschädigt und nötigenfalls „umgesiedelt" werden sollen.

1. Bei Erbhöfen soll grundsätzlich immer eine Entschädigung in Land gewährt werden, außer wenn die in Anspruch genommene Fläche so geringfügig ist, daß der Bestand des Hofes nicht gefährdet wird.
2. Für die erforderlich werdenden Umsiedlungen soll in erster Linie auf den Grundbesitz der öffentlichen Hand und auf den Landvorrat der Siedlungsträger (vgl. unten S. 30) zurückgegriffen werden. Zur Durchführung der Umsiedlung ist im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft die „Reichsstelle für Umsiedlung" geschaffen worden.

II. Die Grundsätze zu I gelten auch für eine Reihe sonstiger öffentlicher Vorhaben, z. B. für die Reichswerke Hermann Göring, für das Volkswagenwerk und für den Bau reichseigener Getreidelagerhallen.

Ähnliche Grundsätze gelten auch für das Unternehmen Reichsautobahnen, dem ein selbständiges Enteignungsrecht zusteht.

III. In den anderen Fällen der Landbeschaffung für die öffentliche Hand muß nötigenfalls auf das Enteignungsrecht der Länder zurückgegriffen werden. Auch hier sind bei Durchführung der Enteignung die neuere Rechtsentwicklung und die Ziele der nationalsozialistischen Agrarpolitik zu berücksichtigen. Insbesondere muß auch hier für die Erhaltung der Erbhöfe und für die Sicherung einer gesunden Flurverfassung gesorgt werden.

III. Verbesserung der Besitzverfassung.

A. Flurbereinigung.

Unter Flurbereinigung (Umlegung) versteht man die Zusammenlegung der demselben Eigentümer gehörenden, aber in der Flur zerstreut liegenden ländlichen Grundstücke. Ihr Ziel ist, die durch Bodenzersplitterung zerstörte Flurverfassung durch Zusammenlegung von Besitzungen und durch Schaffung lebens- und leistungsfähiger Höfe zu gesunden.

Besonders vordringlich ist die Flurbereinigung in West- und Südwestdeutschland, wo unter Einwirkung der Realteilung die Bodenzersplitterung ein außergewöhnliches Ausmaß angenommen hat. 1937 wurde die noch umzulegende Fläche auf 5,8 Millionen ha geschätzt. Die im Jahre 1938 bereinigte Fläche betrug 125000 ha.

I. Die Durchführung der Umlegung hat eine große agrarpolitische Bedeutung:

1. **Die durch die Umlegung bewirkte Bereinigung der Dorfflur steigert die Leistungsfähigkeit und den Ertrag der Höfe.**

Durch die eintretende Kürzung der Transportwege werden Arbeit, Kraft und Zeit gespart. Auf einer einheitlichen größeren Fläche können arbeitsparende Maschinen leichter eingesetzt und die Bewirtschaftung verbessert werden. Zugleich mit der Umlegung können Bodenverbesserungsarbeiten mit größtem Erfolg durchgeführt werden.

2. **Durch die Aus- und Umsiedlung lebensunfähiger Kleinbetriebe** im Wege der Umlegung können die ländlichen Besitzverhältnisse verbessert und das **Bauerntum gestärkt** werden. Damit gewinnt die Umlegung eine hohe Bedeutung für die Neubildung deutschen Bauerntums.
3. **Durch Umlegung können Bodenverluste ausgeglichen** werden, die durch die Landbeschaffungsmaßnahmen der öffentlichen Hand, insbesondere durch den Bau der Reichsautobahnen, eintreten.

II. **Die Durchführung der Umlegung obliegt besonderen Umlegungsbehörden** (in Preußen: Kulturämter, in Süddeutschland: Flur- oder Feldbereinigungsämter). Die Umlegung erstreckt sich jeweils auf eine bestimmte Gesamtflur (Umlegungsgebiet), in deren Bereich die beteiligten Grundstückseigentümer die zur Mitwirkung am Umlegungsverfahren berufene „Teilnehmergemeinschaft" bilden.

Für den Landausgleich unter den Teilnehmern gelten folgende Grundsätze:

1. **Der Landanspruch (Landabfindung) jedes Teilnehmers bemißt sich nach dem Wertverhältnis**, in dem die von ihm eingebrachten Grundstücke zu dem Gesamtwert aller Grundstücke stehen.
2. **Jeder Teilnehmer erhält aus der Gesamtflur in bereinigter Form den Landanteil, der seinem Landeinbringen entspricht.** In gewissen Ausnahmefällen sind Geldabfindungen unter Sicherung der Rechte der Realgläubiger zulässig.
3. **Der neue Landbesitz** eines jeden Teilnehmers **tritt** in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Hinsicht **an die Stelle des früheren Besitzes.** So gilt ein abgeschlossener Pachtvertrag künftig für den neuen Besitz. Ferner haftet für die dinglichen Lasten und Steuern nunmehr der neue Besitz.

III. **Eine Umlegung kann auch auf Grund der VO. über Neuordnungsmaßnahmen** zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 2. XII. 1940 stattfinden.

1. **In Gemeinden, die bestimmten Neuordnungsgebieten angehören,** kann zur Beseitigung der Kriegsfolgen eine Neuordnung durchgeführt werden, die zugleich der Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse dienen soll. Neuordnungsgebiete sind vorläufig die Saarpfalz, Baden und die Rheinprovinz.
2. **Die Neuordnung** erfolgt auf Grund eines von dem Reichsstatthalter aufgestellten Neuordnungsplans. In ihm kann **auch die Umlegung** von Grundstücken angeordnet werden. Mit der Umlegung kann auch ein Verfahren zur Neubildung deutschen Bauerntums verbunden werden.

IV. **Mit der Umlegung kann auch eine Aufteilung des Gemeindelandes (Allmenden) verbunden sein.**

Die Gemeinheitsteilung ging aus von England, griff unter Friedrich dem Großen nach Schlesien über und verbreitete sich dann über Norddeutschland. Hier ist der Anteil des Gemeindelandes nur noch geringfügig. In Süddeutschland ging man mit der Aufteilung der Allmende behutsamer vor, da die Nutzungsrechte am Gemeindebesitz auch günstige soziale Wirkungen haben.

1. **Der bäuerliche Gemeinschaftsbesitz an Weide und Wald** ist für den Bauern **besonders wichtig. Aufteilungen** können hier zu schädlichen Ergebnissen führen. Soweit die Bewirtschaftung zu wünschen übrig läßt, ist die Frage zu lösen, wie unter Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsbesitzes die Bewirtschaftung verbessert wird (z. B. Beförsterung usw.).
2. **Daneben spielt** besonders **in der oberrheinischen Tiefebene die Ackerallmende eine gewisse Rolle.** Hier kann eine Aufteilung im Wege der Anliegersiedlung volkswirtschaftlich zweckmäßig sein.

B. Neubildung deutschen Bauerntums.

Unter Neubildung deutschen Bauerntums versteht man die **Stärkung des Bauerntums durch planmäßige Schaffung von Bauernstellen.** Sie vollzieht sich im Wege der Siedlung.

Nach der Art der Siedlung unterscheidet man die **Dorfsiedlung**, bei der zahlreiche Vollbauernstellen, d. h. lebens- und leistungsfähige Erbhöfe, geschaffen werden, und die **Anliegersiedlung**, bei der kleinere Bauernhöfe durch Landzulagen auf die Größe einer Ackernahrung gebracht oder sonst leistungsfähiger gestaltet werden.

1. Geschichte und Bedeutung der Siedlung.

I. **Der Siedlungsgedanke ist so alt wie die deutsche Geschichte** überhaupt.

1. **Durch die mittelalterliche Ostkolonisation wurde das Land östlich der Elbe** für das Deutschtum gewonnen.

Der in den baltischen Ländern durch den Deutschen Orden gewonnene Raum ging aber dem deutschen Volkstum wieder verloren. Denn nur dort kann der Boden dem Volkstum dauernd erhalten bleiben, wo dem Schwert der Pflug folgt.

2. **Friedrich d. Gr. entfaltete eine rege und erfolgreiche Siedlungstätigkeit,** vor allem im Oder- und Netzegebiet.
3. **Die von Bismarck eingeleitete Siedlungstätigkeit der Preußischen Ansiedlungskommission**, die dem polnischen Vordringen in den deutschen Ostgebieten entgegentreten sollte, hatte dagegen nur geringe Erfolge.
4. **Nach dem Weltkrieg** wurde das **Reichssiedlungsgesetz vom 11. VIII. 1919** erlassen, das die Siedlung auf neuer Grundlage wieder in Gang brachte.
5. **Nach der Machtübernahme** wurde das Siedlungsrecht durch das **Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. VII. 1933** und durch das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. I. 1935 durchgreifend umgestaltet.

II. **Die Siedlung hat eine besonders große bevölkerungs- und agrarpolitische Bedeutung:**

1. **Ihre bevölkerungspolitische Bedeutung** ist darin begründet, daß der bäuerliche Betrieb mehr Menschen auf dem Land erhält als der Großbetrieb.

Die bäuerlichen Gebiete des Reiches weisen eine sehr viel größere Dichte ländlicher Siedlung auf, als die Gebiete des Großgrundbesitzes. Deshalb hat sich in den Gebieten, in denen die Siedlung durchgeführt worden ist, die Zahl der Haushaltungen und der Landbevölkerung wesentlich vergrößert, und zwar bis zu 60 v. H. gegenüber der Zeit vor Durchführung der Siedlung.

2. **Ihre agrarpolitische Bedeutung** ist begründet:

a) In der Belebung der Gesamtwirtschaft.

Die Durchführung der Siedlung wirkt sich auf die umliegenden Klein- und Mittelstädte belebend aus. Die Verdichtung der Bevölkerung hat regelmäßig auch eine Verdichtung des wirtschaftlichen Austausches und damit eine stärkere wirtschaftliche Blüte des gesamten Gebietes zur Folge.

b) In der Steigerung der Erzeugung.

Gegenüber den aufgesiedelten Großbetrieben ist durchweg nicht nur der ha-Ertrag, sondern vor allem auch der Viehbestand und die Menge der Veredelungserzeugnisse gestiegen.

2. Durchführung der Siedlung.

I. **Bei der Durchführung der Siedlung sind beteiligt:**

1. **Staatliche Stellen.**

a) Dem **Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft** obliegt die Zulassung und Überwachung der Siedlungsträger, die Sorge für die Finanzierung und die oberste Verwaltung auf dem Gebiet des Siedlungswesens.

b) Die **Siedlungsbehörden** (in Preußen: Kulturämter) tragen die Verantwortung für die Durchführung der Siedlung und beaufsichtigen die Siedlungsträger.

2. **Der Reichsnährstand.** Ihm obliegt:

a) **Die Auswahl der Siedler.** Die Neubildung deutschen Bauerntums soll r a s s i s c h t ü c h t i g e n und l e i s t u n g s f ä h i g e n M e n s c h e n, insbesondere nachgeborenen Bauernsöhnen und Landarbeitern, den Zugang zum Boden und den sozialen Aufstieg ermöglichen. Den geeigneten Bewerbern wird ein „Neubauernschein" erteilt.

b) **Die Mitwirkung bei dem Aufbau der entstehenden Dorfgemeinschaften.** Die Dorf- und Hofgestaltung soll der landschaftlichen Eigenart des Siedlungsgebietes entsprechen. Innerhalb der entstehenden Dörfer wird eine g e s u n d e M i s c h u n g der v e r s c h i e d e n e n l a n d w i r t s c h a f t l i c h e n B e t r i e b s g r ö ß e n angestrebt. Deshalb sollen auch Stellen für Dorfhandwerker und landwirtschaftliche Arbeiter geschaffen werden.

3. **Die Siedlungsgesellschaften.** Ihnen obliegt die Durchführung der Siedlung im einzelnen, insbesondere der Ankauf von Siedlungsland und die Umgestaltung des Landes in einen siedlungsfähigen Zustand.

M a n u n t e r s c h e i d e t bei den Siedlungsgesellschaften:

a) **Die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen.** Sie bedürfen der Zulassung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Der Staat ist bei der Steuerung dieser Unternehmen beteiligt (z. B. durch Vertretung im Aufsichtsrat). Den Unternehmen stehen zum Zweck der Landbeschaffung das Enteignungsrecht und ein gesetzliches Vorkaufsrecht bei Grundstücksverkäufen zu.

b) **Die privaten Siedlungsgesellschaften.** Auch sie bedürfen der Zulassung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Öffentlich-rechtliche Landerwerbsbefugnisse stehen ihnen nicht zu; ihnen wird vielmehr das zur Siedlung erforderliche Land von den Siedlungsbehörden zugewiesen.

II. **Das zur Durchführung der Siedlung erforderliche Land wird durch Landbeschaffung aufgebracht.** Sie vollzieht sich namentlich:

1. **In Form der Landbeschaffung durch die Landlieferungsverbände,** die aber gegenwärtig keine große Rolle spielt.

a) Die **Landlieferungsverbände** sind rechtsfähige Zwangszusammenschlüsse der Eigentümer von Großgütern über 100 ha, und zwar in denjenigen Siedlungsbezirken, in denen im Jahre 1907 die Großgüter mehr als 10 v. H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachten.

b) Die Landlieferungsverbände sind **verpflichtet**, den Siedlungsunternehmen geeignetes Land aus dem Bestand der Großgüter zum angemessenen Preis zu **beschaffen**. Die Lieferungspflicht erlischt, wenn entweder $^1/_3$ der im Jahre 1907 festgestellten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Großgüter zu Siedlungszwecken zur Verfügung gestellt ist oder wenn die Großgüter nur noch 10 v. H. der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen. Bis zum Jahre 1936 haben die Landlieferungsverbände ihre Lieferpflicht in Höhe von 61,3 v. H. erfüllt.

c) Den Landlieferungsverbänden steht zwecks Erfüllung ihrer Lieferpflicht das **Vorkaufsrecht** und das **Enteignungsrecht** gegen angemessene Entschädigung zu. Das Enteignungsrecht soll ausgeübt werden, wenn dies agrarpolitisch erwünscht ist, z. B. bei schlecht bewirtschafteten Gütern.

2. **Durch Bereitstellung von Staatsdomänen, durch Bodengewinnung an der Küste, Flurbereinigung und Ödlandverbesserung.**

3. **Durch Ausübung des den Siedlungsunternehmen zustehenden Vorkaufsrechts bei Grundstücksveräußerungen.** Unangemessen hohe Kaufpreise können bei Ausübung des Verkaufsrechts von der Siedlungsbehörde herabgesetzt werden.

III. **Die Finanzierung des für die Siedlung erforderlichen Geldbedarfs erfolgt heute im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln.**

Vor der Machtübernahme wurde die Siedlung vorwiegend als eine privatrechtliche Angelegenheit betrachtet. Dies hatte, was die Finanzierung angeht, für die Siedler den Nachteil, daß die Kosten des Siedlungsunternehmens auf sie abgewälzt wurden und daß die festgesetzten Tilgungs-

renten die Leistungsfähigkeit der Siedler überstiegen, namentlich nach dem Zusammenbruch der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

1. **Träger der Zwischenfinanzierung ist die Deutsche Siedlungsbank, eine gemeinnützig arbeitende Anstalt des öffentlichen Rechts.**

Die Finanzierung vollzieht sich durch Gewährung von Zwischenkrediten, die durch die Deutsche Landesrentenbank abgelöst werden können. Die Gesamthöhe der in Form von Krediten in der Siedlung festgelegten öffentlichen Mittel beträgt etwa 1 Milliarde RM.

2. **Die Zahlungen und Tilgungen des Neubauern für das ihm zugeteilte Land werden nach dem Grundsatz der tragbaren Rente festgesetzt:** Der Siedler soll den Teil des Übernahmepreises für die Siedlerstelle in Raten abtragen, die der Leistungsfähigkeit des Betriebes entsprechen. Anzustreben ist eine zinsfreie Tilgungsrente.

Gegenwärtig gilt die folgende Regelung:

a) Mindestens 10 v. H. des Kaufpreises sollen aus eigenen Mitteln gezahlt werden.

b) Die Verzinsung des Restes ist in den ersten Jahren herabgesetzt, später betragen Zins und Tilgung insgesamt 4 v. H. (davon $^3/_8$ v. H. Tilgung).

3. Ergebnisse der Siedlungstätigkeit.

I. **Von 1919—1939 wurden insgesamt rund 1240000 ha Land (davon seit 1933: 460000 ha) zur Siedlung zur Verfügung gestellt, und zwar rund 85 v. H. aus Gütern über 100 ha.**

Hauptsiedlungsgebiete waren die Gebiete mit besonders hohem Anteil des Großgrundbesitzes, nämlich **Pommern, Schlesien, Ostpreußen, Mecklenburg, Brandenburg und Schleswig-Holstein.** Allein in diesen Provinzen wurden von 1919—1937 rund 1,2 Millionen ha Land bereitgestellt. Dagegen trat die Siedlungstätigkeit in den mittel- und kleinbäuerlich besiedelten Gebieten Süd- und Westdeutschlands völlig zurück.

1. **Nach der Machtübernahme** erfuhr die Siedlungstätigkeit zunächst einen starken Aufschwung, sie **mußte aber** seit 1937 im Hinblick auf die Fülle der zu lösenden anderen agrarpolitischen Fragen **zurücktreten.** Im Jahre 1939 konnten z. B. nur 52000 ha, 1940 nur 38600 ha für Siedlungszwecke bereitgestellt werden.

Erschwerend kam die allgemeine Steigerung der Bodenpreise hinzu, die auf die allgemeine Wirtschaftsbelebung zurückzuführen war. So stieg der durchschnittliche Ankaufspreis je ha Land von 669,— RM. im Jahre 1933 auf 1368,— RM. im Jahre 1939.

2. **Die Zahl der von 1933 bis 1939 geschaffenen Neubauernhöfe** mit über 7,5 ha Land beträgt 17600, ihre durchschnittliche Größe stieg von 12,3 ha im Jahre 1933 auf 23,4 ha im Jahre

1940. Ziel war also, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Neubauernstelle zu steigern.

Im gleichen Zeitraum wurden rund 8000 Anliegerstellen durch Landzulagen auf eine Größe von 7,5 ha und darüber gebracht.

II. **Vordringliche Aufgaben der Neubildung deutschen Bauerntums sind:**

1. **Während des Krieges die Umsiedlung** von vielen Zehntausenden **Volksdeutschen** in den neuen Ostgebieten. Sie warf eine Fülle von Fragen auf, die von den Dienststellen des „Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums" gelöst werden.

1940 wurden rund 20000 Umsiedlerfamilien in den neuen Ostgebieten angesetzt.

2. **Nach dem Kriege** die **planmäßige Neubesiedlung großer Gebiete im Osten** und die dringend notwendige **Gesundung der Besitzverhältnisse in Westdeutschland.** Auch die Lösung dieser Aufgaben wird völlig neue Fragen aufwerfen, die eine Umgestaltung des Siedlungsverfahrens und der Siedlungsfinanzierung erforderlich machen werden.

IV. Randgebiete der Besitzverfassung.

(Wald, Weide und Wasser.)

Wald, Weide und Wasser waren nach altem deutschen Recht Gemeinbesitz. Mit der steigenden Wirtschaftsentwicklung haben sie sich aber weitgehend aus der bäuerlichen Bodenverfassung gelöst.

A. Wald.

I. **Die mit Wald bestandene Fläche** des Altreiches einschließlich der Ostmark und des Sudetenlandes beträgt 16,7 Millionen ha oder **28,8 v. H. der Gesamtfläche.**

1. Nach den Besitzverhältnissen entfällt auf **Staatsforsten 33 v. H.,** auf **Körperschaftswaldungen 19 v. H.,** auf **Privatforsten** in gebundenem Besitz **13 v. H.** und auf freien **Waldbesitz 35 v. H.**

In den bäuerlichen Gebieten Süd- und Südwestdeutschlands spielt der Bauernwald, der in der Nutzung von Bauerngemeinschaften steht, eine sehr wichtige Rolle. In Salzburg und Tirol erstrecken sich die bäuerlichen Forstnutzungsrechte auf $^2/_3$ der gesamten mit Wald bestandenen Fläche.

2. **Die Ertragsleistung** ist am höchsten bei den planmäßig bewirtschafteten Wäldern (Staats- und Körperschaftswaldungen, Wald in gebundenem Besitz), während die Ertragsleistung des Bauernwaldes und des Genossenschaftswaldes stark zurückbleibt.

II. Die Bedeutung des Waldes zeigt sich in folgendem:

1. Der Wald liefert das Holz, das immer mehr zu einem der wichtigsten Rohstoffe wird (Zellstoffgewinnung usw.).
2. An Nebennutzungen gewährt der Wald namentlich die Erträge aus Jagd, Waldfrüchten, Holz-, Weide- und Streunutzungen. Diese Nutzungen sind insbesondere bei dem Bauernwald von großer Bedeutung.
3. Die gesamtvölkische Bedeutung des Waldes übersteigt seine meßbaren Nutzungen erheblich, so seine Wirkungen für das Klima und für den Wasserhaushalt der Landschaft, nicht zuletzt aber auch für die Erholung des Menschen.

III. Aufgabe der Forstpolitik ist es, für die im Interesse des Volksganzen liegende Erhaltung und ordnungsgemäße Nutzung des Waldes zu sorgen. Der Erreichung dieses Zieles dienen namentlich folgende Maßnahmen:

1. Das gesamte Forstwesen ist nach der Machtübernahme unter die einheitliche Leitung des Reichsforstamtes gestellt worden, um eine einheitliche Forstpolitik zu gewährleisten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des deutschen Waldes auf das Höchste zu steigern (Gesetz vom 3. VII. 1934). Dem Reichsforstamt ist während des Krieges auch die Forstverwaltung des Reichsnährstandes, insbesondere also die Betreuung des bäuerlichen Waldes, unterstellt.
2. Zur Förderung der Nutzholzgewinnung ist die Umwandlung und Ablösung der Holznutzungsrechte vorgesehen worden. Bei der Ablösung oder Aufhebung solcher Rechte sollen unberechtigte Härten nach Möglichkeit vermieden werden. VO. vom 30. VII. 1937.
3. Für das gesamte Gebiet der Holzwirtschaft ist eine straffe Marktordnung, die der Marktordnung des Reichsnährstandes (vgl. unten S. 61) ähnlich ist, geschaffen worden. Gesetz vom 16. XII. 1935, VO. vom 20. X. 1936

B. Weide.

Gemeindeweiden, die im Eigentum der bäuerlichen Gemeinde stehen und von den Gemeindemitgliedern gemeinschaftlich benutzt werden (Allmenden), gibt es heute im wesentlichen nur noch in Süddeutschland, in der Ostmark und in der Schweiz, namentlich als Almweiden (Almen).

In den übrigen Gebieten Deutschlands sind die früheren Gemeindeweiden durchweg im Zuge der Gemeinheitsteilung aufgelöst worden, um die Landeskultur zu fördern.

I. Die Almen sind für den Fortbestand der Bergbauernwirtschaft notwendig, da viele Talwirtschaften nur bestehen können, wenn sie ihr Vieh durch Almnutzung übersommern können.

In der Ostmark machen die im Gemeinbesitz befindlichen Almen einige 100000 ha aus. Ihre Erhaltung ist durch eine besondere Almschutzgesetzgebung gesichert.

II. Die Almwirtschaft leidet manchmal darunter, daß die Weiden mit Vieh übersetzt sind und daß es an einer gehörigen Pflege der Weiden fehlt.

In vielen Almordnungen ist man dazu übergegangen, die Zahl der aufzutreibenden Tiere nach der Leistungsfähigkeit der Alm zu begrenzen (System der Alpstuhlung).

C. Wasser.

I. Das Wasser gehört zu den wichtigsten Lebensgütern. Ordnung des Wasserhaushalts und pflegliche Behandlung des Wasservorrats ist eine besonders vordringliche Aufgabe.

1. Für die Landwirtschaft ist ein geordneter Wasserhaushalt von besonderer Bedeutung.
   a) Zur Aufrechterhaltung der Erzeugung benötigt die Landwirtschaft einen stetigen Grundwasserspiegel, eine geordnete Bewässerung und Entwässerung.
   b) Zum Schutz der Erzeugung bedarf die Landwirtschaft des Wasserschutzes durch Deiche, Wildbachverbauungen und Hochwasserdämme.
   c) Für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Landgewinnung durch Trockenlegung von Mooren und Sümpfen sowie durch Vorschieben der Meeresküste bedeutungsvoll.
2. Die wirtschaftliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts brachte eine ungeahnte Steigerung des Wasserbedarfs mit sich.
   a) Die entstehenden Großstädte benötigten steigende Mengen von Quell-, Grund-, Fluß- und Seewasser zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser.
   b) Die Wasserkraft wurde in steigendem Umfange für die Energiegewinnung in Anspruch genommen.
   c) Der steigende Verkehr begünstigte die Entstehung künstlicher Wasserstraßen.
3. Die Deckung des gesteigerten Wasserbedarfs führte zu zahlreichen ungeordneten Eingriffen in den Wasserhaushalt. Gewaltige Schäden waren die Folgen dieser Eingriffe:
   a) Absenkung des Grundwasserspiegels, insbesondere bei Kanalbauten, bei Flußregulierungen und beim Abbau von Bodenschätzen.
   b) Wassermangel, der zu einer Verschlechterung der Wasserversorgung und der Güte des Wassers führte.
   c) Schäden für die Gesundheitsführung und das Fischereiwesen durch ungeordnete Ableitung von Abwässern in die Flüsse.
   d) Verstärkung von Hochwässern durch zu starke Beschleunigung des Wasserablaufs nach Flußregulierungen.
4. Zur Abwehr der Schäden entstanden — teils auf freiwilliger Grundlage, teils unter staatlicher Einwirkung — bäuerliche Selbsthilfeverbände (Wasserverbände, Deichverbände), deren Verfassung und Aufgaben landesrechtlich geregelt waren. Ihre Zahl beträgt etwa 15000.

II. Nach der Machtübernahme wurde die Lenkung und Ordnung des Wasserhaushalts einheitlich geregelt (Gesetz vom 10. II. 1937, VO. vom 3. IX. 1937) und damit das zersplitterte Landesrecht außer Kraft gesetzt.

1. Die Ordnung des Wasserhaushalts obliegt den Wasser- und Bodenverbänden, die öffentlich-rechtliche Körperschaften sind. Die Verbände entstehen dadurch, daß durch die Aufsichtsbehörde die beteiligten Personen zusammengeschlossen werden und dem Verband eine Satzung verliehen wird.

   Mitglieder der Verbände sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücksanlagen, die Personen, denen der Verband die Verpflichtung zur Erhaltung von Gewässern und Ufern auferlegt, und bestimmte öffentlich-rechtliche Körperschaften.

2. Aufgaben der Verbände sind namentlich:
   a) Die Bewirtschaftung des Grundwassers, die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser, sowie die Verwertung und Beseitigung der Abwässer.
   b) Die Regelung der Gewässer und Flußläufe, die Schaffung und Erhaltung von Wasserwerk- und Wasserkraftanlagen und der Wasserschutz an Strömen und Meeren.
   c) Die Landgewinnung, die Bodenverbesserung durch Be- oder Entwässerung und die Vornahme aller notwendigen Maßnahmen im Dienste der Landeskultur.

3. Die Verbände unterstehen einer weitgehenden Staatsaufsicht.

   Die Aufsichtsbehörde hat namentlich die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zu überwachen. Sie hat ferner wichtige Maßnahmen der Verbände, insbesondere die Kreditaufnahme, zu genehmigen.

4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Verbänden namentlich folgende Befugnisse zu:
   a) Das Enteignungsrecht, soweit Grundeigentum zur Erfüllung der Verbandszwecke erforderlich ist. Die Enteignung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
   b) Das Recht, die Flureinteilung neu zu regeln. Erweist sich dieser Weg als nicht gangbar, so kann ein Verfahren nach der Reichsumlegungsordnung eingeleitet werden. Vgl. oben S. 27.
   c) Das Recht, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern zu erheben. Die Beiträge sind öffentliche Lasten, die auf den Grundstücken der Mitglieder ruhen.

III. Durch Führererlaß vom 28. VII. 1941 wurde ein Generalinspektor für Wasser und Energie ernannt. Nach dem Tode von Reichsminister Todt wurde dieses Amt Reichsminister Speer übertragen.

Die auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft bestehenden Zuständigkeiten wurden unter dem Generalinspektor einheitlich zusammengefaßt. Für die landwirtschaftlichen Fragen auf diesem Gebiet ist der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auch weiterhin zuständig.

Zweiter Abschnitt.

Die ländliche Sozialverfassung.

I. Das Land im Gesamtgefüge der Volkswirtschaft.

A. Landflucht und Verstädterung.

Die industrielle Revolution im 19. Jahrhundert hat das Gesamtgefüge der west- und mitteleuropäischen Volkswirtschaften in seinen Grundfesten erschüttert und umgestaltet.

I. Sie hat zu einer Landflucht geführt, die in ihren Ausmaßen die Zahlen aller bisherigen Völkerwanderungen weit in den Schatten stellt. Landflucht ist ein die gesunde Harmonie der Siedlungsverhältnisse zerstörendes Abströmen der Landbevölkerung in die Städte oder nach Übersee.

1. Die Landflucht hat auf die Dauer ein Ausbluten des Landes und damit die Vernichtung des biologischen Kraftzentrums der Völker zur Folge.
2. Die Landflucht entvölkert den lebendigen bäuerlich besiedelten Raum und ermöglicht eine Unterwanderung durch fremde Völker.
3. Die Landflucht ist eine Lebensgefahr für den Bestand der germanischen Völker. Das Bauerntum Englands ist dieser Gefahr bereits erlegen.

II. Sie hat zu einer Verstädterung geführt, die unnatürliche Lebensformen auf allen Lebensgebieten hat entstehen lassen. Verstädterung ist eine die gesunde Harmonie der Siedlungsverhältnisse zerstörende Zusammenballung der Bevölkerung in Städten und Großstädten.

1. Die Verstädterung bewirkt eine unnatürliche Zusammendrängung der Hauptkraft eines Volkes auf engsten Räumen.
2. Die Verstädterung führt zu einer Überbewertung der städtischen Lebensvorgänge und zu einer Unterbewertung des ländlichen Lebens.

B. Umfang der Landflucht und Verstädterung.

Landflucht und Verstädterung haben infolge der bisherigen Raumnot des deutschen Volkes ein bedrohliches Ausmaß angenommen. Seit 1871 ist der Anteil der Landgemeinden an der Gesamtbevölkerung des Reiches stark zurückgegangen und im gleichen Maße der Anteil der Großstädte gestiegen. Während 1871 in den Landgemeinden 62,6 v. H. und in den Großstädten 5,4 v. H. der Bevölkerung lebten, betragen die entsprechenden Zahlen für 1939: 31,6 v. H. und 30,5 v. H.

I. Der Verstädterung entspricht die Zunahme der städtischen und die Abnahme der ländlichen Berufe. Während von 1882 bis 1939 die Bevölkerungszahl des Altreichs von 40,2 auf 68,1 Millionen stieg, sank die Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Menschen von 16 auf 12,3 Millionen oder von 39 v. H. der Bevölkerung auf 18 v. H.

1. Der Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung hat nicht zu einer Mehrung der Produktivität in Handwerk und Industrie geführt, sondern zu einer Mehrung von Handel, Verkehr, Verwaltung und Berufslosigkeit. Verstädterung ist also gleichbedeutend mit höherem Vertriebs-, Verkehrs-, Verwaltungs- und Sozialaufwand.

Von 1882—1939 stieg der Anteil der in Handel und Verkehr beschäftigten Berufsgruppen von 9,6 v. H. auf 15,8 v. H., der Anteil der öffentlichen Berufe und privaten Dienste von 5,1 v. H. auf 10,1 v. H., Dagegen erhöhte sich der Anteil der im Handwerk und Industrie tätigen Menschen nur von 37 v. H. auf 41 v. H.

2. Das Bauerntum hat im Laufe von 60 Jahren nicht einmal seinen zahlenmäßigen Bestand erhalten können. Der Grund hierfür liegt nicht in der Industrialisierung als solcher, sondern in der ungeordneten Ballung der Bevölkerung in den ungeordnet entstandenen Mittelpunkten der Industrie, der Verwaltung und des Verkehrs.

In den Ballungsräumen ist eine solche Verdichtung der Besiedlung und eine solche Verzerrung des Gleichgewichts von Stadt und Land eingetreten, daß die hierdurch entstandenen sozialen Störungen kaum mehr behoben werden können.

II. Die durch Landflucht und Verstädterung eingetretene Verzerrung des sozialen Gefüges wird besonders deutlich, wenn man die einzelnen Reichsgebiete nach der Art ihrer Besiedlung aufteilt. Es ergeben sich dann folgende Gruppen:

1. Riesenstädte mit einseitigem Hervortreten von Handel, Verkehr und Industrie: Berlin, Wien, Hamburg.
2. Ballungszentren, in denen der Anteil von Industrie und Handwerk den Anteil der Landwirtschaft um mehr als das Vierfache übertrifft und Handel und Verkehr mehr Menschen beschäftigen als die Landwirtschaft: Saargebiet, Rheinland, Westfalen, Sachsen, Anhalt.
3. Industriegebiete, in denen der Anteil von Industrie und Handwerk den Anteil der Landwirtschaft um mehr als das Doppelte übertrifft und der Anteil von Handel und Verkehr dem der Landwirtschaft gleichkommt: Braunschweig, Thüringen, Provinz Sachsen, Hessen-Nassau, Pfalz, Hessen, Sudetenland.
4. Gebiete, in denen zwar das gewerbliche Leben an der Spitze steht, die Landwirtschaft aber doch noch $^1/_4$ bis $^1/_5$ der Gesamtbevölkerung beschäftigt: Schleswig-Holstein, Baden, Schlesien, Württemberg, Brandenburg.
5. Gebiete mit ausgewogener Siedlungsstruktur, in denen der Anteil der Landwirtschaft nicht allzuweit von dem Anteil der Industrie und des Handwerks entfernt ist: Hannover, Oldenburg, Bayern.
6. Gebiete mit überwiegendem Großgrundbesitz und unentwickelter gewerblicher Struktur: Mecklenburg, Pommern, Ostpreußen.
7. Bäuerliche Kernlande: Oberdonau, Kärnten, Steiermark, Niederdonau.

III. Die Landflucht, die auch heute noch fortbesteht, kann nur dann überwunden werden, wenn das ganze deutsche Volk sich wieder zu den bäuerlichen Lebensgrundlagen seines Daseins bekennt, und wenn alle Gebiete des sozialen Lebens in ihrer Gestaltung auf die Lebensnotwendigkeiten des Bauerntums abgestellt werden. Vgl. auch unten S. 85.

II. Die ländliche Arbeitsverfassung.

A. Grundlage der ländlichen Arbeitsverfassung.

I. Grundlage der ländlichen Arbeitsverfassung ist die Arbeit der bäuerlichen Familie. Es ist ein schwerwiegender Irrtum, die Grundfrage der ländlichen Arbeit etwa in der Landarbeiterfrage zu suchen.

1. Die ländliche Arbeitsverfassung hängt unmittelbar mit der Bodenverfassung zusammen, da mit der Größe des landwirtschaftlichen Betriebs der Anteil der familienfremden Arbeitskräfte steigt.

a) In den kleinbäuerlichen Betrieben helfen familienfremde Arbeitskräfte nur in beschränktem Umfange mit. Die Zahl der arbeitenden Familienmitglieder übersteigt die Zahl der familienfremden Arbeitskräfte um ein Vielfaches.

b) In den mittel- und großbäuerlichen Betrieben arbeitet neben der Familie das Gesinde (Knechte und Mägde), das meist in die bäuerliche Haus- und Hofgemeinschaft aufgenommen ist. Mit der Größe des Betriebs wächst die Zahl des Gesindes; in den mittelbäuerlichen Betrieben bleibt sie hinter der Zahl der arbeitenden Familienmitglieder zurück.

c) Nur in den Großbetrieben spielt der Landarbeiter eine wesentliche Rolle. Der Anteil der Landarbeiter übersteigt hier den Anteil des Gesindes um ein Vielfaches.

2. Der Arbeit der Frau kommt innerhalb der landwirtschaftlichen Arbeit eine überragende Bedeutung zu. Im mittel- und großbäuerlichen Betrieb wird die Arbeit etwa zur Hälfte von weiblichen Kräften getragen, im kleinbäuerlichen Betrieb etwa zu drei Viertel.

1933 waren im Altreich und in der Ostmark von 7,1 Millionen bäuerlichen Familienangehörigen über 14 Jahren 5 Millionen weiblich und von 2,3 Millionen fremden Arbeitskräften 835000 weiblich.

II. Die neuere Entwicklung hat in den bäuerlichen Betrieben die alte bäuerliche Arbeitsverfassung stark geschädigt.

1. Die Arbeitsteilung in der bäuerlichen Familie wurde gestört. Mit dem steigenden Arbeitermangel, mit der Zunahme des Hackfruchtanbaues und der Veredelungswirtschaft mußte die Bäuerin neben der Arbeit in Haus und Stall in steigendem Umfang auch Feldarbeit übernehmen. Dies führte zu einer außerordentlichen Überlastung.

2. Der geschlossene Kreislauf der Arbeit im Jahr wurde gestört. Die Arbeit häufte sich in den Monaten der Bestellung und der Ernte außerordentlich. Dagegen trat die winterliche Arbeit im Wald und die winterliche Herstellung von Kleidern und Hausrat stark zurück.
3. Die Geschlossenheit des Dorfes wurde gestört. Arbeitskräfte, die früher in der Landarbeit mitgeholfen hatten, nahmen Arbeit in der nächstgelegenen Stadt auf, blieben aber auf dem Lande wohnen. So entstand die Pendelwanderung, die zu erheblichen Störungen des Arbeitseinsatzes führt.

B. Das ländliche Arbeitsverhältnis.

I. Das ländliche Arbeitsverhältnis erhält sein besonderes Gepräge durch die Haus- und Hofgemeinschaft.

1. Die Familienangehörigen leisten die ländliche Arbeit meist ohne Lohn und nur gegen Gewährung des Unterhalts. Vielfach werden die Dienste in Erwartung einer späteren Ausstattung oder Aussteuer geleistet.
2. Das Gesinde ist meist gegen Jahresarbeitsvertrag angestellt. Es ist regelmäßig in die bäuerliche Hausgemeinschaft aufgenommen und erhält den Unterhalt sowie Barlohn.
3. Der Deputant, auch Inste genannt, arbeitet meist gegen Jahresarbeitsvertrag und erhält als „Deputat" Landnutzung, Wohnung und Naturalleistungen oder einen gewissen Barlohn. Der Umfang des Deputats schwankt. Teilweise ist an die Stelle des Deputats die volle Barentlohnung getreten.
4. Das Heuerlingswesen (von dem Wort: heuern, mieten, pachten), findet sich in einem verhältnismäßig kleinen Gebiet Niedersachsens (Gegend von Osnabrück, Münster, Bielefeld). Seine Bedeutung wird oft überschätzt. Es ist durch die Landflucht schwer bedroht. Der Heuerling erhält Pachtwohnung und Pachtland von etwa 2—5 ha und verpflichtet sich dem Bauern zur Arbeitsleistung an einer bestimmten Zahl von Tagen.
5. Die nicht ständigen Arbeitskräfte sind für die Brechung der Arbeitsspitzen von großer Bedeutung. Dorfgenossen und Nachbarn, die nur einen kleinen Landbesitz haben, verdingen sich zur Aushilfe gegen Tages- oder Stundenlohn oder gegen Naturalleistungen.
6. Ausländische Wanderarbeiter wurden schon vor dem Weltkrieg in den reichen Zuckerrübengebieten Mitteldeutschlands während der Sommermonate zu Hunderttausenden beschäftigt. Seit 1933 haben die ausländischen Wanderarbeiter, die vom soziologischen Standpunkt aus höchst unerwünscht sind, wegen des Landarbeitermangels stark zugenommen.

II. Grundlagen der ländlichen Arbeits- und Lohnordnung sind:

1. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. I. 1934.
   a) Für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten hat der Betriebsführer eine Betriebsordnung zu erlassen, die den Inhalt der Arbeitsverhältnisse regelt.

   b) Die Löhne des Gesindes und der Landarbeiter sind durchweg durch Tarifordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit geregelt. Die Lohnhöhe und der Anteil des Naturallohns am Gesamtlohn sind in den einzelnen Gebieten des Reiches sehr unterschiedlich.
   Die Landarbeiterlöhne bleiben im allgemeinen hinter den gewerblichen Löhnen stark zurück. So liegen die Löhne der Bauhilfsarbeiter, zu denen in Zeiten der Anspannung der Bauwirtschaft besonders viele Landarbeiter anwandern, meist um mehr als 30 v. H. höher als die Landarbeiterlöhne des gleichen Gebietes.
2. Die vorläufige Landarbeitsordnung vom 29. I. 1919, aus der folgende Bestimmungen bemerkenswert sind:
   a) Arbeitsverträge mit mehr als halbjähriger Dauer sind schriftlich abzuschließen, falls in ihnen Naturalbezüge vereinbart sind und keine Tarifordnung gilt.
   b) Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 8, in 4 Monaten 10 und in 4 Monaten 11 Stunden.
   c) Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu entrichten. Naturalleistungen sollen in der Regel vierteljährlich bewirkt werden. Wohnung und Landnutzung sollen mit ihrem Wert schriftlich festgelegt werden, wenn sie einen Teil der Entlohnung bilden.

III. Ein wichtiger Bestandteil der ländlichen Arbeitsverfassung ist die ländliche Sozialversicherung. Die Anteile der ländlichen Arbeitgeber an der Sozialversicherung beliefen sich 1938/39 auf rund 140 Millionen Reichsmark.

Die Sozialversicherung (vgl. Näheres über sie in Grundriß 27) ist nach ihren Grundgedanken und nach ihrem Aufbau in erster Linie auf den Bereich der gewerblichen Arbeit abgestellt. Innerhalb der Landwirtschaft kommt ihr Schutz vorwiegend dem Gesinde und dem Landarbeiter zugute. Dagegen ist für die Gesundheitsführung, den Unfallschutz und die Altersversorgung der klein- und mittelbäuerlichen Familien meist nur unzulänglich gesorgt.

C. Der Arbeitseinsatz.

Durch das Abströmen der Arbeitskräfte in die Städte ist die Versorgung des Landes mit Arbeitskräften immer schwieriger geworden. Grundsätzliche Abhilfe kann nur dadurch geschaffen werden, daß die Frage der Landflucht gemeistert wird. Dabei handelt es sich, soweit die Landarbeiter (einschließlich des Gesindes) in Frage stehen, vor allem darum, die berufliche und soziale Lage des Landarbeiters zu fördern (vgl. unten 1). Alle sonstigen Maßnahmen, die zur Ordnung des Arbeitseinsatzes auf dem Lande getroffen worden sind (vgl. unten 2), können zwar vorübergehende Notstände beheben, aber das Problem selbst nicht lösen.

1. Förderung der Landarbeiter.

Die Förderung der Landarbeiter ist vorwiegend eine Aufgabe des Reichsnährstandes, der die Berufsgemeinschaft aller in der Landwirtschaft tätigen Menschen ist, also auch das Gesinde und die Landarbeiter umfaßt.

I. Der Landarbeiterberuf ist ein gelernter Beruf. Dementsprechend sehen die vom Reichsnährstand erlassenen Grundbestimmungen für die Ausbildung der Landarbeiterberufe eine Landarbeitslehre und eine Gehilfenausbildung vor.

Für ländliche Sonderberufe, wie Melker, landwirtschaftliche Rechnungsführer, aber auch für die Hauswirtschaft, sind besondere Ausbildungen vorgesehen.

II. Der Lohn des Landarbeiters muß der Lohnhöhe der entsprechenden anderen Berufsgruppen angeglichen werden.

Eine harmonische Abstimmung aller Lohn- und Arbeitsbedingungen, und zwar bei allen Berufsgruppen, soll die kommende Reichslohnordnung bringen. Die Arbeitsentgelte sollen nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Tätigkeit bemessen werden. Hiernach werden Bergarbeiter und Landarbeiter mit in vorderster Linie stehen müssen.

III. Die Wohnungsverhältnisse der Landarbeiter müssen weiter verbessert werden.

1. Der Landarbeiter-Wohnungsbau wird aus öffentlichen Mitteln durch Zuschüsse und Darlehnsgewährung stark gefördert.
2. Für neu heiratende Angehörige der Landbevölkerung sind Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln vorgesehen. VO. vom 17. VII. 1938.

IV. Für den Landarbeiter muß eine angemessene soziale Aufstiegmöglichkeit geschaffen werden. Wer sich in seinem Beruf bewährt, soll in ihm aufsteigen und sich zu höheren Leistungen entfalten können. Wichtigste Aufstiegmöglichkeit für Gesinde und Landarbeiter ist die Neubildung deutschen Bauerntums. Ihr wird in Zukunft eine entscheidende Bedeutung zukommen.

2. Sonstige Maßnahmen.

An sonstigen Maßnahmen des ländlichen Arbeitseinsatzes sind zu nennen:

I. Die Arbeitslenkung, insbesondere:

1. Das Verbot der Einstellung früherer landwirtschaftlicher Arbeiter in nicht landwirtschaftlichen Betrieben.
2. Die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels. Die einseitige Lösung von Arbeitsverhältnissen ist nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes zulässig.

II. Die Gewinnung neuer deutscher Arbeitskräfte.

1. Das durch Anordnung vom 15. II. 1938 eingeführte „Pflichtjahr" bedeutet, daß Mädchen unter 25 Jahren, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der öffentlichen Verwaltung beschäftigt werden wollen, eine einjährige Tätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft nachweisen müssen.
2. Der Landdienst der HJ. soll Jugendliche der ländlichen Arbeit wieder zuführen.
3. Die Landhilfe war als Maßnahme gegen die Arbeitslosigkeit gedacht. Sie brachte in der Zeit nach der Machtübernahme Zehntausende von Jugendlichen aufs Land.

III. Der Einsatz besonderer Kräfte bei dringendem volkswirtschaftlichem Bedarf.

1. Bereits vor dem Kriege wurde Arbeitsdienst und Wehrmacht bei Erntenotständen eingesetzt.
2. Im Krieg hat der Einsatz Grund auf Kriegsverpflichtung besondere Bedeutung gewonnen. Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des deutschen Volkes vom 7. 3. 1942.

IV. Der Einsatz ausländischer Arbeiter, der in den letzten Jahren einen außergewöhnlichen Umfang angenommen hat.

1. Die Zahl der ausländischen Wanderarbeiter, die Mitte 1940 rund 500000 betrug, hat sich inzwischen noch erhöht.
2. Die Zahl der Kriegsgefangenen, die Anfang 1941 in der Landwirtschaft beschäftigt waren, betrug rund 650000. Die Kriegsgefangenen sind vielfach in Arbeitskommandos von 20 Mann und mehr tätig.

III. Das ländliche Gemeinschaftsleben.

A. Die Dorfgemeinschaft.

I. Die Rechtsform der Dorfgemeinschaft ist die Landgemeinde. Sie ist eine der ursprünglichsten und ältesten Gemeinschaftsformen des germanischen Lebens überhaupt.

1. Im dörflichen Lebensbereich äußert sich das Zusammengehörigkeitsgefühl, das im städtischen Bereich meist organisiert werden muß, noch in selbstverständlicher Form. Es zeigt sich:
   a) Als Nachbarschaftshilfe bei Arbeitsspitzen, bei Krankheit und sonstigen Notfällen.
   b) Als Gemeinschaftseinsatz bei gemeinsamer Gefahr, z. B. bei Wasser- oder Feuernot.
   c) Bei den Gemeinschaftsfeiern, z. B. Kirchweih, Sonnwendfeiern, Fastnachtsaufzügen.
2. Im dörflichen Lebensbereich haben sich jahrhundertealte kulturelle Lebensformen erhalten, die in den Städten längst verklungen sind.
   a) Das Märchen- und Sagengut des deutschen Volkes hat sich gerade im bäuerlichen Lebensbereich am stärksten erhalten.
   b) Brauchtum und Volkskunst haben insbesondere in den Gebirgsgegenden ihre besondere Kraft und Ursprünglichkeit behalten.
   c) Bis in das letzte Jahrhundert hat sich teilweise auch eine Art Eigengerichtsbarkeit erhalten, z. B. das Haberfeldtreiben in Oberbayern.

II. Die Gemeindeverwaltung war seit alters her eine genossenschaftliche. Ihrem Wesen entspricht daher die Selbstverwaltung.

Die Auffassung des absoluten Staates, als sei die Dorfgemeinde Objekt und unterste Stelle der Staatsverwaltung, widerspricht somit alter deutscher Rechtsauffassung und dem Gedanken der bäuerlichen Selbstverwaltung.

III. Industrialisierung und Verstädterung haben auch die Dorfgemeinschaft erschüttert.

1. Die Landflucht hat den Altersaufbau des Landvolkes durch starke Verringerung der leistungsfähigen Jahrgänge ungünstig beeinflußt.

2. Das städtische Vorbild hat das soziale und kulturelle Leben des Dorfes stark geschädigt, z. B. durch Verschwinden des Brauchtums und der eigenständigen Wohnkultur und durch Verwilderung des Bauwesens.

3. Zahlreiche Gemeinden im Umkreis der Großstädte wurden aus bäuerlichen Gemeinden zu Arbeiterwohnsitzgemeinden. Die Pendelwanderung verschärft angesichts der unterschiedlichen Arbeits- und Lohnbedingungen die Landflucht.

B. Die Genossenschaften.

Die Genossenschaft ist ein Wiederaufleben des alten deutschen Genossenschaftsgedankens im neuen Gewande. Sie hat dem Bauerntum die notwendige Eingliederung in die moderne Volkswirtschaft erleichtert. Von örtlichen Grundlagen ausgehend hat sich das Genossenschaftswesen zu einer das gesamte Reich überspannenden Organisation mit entsprechenden Spitzeneinrichtungen entwickelt.

I. Die Genossenschaftsbewegung hat sich in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verbreitet.

1. Der Vater des ländlichen Genossenschaftswesens ist der Bürgermeister Raiffeisen in Heddesdorf-Westerwald (1818—1888). Er suchte in erster Linie durch Gründung von Darlehnskassen den Bauern aus den Händen der meist jüdischen Geldverleiher zu befreien. Der erste Selbsthilfeverein wurde von ihm 1846/47 in Flammersfeld-Westerwald gegründet.

2. In der späteren Zeit widmeten sich die Genossenschaften auch dem gemeinsamen Bezug von Handelsdünger und Futtermitteln, deren Bedarf mit der steigenden Marktverflechtung der Landwirtschaft stark anstieg.

3. Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entstanden landwirtschaftliche Absatzgenossenschaften, insbesondere auf dem Gebiete der Veredelungswirtschaft. Hier haben die Molkereigenossenschaften eine überragende Stellung erlangt.

II. Der organisatorische Aufschwung und der Zusammenschluß der Genossenschaften setzte mit dem Inkrafttreten des Genossenschaftsgesetzes von 1889 ein. Dieses Gesetz brachte namentlich die Einführung der Revision durch Revisionsverbände, ließ als neue Rechtsform die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu und ermöglichte die Gründung von Zentralgenossenschaften.

Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften waren vorwiegend im Neuwieder Verband (Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften) zusammengeschlossen, die übrigen Genossenschaften vorwiegend im „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften". Die beiden Verbände wurden im Jahre 1930 in Durchführung des landwirtschaftlichen Notprogramms vereinigt. Heute gehören sämtliche landwirtschaftliche Genossenschaften sowie ihre Zusammenschlüsse und Einrichtungen dem Reichsnährstand an.

III. Das Genossenschaftswesen ist besonders in den bäuerlichen und Kleinbauerngebieten des Reiches von großer Bedeutung.

1. Innerhalb der neuen Kreditordnung kommt dem genossenschaftlichen Personalkredit eine besondere Bedeutung zu. Vgl. unten S. 58.

2. Innerhalb der Marktordnung haben namentlich die Molkereigenossenschaften ihre hohe Leistungsfähigkeit erwiesen. Ihr Umsatz betrug 1939 nahezu 2 Milliarden RM.

3. Während des Krieges wirken die Genossenschaften auch bei der Erschließung neuer Gebiete (in den neuen Ostgebieten, im Elsaß) erfolgreich mit.

IV. Das ländliche Bildungswesen.

I. Grundlage der ländlichen Bildung ist die Landschule (Volksschule).

1. Sie soll den dörflichen Nachwuchs zum Verständnis der heimatlichen und völkischen Lebensbereiche führen.

2. Sie soll die Werte des ländlichen Lebens pflegen und erhalten.

Diese Aufgabe setzt Lehrer voraus, die bäuerlich empfinden, die der Heimatscholle verbunden und von der Notwendigkeit durchdrungen sind, dem bäuerlichen und dörflichen Leben zu dienen.

II. Vertieft wird die ländliche Bildung durch das landwirtschaftliche Fachschulwesen.

1. Die Landwirtschaftsschulen dienen der Vermittlung des bäuerlichen Fachwissens. Der Unterricht an ihnen wird vielfach während der Wintermonate erteilt.

2. Die Ackerbau- und höheren Landschulen dienen der Vertiefung des praktischen bäuerlichen Fachwissens.

3. Die landwirtschaftlichen Hochschulen und die landwirtschaftlichen Abteilungen der Universitäten bilden praktische Landwirte für die Leitung größerer Güter und für die landwirtschaftliche Verwaltung aus.

III. Die Schulen des Reichsnährstandes dienen vorwiegend der Pflege neuer bäuerlicher Lebenshaltung. Zu ihnen gehören:

1. Die Bauernschulen, von denen in jeder Landesbauernschaft mindestens eine besteht. Sie dienen der Zusammenfassung, Ausrichtung und Auslese eines einsatzbereiten bäuerlichen Nachwuchses.

2. Die Reichsschule Neuhaus. Sie hat dem Gedanken der bäuerlichen Leibeserziehung auf dem Lande, der in den nordischen Ländern Selbstverständlichkeit ist, Bahn gebrochen.

IV. Der landwirtschaftlichen Forschung dienen:

1. Der Forschungsdienst (Reichsarbeitsgemeinschaft der Landwirtschaftswissenschaft), in dem die gesamte Landwirtschaftswissenschaft zusammengefaßt ist.

   Diese Zusammenfassung erleichtert den Einsatz der Wissenschaft für die agrarpolitischen, betriebswirtschaftlichen und agrartechnischen Fragen, die heute zu lösen sind. Im Reichsforschungsrat besteht eine Fachgliederung „Landbauwissenschaft und allgemeine Biologie".

2. Staatliche und halbstaatliche Forschungsinstitute, die sich mit der Forschung auf einzelnen Gebieten befassen, z. B. die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin, die Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel, das Institut für Gärungsgewerbe und Stärkefabrikation in Berlin.

Zweiter Teil.

Der landwirtschaftliche Betrieb.

Erster Abschnitt.

Die landwirtschaftliche Erzeugung.

I. Grundlagen der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Die landwirtschaftliche Erzeugung wird beeinflußt:

I. In erster Linie von der Landschaft, in der sie sich entfaltet.

1. Die deutsche Landschaft ermöglicht eine außerordentlich vielseitige Landwirtschaft.

   a) Die norddeutsche Tiefebene ist durch zahlreiche Flußläufe unterbrochen. (Rhein, Elbe, Oder, Weichsel usw.). Waldreiche Mittelgebirge (Harz, Thüringer Wald, Schwarzwald usw.) gliedern die deutsche Landschaft vielfach in Teilräume. Besonders günstige Böden gibt es in den Börden (z. B. Magdeburger Börde, Soester Börde), in Mittelschlesien, in verschiedenen Beckenlandschaften und in den fruchtbaren Tälern von Rhein, Main und Neckar. Besonders ungünstig sind bestimmte Sandgebiete des Ostens und die hohen Gebirgslagen.

   b) Das Klima ist gleichfalls sehr mannigfaltig. Unter der Einwirkung des atlantischen Ozeans ist die Witterung bis nach Mitteldeutschland hinein feucht und verhältnismäßig ausgeglichen. Unter dem Einfluß des kontinentalen Klimas trifft man in Osteuropa bis nach Ostdeutschland im Winter starke Kältewellen, im Sommer trockene Hitze. Weitere große Gebiete des deutschen Raumes werden durch das alpine Klima und das Klima der Mittelgebirge bestimmt. Die Niederschläge sind fast überall ausreichend. Die Länge der Vegetation und damit Art und Umfang der ländlichen Arbeit sind nach der Höhen- und Breitenlage verschieden.

2. Die Bodennutzung lehnt sich an die natürlichen Gegebenheiten der Landschaft an. Von der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsfläche des großdeutschen Reiches (ohne die Ostgebiete) von 53,5 Millionen ha sind 33 Millionen landwirtschaftlich genutzt, und zwar $^2/_3$ als Ackerland und $^1/_3$ als Wiesen und Weiden.

   a) Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist am ausgedehntesten im waldarmen Nordwestdeutschland, am geringsten in den Hochgebirgsgegenden der Ostmark, wo sich der besondere Typus der Bergbauernwirtschaft entwickelt hat.

b) Der Ackerbau überwiegt östlich der Elbe bei weitem. Die Viehzucht spielt eine besondere Rolle in den natürlichen Grünlandgebieten Niedersachsens und der Voralpen. Der Gartenbau endlich ist besonders wichtig in der Rheinebene und in der Nähe der Großstädte.

II. Von dem Stande der landwirtschaftlichen Technik. Die deutsche Landwirtschaft wurde im 19. Jahrhundert auf ganz neue Grundlagen gestellt.

1. Die Brache wurde zurückgedrängt und die landwirtschaftliche Erzeugung durch Aufnahme neuer Zweige ausgeweitet.

a) Die Hackfrüchte eroberten sich eine entscheidende Stellung im Fruchtwechsel; die Anbauflächen von Kartoffeln und Zuckerrüben stiegen rasch an. Zur Entwicklung der Fruchtwechselwirtschaft trug ferner die Einführung des Klee- und Futterbaues wesentlich bei. Die verbesserte Bodenpflege steigerte auch die Erträge der nachfolgenden Kulturen.

b) Infolge der neuen Bewirtschaftungsart konnten die Viehbestände vergrößert und besser ernährt werden. Der Mehranfall von organischem Dünger steigerte wiederum die Fruchtbarkeit und die Erträge.

2. Die Mengenerträge auf dem Gebiete des Ackerbaues stiegen infolge Verwendung von künstlichem Dünger stark an. Kali wird seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts, Stickstoff besonders seit dem Weltkrieg in steigendem Ausmaß verwendet.

3. Auch die Züchtung trug zur Ertragssteigerung wesentlich bei. So wurde der Zuckergehalt der Zuckerrüben sehr erheblich gesteigert, das Saatgut unter Bevorzugung ertragsreicher Sorten verbessert und die Tierzucht durch Züchtung leistungsfähiger Rassen gefördert.

III. Von der Boden- und Arbeitsverfassung.

So sind z. B. die Zuckerrübenwirtschaften Mitteldeutschlands vorwiegend Großbetriebe mit einem festen Anteil von Landarbeitern, während sich im Rheinland bei verwandten Bodenverhältnissen zahlreiche Kleinbetriebe mit Gemüsebau finden.

II. Die landwirtschaftliche Erzeugung bis zur Machtübernahme.

I. Seit 1870 stieg die landwirtschaftliche Erzeugung je ha landwirtschaftlicher Nutzungsfläche besonders stark. Trotz anhaltenden Bevölkerungswachstums konnte bis zum Weltkrieg der heimische Bedarf überwiegend aus der eigenen landwirtschaftlichen Erzeugung gedeckt werden. Nur die Versorgung mit Fett und Futtermitteln wies bedenkliche Lücken auf.

1. Die Art der Erzeugungssteigerung wurde ausschließlich durch das Rentabilitätsbestreben der Einzelwirtschaften bestimmt. Deshalb wurde die Erzeugung besonders angeregt

durch die Marktbedürfnisse und durch Anreize von der Preisseite her.

a) Die Milch-, Eier- und Gartenbauwirtschaft wurde entsprechend dem steigenden Verbrauch immer stärker ausgebaut.

b) Auf dem Gebiete der Viehwirtschaft entwickelte sich auf ausländischer Futtergrundlage in Niedersachsen eine gewerbsmäßige Schweinezucht großen Stils. Vor dem Weltkrieg wurde hier hauptsächlich russische Gerste, nach dem Weltkrieg argentinischer Mais verfüttert.

c) Umgekehrt bewirkten ungünstige Marktverhältnisse Schrumpfungen der Erzeugung. So sank der Schafbestand infolge der ausländischen Wolleinfuhr innerhalb von 40 Jahren von rund 22 Millionen auf 4 Millionen Stück. Ferner ging die Rapsanbaufläche auf einen verschwindend geringen Umfang zurück, weil der Anbau wegen der Einfuhr ausländischer Ölsaaten nicht mehr rentabel war.

2. Die Erzeugung entwickelte sich wegen ihrer Abhängigkeit von den Marktverhältnissen ohne Rücksicht auf die heimischen Lebensgrundlagen. So wurden vor dem Weltkrieg rund 7 Millionen t Futtermittel eingeführt.

II. Während des Weltkrieges gewährleistete die ausschließlich auf dem Rentabilitätsstreben aufgebaute Erzeugung die Ernährung des deutschen Volkes nicht, zumal die leitenden Stellen nicht dafür sorgten, daß der hohe Stand der landwirtschaftlichen Erzeugung unter allen Umständen aufrechterhalten wurde.

1. Infolge des Wegfalls der ausländischen Futtermitteleinfuhr mußten die Viehbestände stark eingeschränkt werden.

2. Die Versorgung der Landwirtschaft mit Arbeitskräften, mit Betriebsmitteln und mit Handelsdünger reichte nicht aus.

3. Besonders schädlich war das langjährige Fehlen der Betriebsleiter, die im Felde standen.

III. Auch in der Nachkriegszeit wurde die Erzeugung nicht auf die gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtet.

1. Der Wiederaufbau der deutschen Landwirtschaft vollzog sich nach ähnlichen Gesichtspunkten, wie sie vor dem Weltkrieg maßgebend gewesen waren. Infolge der starken Einfuhr ausländischer Erzeugnisse wurden wichtige Erzeugungszweige, wie die Milchwirtschaft, die Eierwirtschaft und der Gartenbau nur unzulänglich weiter ausgebaut.

2. Nach Beginn der Weltwirtschaftskrise wurde zwar die Forderung einer Erzeugungssteigerung erhoben, aber hauptsächlich nur aus Gründen der Devisenersparnis.

III. Die Erzeugungsschlacht.

Auf dem zweiten Reichsbauerntag 1934 rief der Reichsbauernführer R. Walther Darré das deutsche Landvolk zur Erzeugungsschlacht auf.

I. Ziel der Erzeugungsschlacht ist die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung nach Menge, Güte und Vielseitigkeit unter Einsatz aller verfügbaren Kräfte und Mittel im Dienste der deutschen Volksernährung und ihrer Sicherung. Insbesondere sollen durch die Erzeugungsschlacht folgende Forderungen verwirklicht werden:

1. Gesteigerte Pflege und Bearbeitung des in Kultur stehenden Bodens, Erhaltung und Steigerung seiner Fruchtbarkeit, vollständige Erfassung und Pflege des anfallenden organischen Düngers und sachgemäße Anwendung von Kunstdünger.
2. Veränderung der Fruchtfolge zugunsten der ertragreichsten Früchte, Steigerung des Hackfruchtbaues und des Zwischenfruchtbaues, Vermehrung der Ackerflächen durch Grünlandumbruch.
3. Verbesserung des pflanzlichen Saatgutes, Steigerung der tierischen Erzeugung durch Züchtung und Leistungsprüfung.
4. Anpassung der Viehhaltung an die wirtschaftseigene Futtergrundlage.

II. Die Durchführung der Erzeugungsschlacht wurde gefördert:

1. Durch zahlreiche leistungssteigernde Maßnahmen.
   a) Die Wirtschaftsberatung wurde — namentlich auch in Form der Hofbegehung — verstärkt, auch die Neugestaltung des Ausstellungswesens wirkte belehrend und fördernd.
   b) Die Preise für künstliche Düngemittel wurden durch VO. vom 23. III. 1937 gesenkt, und zwar die Stickstoffpreise um 30 v. H., die Kalipreise um 25 v. H. Die Verwendung von Stickstoff, Kali und Kalk stieg von 1932—1939 um mehr als das Doppelte.
   c) Der Ausbau von Dünger- und Jauchegruben wurde gefördert, ebenso der Bau von Siloanlagen zur Bereitung von Gärfutter.
   d) Preisliche Vorteile gaben einen Anreiz zum erhöhten Anbau von Raps und Faserpflanzen.
   e) Der Maschineneinsatz, insbesondere der Einsatz von Ackerschleppern und die Typisierung der Landmaschinen, wurde gefördert.
2. Durch öffentliche Mittel, die in großem Umfange zur Finanzierung von Bodenverbesserungsarbeiten eingesetzt wurden.

   1933—1938 wurden insgesamt rund 1,2 Milliarden RM. aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt, und zwar nahezu 600 Millionen RM. in der Form von Beihilfen. Die Beihilfen wurden vor allem gewährt durch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (jetzt: Reichsstock für Arbeitseinsatz), durch das Reiches durch die Länder und durch die preußischen Provinzen.
3. Durch einzelne Sondergesetze zur Förderung der Landwirtschaft.

   a) Der Reichsnährstand wurde durch VO. vom 26. III. 1934 ermächtigt, das Saatgutwesen zu verbessern, insbesondere die Verwendung von anerkanntem Saatgut vorzuschreiben, die Sorten zu bereinigen und Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Versorgung mit Saatgut zu schaffen (Schaffung der rechtsfähigen „Saatgutstelle").
   b) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wurde durch Gesetz vom 6. III. 1937 ermächtigt, die zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Anzeige- und Auskunftspflichten sowie die Untersuchung und Überwachung von Betrieben und Vorräten anzuordnen, ferner den Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu regeln und die Einschleppung aus dem Ausland zu verhindern.
   c) Die bodenständige Tierzucht wurde durch Gesetz vom 17. III. 1936 gefördert. Nach diesem Gesetz dürfen nur die durch amtliche Stellen des Reichsnährstandes (Körämter, Körstellen) angekörten Vatertiere zum Decken verwendet werden. In jeder Gemeinde müssen eine ausreichende Anzahl angekörter Vatertiere gehalten werden.
   d) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Bodens wurde durch VO. vom 23. III. 1937 gesichert. Nach dieser VO. kann zur Sicherung der Landbewirtschaftung die Bewirtschaftung durch einen Vertrauensmann oder die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder verfügt und in besonders schweren Fällen die zwangsweise Verpachtung des Betriebes oder Grundstückes angeordnet werden. Für Erbhöfe war eine ähnliche Regelung bereits durch die ErbhofrechtsVO. vom 21. XII. 1936 getroffen worden.

III. Die Erfolge der Erzeugungsschlacht waren sehr beträchtlich.

1. Die Mengenerträge der Hackfrüchte stiegen erheblich. So stieg z. B. die Kartoffelernte von 44 Millionen t im Durchschnitt der Jahre 1928—1932 auf 55 Millionen t im Jahre 1937. Im Jahre 1940 betrug sie im Altreich 53 Millionen t. Die Ernte in Zuckerrüben hat sich unter starker Ausweitung der Anbaufläche von 1932—1938 etwa verdoppelt.
2. Die Erzeugung einheimischer Futtermittel und damit auch die Gewinnung von Fett konnte erheblich gesteigert werden. Die Einfuhr ausländischer Futtermittel ging entsprechend zurück.
3. Die landwirtschaftliche Verwertungsindustrie wurde ausgebaut, insbesondere das Molkereiwesen und die Trockenanlagen für Kartoffeln und zuckerhaltige Futtermittel.
4. Die Hochseefischerei wurde weiter entwickelt. Der Fischverbrauch und die Erzeugung von Fischmehl konnte gesteigert werden. Durch den Bau einer eigenen Walfangflotte wurden vor dem Krieg zuletzt nahezu 100000 t Walöl gewonnen.

IV. Nach Ausbruch des Krieges war das wichtigste Ziel, den hohen Stand der landwirtschaftlichen Erzeugung aufrechtzuerhalten. Eine Schwächung der Erzeugung trat — anders als im Weltkrieg — nicht ein.

1. Durch zeitweise Entlassung und Beurlaubung von Betriebsleitern und durch Eingreifen der Nachbarschaftshilfe in den Dörfern wurde die Arbeit der Bauersfrau, die im Kriege die Hauptarbeitslast zu tragen hat, erleichtert. Die fehlenden Arbeitskräfte wurden weitgehend durch ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene ersetzt.
2. Die Versorgung mit Maschinen, Kunstdünger und Saatgut wurde nach Möglichkeit aufrechterhalten.
3. Die Rapsanbaufläche wurde ausgeweitet und eine weitere Hebung der Milcherzeugung eingeleitet.
4. Der Anbau von Gemüse wurde, um dem gestiegenen Verbrauch Rechnung zu tragen, besonders ausgedehnt.

Zweiter Abschnitt.

Der landwirtschaftliche Kredit.

I. Die landwirtschaftliche Verschuldung.

A. Die Entwicklung der Verschuldung bis zum Weltkrieg.

Die landwirtschaftliche Verschuldung vor dem Weltkrieg wird auf mehr als 17 Milliarden M. geschätzt. Sie ging auf mehrere Gründe zurück:

I. Auf die freie Beleihbarkeit des Bodens, die sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchgesetzt hatte. Bodenbeleihungen fanden insbesondere statt:

1. Zum Zwecke der Erbauseinandersetzung. Der Boden wurde als Vermögenswert behandelt. Die Geschwister, die den Hof nicht erhielten, wurden für die auf sie entfallenden Wertanteile durch Eintragung von Hypotheken auf den Hofgrundstücken dinglich gesichert.
2. Zum Zwecke des Bodenerwerbs. Der Teil des Kaufpreises, den der Erwerber nicht bar zahlen konnte, wurde durch Eintragung einer Restkaufgeld- oder Darlehnshypothek auf den Hofgrundstücken dinglich gesichert.

Die aus Auseinandersetzungen und Restkaufgeldern stammende Verschuldung wird für die Zeit vor dem Weltkrieg auf etwa 80 v. H. der Gesamtverschuldung geschätzt.

II. Auf die Ausgestaltung des Grundpfand- und Vollstreckungsrechts, das einseitig die Gläubigerbelange berücksichtigte.

1. Die Verzinsung war nicht auf die Ertragslage des Hofes, sondern auf die Verhältnisse am Geldmarkt abgestellt.

Brachen die Preise für landwirtschaftliche Produkte zusammen, so blieb gleichwohl der Zinssatz bestehen. War das Geld knapp, so stieg der Zinssatz, auch wenn die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht stiegen.

2. Die Rückzahlung bestimmte sich nicht nach den Kräften des Hofes, sondern nach dem Gläubigerbedürfnis.

Bei der Fälligkeitshypothek wurde durch Kündigung, die meist im freien Belieben des Gläubigers stand, die gesamte Summe fällig. Auch bei der Tilgungshypothek, bei der nur jährliche Tilgungsbeträge zu leisten sind, wurde bei Verzug mit einer Zins- oder Tilgungsrate meist die gesamte Summe fällig.

3. Zahlte der Schuldner nach Fälligkeit nicht, so konnte der Gläubiger den Hof, der lediglich als ein Vermögensgut angesehen wurde, durch Zwangsversteigerung verwerten. Man verkannte, daß der Hof auch die Arbeitsstätte der bäuerlichen Familie ist und ihr deshalb im Falle unverschuldeter Not nicht entzogen werden darf.

III. Auf die Preisschwankungen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die sich aus dem Fehlen einer Marktordnung ergaben.

Fielen die Preise, so konnten die laufenden Zinsen oft nicht aus den laufenden Erträgen gezahlt werden. Dies führte vielfach zur Aufnahme neuer Schulden.

IV. Auf die Schwankungen der Bodenpreise.

Da der Boden knapp war, so stiegen die Bodenpreise. Damit wuchs aber auch die Beleihungs- und Verschuldungsmöglichkeit des Bodens. Sie wurde vielfach dazu ausgenutzt, um Kredite für unproduktive Zwecke aufzunehmen. Bei sinkenden Bodenpreisen konnten gerade diese Kredite leicht notleidend werden.

B. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Verschuldung seit dem Weltkrieg.

I. Die landwirtschaftliche Schuldenlast verringerte sich zunächst durch die Geldentwertung auf rund 3 Milliarden RM., stieg aber dann bis 1931 wieder auf 12 Milliarden RM. an, und zwar namentlich aus folgenden Gründen:

1. Die Geldentwertung hatte die flüssigen Betriebsmittel der Landwirtschaft zerstört. Steuern und Neuanschaffungen mußten aber in fester Währung bezahlt werden.
2. Die Zinslast des Jahres 1924 war außerordentlich hoch; sie ging teilweise über 24 v. H. hinaus. Erst in den Jahren 1925/26 wurde die Überleitung kurzfristiger Schulden in länger laufende Hypotheken möglich. Aber auch diese verschlangen noch sehr erhebliche Zinsen.

II. Seit 1929 wurden, weil die deutsche Landwirtschaft zusammenzubrechen drohte, in steigendem Maße Kredithilfen gewährt.

1. Zunächst wurde Ostpreußen zum Notstandsgebiet erklärt (1929) und sodann mit der Osthilfegesetzgebung begonnen (1930). Die Finanzierung der Osthilfe lag im wesentlichen bei der Bank für Industrieobligationen, die für die Osthilfe 420 Millionen RM. aufwendete.
2. Seit Ende 1931 wurde in steigendem Umfang ein Vollstreckungsschutz eingeführt, und zwar zuletzt für das gesamte Reichsgebiet.
3. Seit 1932 schufen Zinssenkungen eine gewisse Erleichterung.
4. Im Jahre 1932 wurde ein besonderes Verfahren, das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren, eingeführt, um notleidende Forderungen herabsetzen zu können.

III. Nach der Machtübernahme wurde die Entschuldung der Landwirtschaft durch das Schuldenregelungsgesetz vom 1. VI. 1933 auf eine neue Grundlage gestellt. Das Gesetz führte für entschuldungsfähige Betriebe ein besonderes Entschuldungsverfahren ein.

1. Ziel des Entschuldungsverfahrens war:
   a) Eine Umschuldung, und zwar durch Umwandlung der gesamten Verschuldung in unkündbare Tilgungshypotheken.
   b) Eine Entschuldung. Der jährliche Schuldendienst sollte auf das der Leistungsfähigkeit des Betriebs entsprechende Maß (sog. Zinsleistungsgrenze) zurückgeführt werden. Die vorhandene Verschuldung wurde durch freiwillige Nachlässe der Gläubiger oder durch Zwangsvergleich auf das tragbare Maß beschränkt.
2. Die entschuldeten Betriebe sind gegen eine zukünftige Verschuldung geschützt.
   a) Der mündelsichere Beleihungsraum ($^2/_3$ des Betriebswertes) dient dem langfristigen Betriebskredit. Er ist unkündbaren Tilgungshypotheken vorbehalten.
   b) Der darüber hinausgehende Beleihungsraum ist kraft Gesetzes mit einer Sicherungshypothek zugunsten der Rentenbank-Kreditanstalt (vgl. unten II A) belastet, kann also nicht zur Aufnahme neuer Schulden ausgenutzt werden.
3. Die landwirtschaftliche Schuldenregelung, die nur einen Bruchteil der Betriebe erfaßt hat, ist heute abgeschlossen. Neue Entschuldungsverfahren können nicht mehr eingeleitet werden.

IV. Der gegenwärtige Zinsaufwand der deutschen Landwirtschaft wird für das Altreich auf rund 530 Millionen RM. jährlich geschätzt.

II. Die Träger des landwirtschaftlichen Kredits.

A. Die landwirtschaftliche Zentralbank.

Landwirtschaftliche Zentralbank ist die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt.

Sie ist durch Gesetz vom 18. VII. 1925 als juristische Person des öffentlichen Rechts errichtet worden, arbeitet unter Aufsicht des Reiches gemeinnützig und ist mit einem Eigenkapital von 500 Millionen RM. versehen.

I. Aufgabe der Rentenbank-Kreditanstalt ist:

1. Die Beschaffung und Gewährung von Krediten, die der Förderung der Landwirtschaft in all ihren Zweigen dienen, einschließlich der Bodenkultur und der landwirtschaftlichen Siedlung.

   Als Zentralbank gewährt die Rentenbankkreditanstalt die Kredite nicht unmittelbar an die Kreditsuchenden, sondern an die anderen Kreditinstitute. Vgl. unten B.
2. Die Steuerung des landwirtschaftlichen Kredits. Die Rentenbank-Kreditanstalt soll die Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Länder und Landesteile sowie die verschiedenen Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe angemessen berücksichtigen.

II. Die Rentenbank-Kreditanstalt hat sich namentlich auf folgenden Gebieten betätigt:

1. Sie hat nach der Festigung der deutschen Währung 4 Dollaranleihen von insgesamt 181 Millionen Dollar in den Vereinigten Staaten aufgenommen, die der Kreditbeschaffung für die Landwirtschaft dienten. Der Kapitalbestand aus diesen Krediten hat sich inzwischen durch Tilgungen wesentlich verringert.
2. Sie hat umfangreiche Meliorationskredite zur Bodenverbesserung gewährt, die gegenwärtig einen Betrag von 600 Millionen RM. erreicht haben.
3. Sie hat im Zuge der Schuldenregelung namhafte Kredite gewährt. Diese Kredite übersteigen den Betrag von 500 Millionen RM. und sind in annähernd gleichem Verhältnis Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben sowie überschuldeten Erbhöfen zugute gekommen.
4. Sie hat endlich auch Personalkredite (Finanzierung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und Betriebsaufbaudarlehen gewährt.

B. Die anderen Kreditinstitute.

I. Die Landschaften sind die ältesten landwirtschaftlichen Kreditinstitute; die ersten Landschaften entstanden unter Friedrich d. Gr.

1. Sie sind öffentlich-rechtliche Anstalten, die unter Staatsaufsicht stehen. Landschaften gibt es vorwiegend in Ostdeutschland.
2. Sie decken vorwiegend den Kreditbedarf des Großgrundbesitzes. Sie gewähren den Kredit in Form von Tilgungshypotheken; zur Geldbeschaffung geben sie Pfandbriefe aus. Die Kreditnehmer sind in einem Haftungsverband zusammengeschlossen.

II. Die staatlichen oder provinziellen Kreditanstalten entstanden im Zusammenhang mit der Ablösungsgesetzgebung seit den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts.

1. Sie sind öffentliche Anstalten, hinter denen die Garantie des Staates oder der Provinz steht.
2. Sie beleihen nicht nur bäuerlichen, sondern auch städtischen und gemeindlichen Grundbesitz. Sie gewähren den Kredit als Tilgungskredit; zur Geldbeschaffung geben sie Schuldverschreibungen aus.

III. Die Hypothekenbanken gewannen seit 1860 eine größere Bedeutung.

1. Sie sind private Kreditinstitute, die unter Reichsaufsicht stehen.
2. Sie beleihen vorwiegend (zu über 90 v. H.) städtische Grundstücke gegen Hypothekenbestellung; zur Geldbeschaffung geben sie Pfandbriefe aus. Der Hypothekenbestand der Hypothekenbanken an ländlichen Grundstücken muß mindestens zur Hälfte, in Bayern völlig aus Tilgungshypotheken bestehen.

IV. Die Sparkassen pflegen vorwiegend den Kleinkredit.

1. Der Vorzug der Sparkassen ist die räumliche und wirtschaftliche Nähe zum Schuldner.
2. Der Anteil der Sparkassen an der Kreditversorgung der Landwirtschaft ist besonders hoch in Westdeutschland.

V. Die ländlichen Kreditgenossenschaften (Darlehnskassen) sind die wichtigsten Träger des landwirtschaftlichen Personalkredits. Ihre Zahl beträgt im Großdeutschen Reich (ohne die Ostgebiete) rund 20000.

Zum Zwecke des Geldausgleichs sind die Darlehnskassen in Zentraldarlehnskassen zusammengeschlossen. Spitzeninstitut des genossenschaftlichen Geldausgleichs ist die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse. Sie ist kein genossenschaftliches Unternehmen, sondern eine unter Reichsaufsicht stehende Anstalt des öffentlichen Rechts.

1. Die Darlehnskassen sind als örtliche Selbsthilfeeinrichtungen des Bauerntums besonders geeignet, die Kreditwürdigkeit des Darlehnsempfängers und die Art der Verwendung des Darlehns zu prüfen.

   Der Einlagebestand der Darlehnskassen stammt aus den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, darunter etwa zur Hälfte von Bauern und Landwirten. Die Ausleihung kommt wiederum der gesamten ländlichen Bevölkerung zugute.

2. Die Darlehnskassen gewähren festbefristete Darlehen gegen Schuldschein und Bürgschaft, teilweise auch gegen Hypothekenbestellung, kurzfristige Darlehen in laufender Rechnung meist gegen Bürgschaft. An Bauern werden mittelfristige Kredite ohne hypothekarische Sicherung gegen die Verpflichtung zum ausschließlichen Geschäftsverkehr mit der Darlehnskasse gegeben.

III. Die Formen des landwirtschaftlichen Kredits.

A. Real- und Personalkredit.

I. Der Realkredit wird gegen dingliche Sicherstellung des Gläubigers gegeben, und zwar regelmäßig gegen Eintragung einer Hypothek auf dem Grundbesitz des Schuldners. Meist handelt es sich bei dem Realkredit um einen langfristigen Kredit.

In der Nachkriegszeit haben sich Sonderformen eines kurzfristigen Kredits entwickelt, bei denen der Gläubiger durch ein Pfandrecht gesichert ist:

1. Pächterkredit.

   Der Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebs kann das ihm gehörende Inventar für ein Darlehen verpfänden. Bei der Verwertung des Inventars gebührt dem Kreditgeber auf Grund des Inventarpfandrechts und dem Verpächter auf Grund des Verpächterpfandrechts je die Hälfte des Erlöses. Gesetz vom 9. VII. 1926.

2. Früchtepfandrecht.

   Wird Kredit zum Aufkauf von Düngemitteln oder Saatgut gewährt, so hat der Kreditgeber ein gesetzliches Pfandrecht an den im Betrieb anfallenden, der Pfändung unterworfenen Früchten. VO. vom 9. XI. 1939.

3. Gräserkredit.

   Wird Kredit zum Ankauf von Vieh gewährt, das nach Ablauf der Weidezeit verkauft werden soll, so hat der Kreditgeber ein gesetzliches Pfandrecht an dem angeschafften Weidevieh. Gesetze vom 28. III. 1934 und 23. IV. 1940.

4. Lagerscheinkredit.

   Eingelagerte landwirtschaftliche Vorräte können dadurch einem Kreditgeber verpfändet werden, daß ihm der von dem Lagerhalter über die Einlagerung ausgestellte Lagerschein übertragen wird.

II. Der Personalkredit wird ohne dingliche Sicherstellung des Gläubigers gegen Schuldschein gewährt und vielfach durch Bürgschaft gesichert. Bei dem Personalkredit handelt es sich meist um kurzfristigen Kredit.

B. Neuordnung des Kreditwesens.

I. Das landwirtschaftliche Kreditwesen hat sich in seinen Voraussetzungen geändert.

1. Die schrankenlose Beleihung von Grund und Boden steht in Widerspruch mit dem Reichserbhofgesetz, dem Kernstück der neuen Bodenordnung. Hieraus folgt:
   a) Das Kreditwesen hat grundsätzlich von der Unbeleihbarkeit des Bodens auszugehen.
   b) Der Gedanke eines vollstreckbaren Grundpfandes muß für den Bereich des Erbhofrechts auch in Zukunft abgelehnt werden.
2. Die Sicherheit der gewährten Kredite ist verstärkt worden.
   a) Durch die landwirtschaftliche Marktordnung hat sich das Einkommen der Landwirtschaft und damit ihre Kreditfähigkeit gehoben.
   b) Durch die bäuerliche Berufsordnung wird die bäuerliche Pflicht- und Ehrauffassung rein erhalten und damit die Kreditwürdigkeit verstärkt.
3. Die Zins- und Tilgungsfrage dagegen wird im Hinblick auf die kommenden Aufgaben der Neubildung deutschen Bauerntums, der Verbesserung der heimischen Siedlungsverfassung und der Aufrüstung des Dorfes überprüft werden müssen.

II. Bei der Neuordnung des landwirtschaftlichen Kreditwesens wird namentlich anzustreben sein:

1. Die Bevorzugung des Personalkredits, und zwar in der Form eines produktionsfördernden Betriebskredits, der durch die persönliche Tüchtigkeit des Bauern gesichert ist.
2. Die Bevorzugung des genossenschaftlichen Kredits und des Sparkassenkredits. Diese Kreditformen verdienen deshalb den Vorzug, weil Genossenschaften und Sparkassen am zuverlässigsten die Leistungsfähigkeit des Betriebs und die Vertrauenswürdigkeit des Kreditnehmers beurteilen können.

Dritter Abschnitt.

Der landwirtschaftliche Betrieb in der Volkswirtschaft.

I. Landwirtschaft und Geldwirtschaft.

In früheren Zeiten war der bäuerliche Hof „selbstgenugsam", d. h. er deckte nicht nur den gesamten Bedarf an Lebens- und Futtermitteln aus eigener Erzeugung, sondern gewann auch den sonstigen Lebensbedarf (Arbeitskräfte, Kleidung usw.) im wesentlichen aus sich selbst. Der moderne landwirtschaftliche Betrieb ist dagegen mit der Geldwirtschaft des Volkes auf das Stärkste verflochten.

I. Die geldwirtschaftliche Verflechtung des landwirtschaftlichen Betriebs äußert sich namentlich in folgendem:

1. **Der landwirtschaftliche Betrieb ist immer mehr mit dem Markt zusammengewachsen.**
   a) Zuerst hat sich der Gutsbetrieb, der deshalb auch als erster nach geldwirtschaftlichen Gesichtspunkten gearbeitet hat, der Marktbeschikkung zugewendet.
   b) Mit steigender Verstädterung ist die Marktnähe der westdeutschen und der mitteldeutschen Landwirtschaft sowie der Betriebe im Umkreise der Städte gewachsen. Der nahe Markt und die günstigen Preise haben zu steigender Marktbeschickung geführt.
   c) Die Entwicklung des Genossenschaftswesens hat dann auch den marktferneren Betrieben ermöglicht, sich stärker in die Marktbeschickung einzuschalten.
   d) Am meisten verharren die marktfernen Gebiete der Mittelgebirge und des Hochgebirges in früheren Markt- und Wirtschaftsformen.
2. **Der aufs Höchste gesteigerte Leistungseinsatz der Landwirtschaft im Dienste der Volksernährung hat zu immer höheren Betriebsausgaben geführt.**
   a) Die Aufwendungen für Löhne steigen, zumal die ländlichen Löhne durch die städtischen Löhne heraufgetrieben werden. Im Jahre 1939 betrug der Lohn- und Gehaltsaufwand der Landwirtschaft 1,8 Milliarde RM.
   b) Der ständige Mangel an Arbeitskräften führt zu einem steigenden Maschineneinsatz. Im Jahre 1939 betrugen die Aufwendungen für Maschinen und sonstiges Inventar 1,6 Milliarden RM.
   c) Der Zukauf von Futtermitteln wächst mit steigender Viehhaltung. Im Jahre 1939: 845 Millionen RM.
   d) Der Zukauf von künstlichen Düngemitteln wächst mit der Ertragssteigerung des Ackerbaues. Im Jahre 1939: 810 Millionen RM.
   e) Steigende Zinslasten sind die Folge steigender Verschuldung. Im Jahre 1939: 530 Millionen RM.
   f) Eine hohe Steuerbelastung ist die Folge des steigenden öffentlichen Aufwandes.

II. Die geldwirtschaftliche Verflechtung der Landwirtschaft ist in den einzelnen Reichsteilen verschieden groß.

1. **Sie ist am stärksten in den hochintensiven und äußerst ertragreichen Gutswirtschaften Mitteldeutschlands.**
2. **Sie ist stärker in den Gebieten der Landarbeiterverfassung** als in den Gebieten der familienhaften Arbeitsverfassung, in denen allerdings die mitarbeitenden Familienangehörigen oft keinen entsprechenden Ausgleich für ihre Tätigkeit erhalten.
3. **Sie ist stärker in den fruchtbaren Ebenen** und in den Gebieten der hohen Einheitswerte, als in den ärmeren höhergelegenen Landschaften.

II. Die landwirtschaftlichen Einnahmen.

Ihrem Nennwert nach betrugen die landwirtschaftlichen Verkaufserlöse im Jahre 1928/29 rund 10 Milliarden RM., sie sanken dann bis 1932/33 auf rund 6,4 Milliarden RM. und stiegen bis **1938/39 wieder auf rund 11 Milliarden RM.** Von dieser Steigerung entfällt mindestens 1 Milliarde RM. auf die durch die Erzeugungsschlacht herbeigeführten höheren Leistungen.

Bei dem Preiszusammenbruch der Jahre 1929—1932 sind die Preise für die Erzeugnisse der Viehwirtschaft stärker gesunken als die Preise für die Erzeugnisse des Ackerbaues. Die Viehpreise haben auch heute noch nicht die Höhe erreicht, die sie vor der Wirtschaftskrise hatten. Hierin liegt eine Benachteiligung der bäuerlichen Betriebe.

I. Die wirkliche Höhe des landwirtschaftlichen Einkommens bestimmt sich nicht nach dem Nennwert der Einnahmen, sondern nach ihrem wirklichen Wert. Für diesen ist maßgebend:

1. **Die Kaufkraft des ländlichen Einkommens.** Seit der Machtübernahme haben sich wichtige Ausgabeposten erheblich erhöht, z. B. die Ausgaben für Löhne und handwerkliche Leistungen.
2. **Das Verhältnis des landwirtschaftlichen Einkommens zu dem gesamten Volkseinkommen.** Während von der Gesamtarbeitsleistung des Volkes etwa der vierte Teil auf die Landwirtschaft entfällt, ist ihr Anteil am Gesamteinkommen geringer als ein Fünftel. Die Landwirtschaft hat also an der allgemeinen Steigerung der Lebenshaltung nicht entsprechend teilgenommen.
3. **Die Frage, ob die wirklichen Gestehungskosten der für die Gesamtversorgung notwendigen Betriebe einen vollen Ersatz finden.** Den Klein- und Mittelbetrieben ist im allgemeinen weder die volle Verzinsung des im Grundbesitz liegenden Vermögens, noch die angemessene Entlohnung der mitarbeitenden Familienangehörigen möglich.

II. Das landwirtschaftliche Einkommen ist nach Landschaften und Betriebsgruppen verschieden.

1. Die Erlöse sind landschaftsweise sehr verschieden. Den besonders günstigen Gesamterlösen Mitteldeutschlands stehen Gebiete mit recht geringen Erlösen gegenüber, wie etwa im Mittel- und Hochgebirge.
2. Auch innerhalb der einzelnen Betriebsgruppen sind die Erlöse verschieden. Im Großbetrieb, der unter starkem Maschineneinsatz arbeiten kann und vielfach an den günstigen Erlösen der Zucker- und Brennereiwirtschaft Anteil hat, sind die Erlöse höher als in dem bäuerlichen Betrieb, der unter dem Mangel an Arbeitskräften schwer zu leiden hat.

III. Zur Schaffung eines gerechten Ausgleichs der Einkommensverhältnisse innerhalb der Landwirtschaft ist erforderlich:

1. Eine volkswirtschaftlich richtige Lastenverteilung zwischen den verschiedenen Betriebsgrößenklassen, insbesondere bei der Besteuerung.
2. Ein Einsatz der wirtschaftsfördernden Maßnahmen nach dem Grad ihrer wirtschaftlichen und sozialen Dringlichkeit, der wiederum gebietsweise verschieden ist.

III. Die landwirtschaftlichen Steuern.

Die volkswirtschaftlich wichtigsten landwirtschaftlichen Lasten sind die von der Landwirtschaft aufzubringenden Steuern.

I. Für die wichtigsten landwirtschaftlichen Steuern ist der „Einheitswert" maßgebend, der auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. X. 1934 durch die Steuerbehörde festgestellt wird.

1. Der Einheitswert beruht auf dem Ertragswert, d. h. dem 25fachen — z. Z. noch dem 18fachen — des Reinertrags, den der Betrieb im Durchschnitt der Jahre bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig erbringt.

   Zwecks gleichmäßiger Bewertung der Betriebe ist durch den Reichsfinanzminister der Ertragswert eines Reichsspitzenbetriebes, d. h. eines Betriebes mit höchster Ertragsfähigkeit (in der Magdeburger Börde), festgestellt worden. Sodann ist für Vergleichsbetriebe in den einzelnen Landschaften des Reiches ein dem Ertragswert des Spitzenbetriebes entsprechender Wert festgesetzt worden. Der Einzelbetrieb wird wiederum mit dem entsprechenden Vergleichsbetrieb seiner Landschaft verglichen.

2. Der gesamte Einheitswert aller land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen des Reiches beträgt rund 40 Milliarden RM.

II. Die wichtigste landwirtschaftliche Steuer ist die Grundsteuer, die etwa 60 v. H. des gesamten landwirtschaftlichen Steueraufkommens erbringt.

1. Sie ist eine Gemeindesteuer und berücksichtigt weder die persönliche Leistungsfähigkeit des Schuldners, noch seinen Familienstand.
2. Sie wird erhoben auf Grund einer Steuermeßzahl, die regelmäßig 10 v. T. des Einheitswertes (bis zu 10000 RM. Wert: 8 v. T.) beträgt und in Höhe eines Hundertsatzes der Steuermeßzahl (Hebesatz). Der Hebesatz wird von der Gemeinde festgesetzt und richtet sich nach ihrem Geldbedarf. Da ein umfassender Finanzausgleich zwischen leistungsstarken und leistungsschwachen Gemeinden fehlt, so ist das Landvolk der armen Gebiete unverhältnismäßig stark belastet.

III. An sonstigen Steuern sind namentlich zu nennen:

1. Die Umsatzsteuer, die 1 v. H. des Umsatzes beträgt. Der Eigenverbrauch ist steuerfrei, wenn der Umsatz unter 10000 RM. liegt.
2. Die Vermögenssteuer. Für sie ist der Einheitswert abzüglich der Schulden maßgebend.
3. Die Einkommensteuer. Führt der Steuerpflichtige keine Bücher, so wird vom 18. Teil des Einheitswertes ausgegangen. Hinzu tritt der Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen.
4. Die Erbschaftssteuer. Der Übergang des Erbhofes auf den Anerben ist von der Erbschaftssteuer befreit.

IV. Das Agrarprogramm der NSDAP. verlangt an Stelle der vielfältigen bisherigen Steuern eine einheitliche, nach Umfang und Beschaffenheit des Besitzes bemessene Abgabe. Die Verwirklichung dieser Forderung würde eine nicht unerhebliche Entlastung des Kleinbetriebes bedeuten.

Dritter Teil.

Die landwirtschaftlichen Märkte.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Agrarpolitik ist die Marktordnung, d. h. die Ordnung der landwirtschaftlichen Märkte.

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen der Marktordnung.

I. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Märkte bis zur Machtübernahme.

A. Der Einfluß der Industrialisierung und Verstädterung.

I. **Industrialisierung und Verstädterung führten im 19. Jahrhundert zu einer Umgestaltung der landwirtschaftlichen Märkte.**

1. **Zunächst** waren für den landwirtschaftlichen Absatz und die Versorgung der Verbraucher **die örtlichen Märkte maßgebend.**
   a) **Die Klein- und Mittelstädte** versorgten sich aus ihrem näheren **Umkreis.** In den einzelnen Haushalten wurden die Nahrungsmittel teilweise selbst hergestellt (Einmachen, Hausschlachten, Herstellung von Hausbier, Halten einer eigenen Kuh und eigenen Geflügels).
   b) **Der Verkehr vom Erzeuger zum Verbraucher** spielte sich auf dem Wochenmarkt ab (Absatz von Landbutter, Eiern, Gemüse usw.). Auch brachte der Erzeuger seine Erzeugnisse selbst zum Verbraucher (Milch, Kartoffeln).
   c) **Der Bauer verkaufte** sein Getreide vielfach an der Schranne, sein **Vieh an den Metzger,** der zum Kauf in den Stall kam.
   d) **Die Erzeugung für den Fernabsatz war durchweg auf die Gutsbetriebe** beschränkt, insbesondere bei Getreide, Zucker, Spiritus, Butter, Wolle.
2. **Die Großstadtbildung** und die fortschreitende Industrialisierung **brachten starke Verschiebungen im landwirtschaftlichen Absatz** mit sich.
   a) **Die Hausfrauen** gaben die häusliche **Vorratswirtschaft** und Herstellertätigkeit vielfach **auf.**
   b) **Neue Verarbeitungszweige** kamen auf, wie die Herstellung von Fleischwaren, Teigwaren, Konserven.

   c) **Die Kartoffel** wurde zu einem **Grundnahrungsmittel,** der **Rübenzucker** zu einem wichtigen Verbrauchsgut.
   d) **Die Margarine** wurde erfunden, **Südfrüchte** und **Hochseefische** wurden in steigendem Maße verbraucht.
3. **Seit den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts wurden zur Erhaltung der wachsenden Verbrauchermassen steigende Einfuhren nötig.**

   Nordamerikanischer **Weizen,** argentinischer **Mais,** russische **Gerste, Ölsaaten und -früchte** aus Übersee, **Butter** aus Sibirien, **Gartenbauerzeugnisse** aus den Niederlanden und Italien wurden zur Deckung des Inlandbedarfs herangezogen. **Kaffee, Tee, Kakao** und **Tabak** wurden zu wichtigsten Gütern des Massenbedarfs.

II. **Mit der Umgestaltung der landwirtschaftlichen Märkte entstanden neue Produktions- und Absatzformen:**

1. **Großbetriebe** entstanden in den Zentren des Verkehrs und Verbrauchs, insbesondere:
   a) **Großmühlen, Öl- und Margarinewerke** am Niederrhein und in den Nordseehäfen.
   b) **Großbrauereien** in den Großstädten.
   c) **Moderne Gastwirts- und Hotelbetriebe,** die wichtige Großabnehmer für Nahrungsgüter und Getränke wurden.
2. **Besondere Markteinrichtungen** entstanden an den Hauptverkehrsplätzen.
   a) **Große Bedeutung** hatten die **Börsen für Getreide** (namentlich in Berlin und Mannheim), **für Zucker** (Magdeburg) und **für Spiritus** (Berlin). An ihnen wurde auch nicht vorhandene Ware zu bestimmten späteren Zeitpunkten (Terminen) verkauft. Die hierbei sich entwickelnde Spekulation suchte die Preise entweder in die Höhe zu treiben oder zu drücken, so daß sich stärkere Preisschwankungen ergaben. Auch drückten die Termingeschäfte auf die Preise für tatsächlich vorhandene Ware.
   b) **Seit den 70er Jahren** des 19. Jahrhunderts wurden aus gesundheitlichen Gründen in steigendem Maße **großstädtische Schlachthöfe** eingerichtet. Sie entwickelten sich zu zentralen Umschlagstellen für Schlachtvieh, auf denen die Preise durch die kapitalstarken Viehagenturen stark beeinflußt wurden.
   c) **An einzelnen wichtigen Handelsplätzen** bildeten sich aus Kreisen des Handels **Notierungskommissionen** (z. B. für Butter und Eier) und Versteigerungen (z. B. für Fische und Gemüse).
3. **Neue Formen der Güterverteilung** bildeten sich namentlich in den Großstädten.
   a) **Der Fernverkehr** und der Vertrieb im großen machte die Einschaltung des Großhandels und eines umfangreichen Vertreterapparates erforderlich.
   b) **Vor allem in den Industriebezirken** bildeten sich **Verbrauchergenossenschaften** (Konsumvereine usw.), die sich teilweise auch Verarbeitungsbetriebe (z. B. Bäckereien) angliederten. Umgekehrt schloß sich der Einzelhandel immer mehr zu Einkaufsgenossenschaften zusammen.
   c) **In einzelnen Zweigen des Einzelhandels** (z. B. bei Kolonialwaren, Molkereierzeugnissen und Wurstwaren) gewannen die **Filialgeschäfte** steigende Bedeutung.

B. Das liberale Marktprinzip.

I. Entsprechend den Grundsätzen der liberalen Wirtschaftsanschauung gab es bis zur Machtübernahme keine geordnete Marktverfassung.

1. Es herrschte der Grundsatz der Gewerbe- und Wettbewerbsfreiheit.

   Vermöge der Gewerbefreiheit konnte grundsätzlich jedermann einen Gewerbebetrieb eröffnen. Eine Lenkung der Betriebserrichtung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und nach dem Bedürfnis gab es nicht.

2. Die Qualität der Erzeugnisse war nicht geordnet. Die sich hieraus ergebenden Mißstände wurden nur unzulänglich bekämpft.

   a) Die polizeiliche Lebensmittelgesetzgebung und Sondergesetze wie das Wein- und das Margarinegesetz suchten die ärgsten Mißstände im Verkehr mit Nahrungsgütern zu verhindern.

   b) Industrielle Betriebe schufen Markenartikel, um durch einheitliche Qualität, Verpackung und Werbung den Absatz zu fördern.

   c) Es bildeten sich erste Ansätze zur Schaffung gleichartiger Warentypen (Standardisierung) bei einzelnen Waren, z. B. bei Eiern und Butter.

3. Das Gebiet der Lieferverhältnisse wurde durch neue Geschäftsformen umgestaltet.

   a) Die Händlerverbände versuchten, durch einheitliche Lieferungsbedingungen ihre Interessen entsprechend durchzusetzen, z. B. auf dem Gebiet der Getreide- und Kartoffelwirtschaft.

   b) Die Lieferung auf Grund von genossenschaftlichen oder ähnlichen Lieferungsverhältnissen gewann eine große Bedeutung, namentlich auf den Gebieten der Milchwirtschaft und der Zuckerwirtschaft.

4. Die Preisbildung wurde beeinflußt:

   a) Durch die Kartelle der Brauereien, Mühlen und Zuckerfabriken.

   b) Durch die Syndikate der Stärke- und Spiritusindustrie. Die Spirituszentrale ging aber später in dem Branntweinmonopol des Reiches auf.

   c) Durch die Börsen und sonstige von Händlergruppen beherrschte Markteinrichtungen; vgl. oben S. 65.

   d) Durch die Einfuhr aus dem Ausland, soweit nicht ein hoher Schutzzoll die Binnenmarktpreise vor Preisunterbietungen des Auslandes schützte.

II. Das liberale Marktprinzip führte — insgesamt gesehen — zu einem schrankenlosen Wettbewerb aller Betriebsformen, Marktorganisationen, Marktgebiete und Marktgruppen untereinander. Die sich hieraus ergebenden ungeordneten Markt- und Preisverhältnisse verursachten nach 1928 einen Preiszusammenbruch der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Die daraufhin unternommenen Versuche, der Landwirtschaft zu helfen, hatten wenig Erfolg, weil man das Grundübel, nämlich das Fehlen einer geordneten Marktverfassung, nicht beseitigte.

1. Durch einen Zollschutz versuchte man, den Einfluß der zusammengebrochenen Weltmarktpreise vom deutschen Markt fernzuhalten. Es gelang aber nicht, die Getreidespekulation auszuschalten und die Getreidepreisbildung mit der Preisbildung der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Einklang zu bringen.

2. Auf dem Gebiete der Milchwirtschaft versuchte man, durch Zusammenschluß der Erzeuger und Molkereien die Trinkmilchmärkte zu organisieren. Der Versuch gelang aber nur zum Teil, weil man keine umfassende Organisation des gesamten Milch- und Fettmarktes schuf.

3. Auf dem Gebiete der Zucker- und Kartoffelwirtschaft wurde die Grundlage für den Zusammenschluß der Zucker- und Stärkeindustrie geschaffen. Auch dies waren aber nur Teilmaßnahmen.

4. Auf bestimmten Marktgebieten sollten die landwirtschaftlichen Produkte standardisiert werden (Handelsklassengesetzgebung). Dabei wurde aber übersehen, daß eine Qualitätsverbesserung sich nicht lohnt, wenn die Marktverhältnisse ungeordnet bleiben.

II. Das Wesen der Marktordnung.

Unmittelbar nach der Machtübernahme ist das liberale Marktprinzip beseitigt und durch Einführung der Marktordnung die deutsche Landwirtschaft vor dem Untergang gerettet worden.

A. Das Ziel der Marktordnung.

I. Gustav Ruhland, auf dessen Bedeutung R. Walther Darré schon frühzeitig hingewiesen hat, hat bereits vor dem Weltkrieg das Ziel der Marktordnung dahin umrissen, daß die landwirtschaftlichen Märkte aus der kapitalistischen Verflechtung losgelöst und gleichzeitig landwirtschaftliche Absatzorganisationen geschaffen werden müßten.

Diese Gedanken wurden im Reichsamt für Agrarpolitik der NSDAP. namentlich von Dr. Hermann Reischle vertieft und erwiesen sich nach der Machtübernahme als grundlegend nicht nur für die Marktordnung, sondern für die Neugestaltung der Wirtschaftsordnung und des Wirtschaftsrechts überhaupt.

II. Die Forderungen, die später durch die Marktordnung verwirklicht wurden, sind des näheren im agrarpolitischen Programm der NSDAP. vom 6. III. 1930 bezeichnet. Als Hauptziele sind dort angegeben:

1. Die Abwehr ruinöser Weltmarktpreise von der heimischen Landwirtschaft.

2. Die Beseitigung der Zerrüttung des Binnenmarktes und die Ausschaltung von Börse, Spekulation und Ausbeutung.

3. Die Beseitigung der Preisschere, d. h. des Mißverhältnisses zwischen den unverhältnismäßig hohen Preisen der landwirtschaftlichen Bedarfsgüter gegenüber den Produktionserlösen der Landwirtschaft.

III. Ziel der Marktordnung ist hiernach die Ordnung der Märkte nach gesamtwirtschaftlichen Grundsätzen.

1. „Markt“ bedeutet nicht den liberalen Markt, also das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage zwischen Verkäufern und Käufern, die den Ausgleich unter dem Gesichtspunkt des höchstmöglichen privaten Vorteils suchen. Markt ist vielmehr der Wirtschaftsablauf zwischen Erzeugung und Verbrauch, die Fülle der hierbei sich abspielenden Leistungs- und Austauschhandlungen der beteiligten Wirtschaftsgruppen und die Gesamtheit der hierbei in den Verkehr kommenden Waren.

2. „Ordnung“ bedeutet die Herstellung und Aufrechterhaltung eines Wirtschaftsablaufs, der in der bestmöglichen Weise den völkischen Bedarf deckt und gleichzeitig auf die nach ähnlichen Gesichtspunkten aufgebauten anderen Märkte sinnvoll abgestimmt ist.

3. „Gesamtwirtschaftliche Grundsätze“ bedeutet, daß die Märkte ebenso wie die gesamte Wirtschaft dem Volksganzen dienen. Die Gestaltung der Märkte muß daher den gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechen und die nationalsozialistische Grundforderung „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ verwirklichen.

IV. Die Marktordnung muß, um ihr Ziel zu erreichen, von folgenden Grundgedanken beherrscht sein:

1. Der Markt dient der Erzeugung, damit auch der Erhaltung und Steigerung der Erzeugung. Grundgesetz der landwirtschaftlichen Erzeugung ist Ordnung und Stetigkeit. Deshalb ist nur ein geordneter Absatz und eine geordnete Preisbildung mit den Lebensnotwendigkeiten des bäuerlichen Hofes vereinbar.

2. Der Markt dient dem Verbrauch. Aufgabe der Volkswirtschaft ist die Deckung des völkischen Lebensbedarfs. Der lebensnotwendige Bedarf muß unter allen Umständen gesichert werden. Jeder weitere Bedarf muß in der Weise befriedigt werden, wie es seiner Dringlichkeit und seiner Rangordnung im Rahmen aller Lebensbedürfnisse entspricht.

3. Der Markt dient der bestmöglichen Lebenshaltung des Volkes. Dieses Ziel ist nur durch eine geordnete Preisbildung zu erreichen. Denn auskömmliche Preise für den Erzeuger und tragbare Preise für den Verbraucher verbürgen ein Höchstmaß an Lebenshaltung.

4. Jede Ordnung muß gerecht sein. So müssen die Preise gerecht sein, d. h. dem volkswirtschaftlichen Wert der gebotenen Leistung entsprechen. Auch müssen die einzelnen Betriebe gerecht behandelt werden.

5. Jede Wirtschaftsordnung muß wirtschaftlich sein. Die Bedarfsdeckung muß sich also in der wirtschaftlichsten Weise vollziehen. Insbesondere muß die Ware in der raschesten, besten und billigsten Weise vom Erzeuger zum Verbraucher wandern.

6. Jede Ordnung muß der Leistungssteigerung dienen. Im Rahmen der Marktordnung muß die Leistung aller Berufszweige gefördert werden. Denn der Verbraucher hat Anspruch auf wirklich gute Leistungen.

7. Die am Markt beteiligten Wirtschaftsgruppen müssen in verantwortlicher Weise an der Gestaltung der Marktverhältnisse mitarbeiten. Denn nur so können sich die innerhalb der Wirtschaft vorhandenen Fähigkeiten auf die Marktgestaltung voll auswirken. In dem Maße, wie die am Markt beteiligten Wirtschaftsgruppen verantwortlich bei der Marktgestaltung mitwirken, entwickelt sich eine echte Selbstverwaltung der Wirtschaft.

8. Die Märkte müssen unter einer verantwortlichen Führung stehen. Denn nur bei klarer Verantwortlichkeit können Aufgaben gestellt, Entscheidungen gefällt und wichtige Ziele erreicht werden.

9. Alle Marktgebiete müssen wieder unter sich in einer sinnvollen Gesamtordnung stehen. Nur so entsteht ein sinnvoll gegliedertes Gesamtgefüge, das Höchstleistungen im Dienste des Volksganzen entfalten kann.

B. Die Marktordnung als Wirtschaftsordnung.

Die Marktordnung ist die auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft verwirklichte nationalsozialistische Wirtschaftsordnung.

I. Die Marktordnung ist nicht freie Wirtschaft.

1. Die sog. freie Wirtschaft war von starken Interessentengruppen beherrscht (z. B. Kartelle, Konzerne, Spekulation, Börse), so daß eine wahrhaft freie Wirtschaft überhaupt nicht bestand.

2. Innerhalb der freien Wirtschaft hatte sich eine solche Unordnung, ein solcher Kampf aller gegen alle entwickelt, daß von einer Wirtschaftsordnung nicht mehr gesprochen werden konnte.

II. Die Marktordnung ist Ordnung, aber nicht Staatswirtschaft.

1. Die Marktordnung wird nicht von staatlichen Stellen durchgeführt, sondern von Selbstverwaltungskörperschaften.

Diese Körperschaften sollen auf das Handeln ihrer Mitglieder in der Weise einwirken, daß gesamtwirtschaftliche Ziele und Aufgaben gelöst werden. Nicht der Staat wirtschaftet, sondern die Menschen wirtschaften selbst. Nur wird ihr Handeln unter größere Maßstäbe gerückt.

2. Marktordnung ist auch keine staatliche Planwirtschaft.

Zwar ist die Marktordnung planmäßige Wirtschaftsführung. Planmäßige Überlegung und Gestaltung ist aber ein Kennzeichen jeder echten Wirtschaftsführung, mag sie sich im Haushalt, im Betrieb oder in größeren wirtschaftlichen Zusammenhängen abspielen. Die Marktordnung will die Leistungen der wirtschaftenden Menschen fördern und dem Wohl des Ganzen dienen. Durch die Betonung des Leistungs- und Pflichtgedankens und durch die Ausrichtung auf die Lebensbedürfnisse des ganzen Volkes unterscheidet sich die Marktordnung von der kollektiven Planwirtschaft.

3. Marktordnung ist auch keine staatliche Zwangswirtschaft.

Während des Weltkrieges mußte in Deutschland der Staat die Zwangswirtschaft, die zwangsweise Bewirtschaftung der Märkte durch Staatsstellen, Kriegsgesellschaften und Gemeindeverbände durchführen, weil die Wirtschaft ihm keinen schlagkräftigen Selbstverwaltungskörper zur Verfügung stellen konnte. Es mußte mit weitgehenden Eingriffen, Beschlagnahmen, Höchstpreisen usw. gearbeitet werden. Die Marktordnung dagegen bewirtschaftet die

Märkte nicht selbst, wie es die Kriegsgesellschaften taten, sondern sie lenkt nur die wirtschaftlichen Handlungen. Für sie ist der Zwang nur ein letztes Mittel, um die Erfüllung der im Gemeinschaftsinteresse auferlegten Pflichten zu sichern. In Kriegszeiten bedarf die Marktordnung lediglich einer Verstraffung. Vgl. unten S. 87.

III. Marktordnung ist geordnete Wirtschaft.

1. Ziel der Ordnung ist die Zusammenfassung aller Leistungen zu höchstmöglicher Gesamtleistung. Ordnung ist von Zwang ebenso weit entfernt, wie von Willkür. Höchstleistungen sind in der Wirtschaft nur möglich, wenn diese gleichzeitig so organisiert ist, daß sie auch ein brauchbares Instrument zur Erzielung solcher Leistungen ist.
2. Die Marktordnung soll zur verantwortlichen Selbstverwaltung der Wirtschaft führen. Die Selbstverwaltung stellt an die Mitwirkung der beteiligten Wirtschaftsgruppen hohe Anforderungen. Zuweilen muß sie auch Bindungen, Verzichte und Opfer fordern. Die zur Durchführung der Marktordnung gebildeten Marktverbände sind nicht nur Marktgemeinschaften, sondern zugleich Erziehungsgemeinschaften zu nationalsozialistischer Wirtschaftsführung.

III. Der Aufbau der Marktordnung.

A. Die organisatorischen Grundlagen.

I. Alle in der Ernährungswirtschaft tätigen Berufs- und Wirtschaftsgruppen sind, um den Neuaufbau der Ernährungswirtschaft zu ermöglichen, im Reichsnährstand zusammengefaßt worden. Der Reichsnährstand ist also nicht nur die Berufsgemeinschaft des Bauerntums, sondern auch die Gesamtorganisation der Ernährungswirtschaft. Als solche umfaßt der Reichsnährstand außer den in der Landwirtschaft tätigen Menschen:

1. Den Landhandel, d. h. den Handel mit Ackerbauerzeugnissen und landwirtschaftlichen Bedarfsstoffen, mit Vieh und Fleisch, mit Zucker, Süßwaren, Spirituosen, mit Fischen, mit Milch, Käse, Butter und Fetten, mit Obst und Gemüse, sowie den gesamten Lebensmittelhandel.
2. Die Be- und Verarbeitungsbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse, z. B. Mühlen, Bäcker, Schlächter, Brauereien, Zuckerfabriken, Brennereien, Obst- und Gemüseverwertungsbetriebe.

II. Die Durchführung der Marktordnung obliegt den durch Verordnungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft in den Jahren 1934/35 innerhalb des Reichsnährstandes gebildeten „Zusammenschlüssen“, die alle an einem Wirtschaftsablauf beteiligten Berufs- und Wirtschaftsgruppen vom Erzeuger bis zum letzten Verteiler umfassen.

B. Die Zusammenschlüsse.

I. Der Aufbau der Zusammenschlüsse.

1. Die Zusammenschlüsse (auch „Marktverbände“ oder „Wirtschaftsverbände“ genannt) sind regionale Verbände, d. h. jeder Verband umfaßt für ein bestimmtes räumliches Gebiet einen bestimmten Wirtschaftszweig. Den Zusammenschlüssen, die ihrer Rechtsnatur nach Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gehören kraft Gesetzes alle Berufsgruppen des betreffenden Wirtschaftszweiges vom Erzeuger bis zum letzten Verteiler an.

z. B.: In den Getreidewirtschaftsverbänden sind einheitlich zusammengefaßt die Bauern und Landwirte als Erzeuger, die Getreide- und Mehlhändler, die Müller und Bäcker.

2. Die Zusammenschlüsse sind für das ganze Reichsgebiet in Hauptvereinigungen zusammengefaßt. Gegenwärtig bestehen folgende Hauptvereinigungen:
   a) Die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft.
   b) Die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft.
   c) Die Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft.
   d) Die Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft.
   e) Die Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft.
   f) Die Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft.
   g) Die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.
   h) Die Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft.
   i) Die Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft.
   k) Die Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft.
3. Die Zusammenschlüsse sind unter einem Führungskopf zusammengefaßt, und zwar die Hauptvereinigungen unter der Reichshauptabteilung III des Reichsnährstandes, die übrigen Zusammenschlüsse unter den Landeshauptabteilungen III des Reichsnährstandes. Diesem Führungskopf obliegt:
   a) Die zusammenfassende Steuerung der ihm unterstehenden Zusammenschlüsse.
   b) Die Durchführung einheitlicher wirtschaftlicher, rechtlicher und verwaltungsmäßiger Grundsätze bei der Gestaltung der Marktverhältnisse.
   c) Die einheitliche Vertretung der Marktbedürfnisse gegenüber den Dienststellen des Staates, der Partei und der Wehrmacht.

II. Die Verfassung der Zusammenschlüsse.

Die Verfassung der Zusammenschlüsse bestimmt sich nach der ihnen von dem Reichsbauernführer gegebenen Satzung.

1. Das Hauptorgan des Zusammenschlusses ist der Vorsitzende. Er hat die zur Ordnung des Marktes erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen. Dabei hat er die gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten und die Bedürfnisse der beteiligten Wirtschaftsräume und Wirtschaftsgruppen zu berücksichtigen.
2. Dem Vorsitzenden stehen als beratende Organe zur Seite:
   a) Der Verwaltungsrat, der aus Vertretern der beteiligten Berufs- und Wirtschaftsgruppen besteht. Er hat in allen Fragen

von weittragender Bedeutung den Vorsitzenden zu beraten und Anregungen für die Gestaltung der Marktordnung zu geben.

b) Beiräte und Ausschüsse, die der Vorsitzende für bestimmte Aufgaben bilden kann.

3. Den Zusammenschlüssen steht ein Verwaltungsapparat zur Verfügung, der die mit der Marktgestaltung zusammenhängenden Fragen zu beantworten hat. Für seine Arbeit gilt:

a) Der Grundsatz der geordneten Verwaltung, namentlich hinsichtlich der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung marktregelnder Maßnahmen.

b) Der Grundsatz der Wirtschaftsnähe. Es soll jeweils der praktischste und zweckmäßigste Weg zur Erledigung schwebender Fragen gefunden werden. Die Spitzenzusammenschlüsse sollen nach Möglichkeit nur die entscheidenden Richtlinien geben, nach denen die Gebietsverbände in eigener Verantwortung das Marktgeschehen zu gestalten haben.

c) Der Grundsatz der Selbstfinanzierung. Der Verwaltungsaufwand wird durch einen Haushaltsplan festgestellt und durch Beiträge der Mitglieder gedeckt. Die Beitragsordnungen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

C. Die Marktgewalt der Zusammenschlüsse.

I. Die Marktgewalt, die den Zusammenschlüssen übertragen ist, umfaßt alle Maßnahmen, die zu einer volkswirtschaftlich richtigen Marktgestaltung erforderlich sind.

1. Hauptaufgabe der Zusammenschlüsse ist die Durchführung der Marktordnung nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Herstellung und Erhaltung eines volkswirtschaftlich richtigen Marktgefüges durch Schaffung volkswirtschaftlich richtiger Erzeugungs- und Absatzbedingungen.

a) Den Hauptvereinigungen obliegt die Aufgabe, die Maßnahmen zu treffen, die von grundsätzlicher oder reichswichtiger Bedeutung sind.

b) Den übrigen Zusammenschlüssen obliegt die Aufgabe, innerhalb ihres Gebietes im Benehmen mit den sonst beteiligten örtlichen Stellen die Marktordnung im einzelnen durchzuführen.

Maßnahmen von weittragender Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, Preisanordnungen auch der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

2. Die einzelnen Befugnisse der Zusammenschlüsse sind in den Verordnungen, durch die die Zusammenschlüsse errichtet worden sind, katalogartig aufgeführt. Danach kommen namentlich folgende Maßnahmen in Betracht:

a) Anordnung der Anlieferung oder Ablieferung von Erzeugnissen an Sammelstellen oder Verarbeitungsbetriebe

(Milchanlieferungspflicht an Molkereien, Getreideablieferungspflicht, Erfassung von Eiern).

b) Festsetzung von Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Aufstellung von Richtlinien für Lieferverträge, Anordnung von Abnahme- und Einlagerungspflichten.

c) Förderung der Qualität durch Kennzeichnung, Verpackung, Sortierung, Anforderungen an die Beschaffenheit und Güte (z. B. bei Eiern, Butter und Gartenbauerzeugnissen).

d) Lenkung der Errichtung, Ausnutzung und Erweiterung von Betrieben. Die Neuerrichtung und Erweiterung von Betrieben ist meist genehmigungspflichtig. Die Ausnutzung der Betriebe wird häufig durch Verteilung von Kontingenten (Ausnutzungsrechten) geregelt.

e) Einflußnahme auf die Preisbildung durch Festsetzen von Preisen und Preisspannen.

f) In Ausnahmefällen Einflußnahme auf die Urerzeugung (z. B. Anbauregelung bei Hopfen).

II. In welchem Umfange der Zusammenschluß von den ihm eingeräumten Befugnissen Gebrauch macht, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden.

1. Maßgebend ist zunächst die Versorgungslage, ferner die Dringlichkeit des Eingriffes im Hinblick auf die Lage von Erzeugern oder Verbrauchern oder auf die Bedürfnisse der nächsten Zukunft.

2. Auch die Art des Vorgehens ist in das Ermessen der Zusammenschlüsse gestellt. Bestimmte Maßnahmen bedürfen keiner Anordnungen, sondern können durch gütliche Verhandlungen erreicht werden. In anderen Fällen muß rasch durchgegriffen werden, wiederum in anderen kann die allmähliche Entwicklung der Verhältnisse abgewartet werden.

III. Zur Entscheidung bestimmter Streitigkeiten, die sich aus der Marktordnung ergeben, sind „Schiedsgerichte für die landwirtschaftliche Marktregelung“ gebildet.

Diese Schiedsgerichte sind zu unterscheiden von den bei dem Reichsnährstand bestehenden „Lieferschiedsgerichten“, deren Zuständigkeit für Streitigkeiten aus Lieferverträgen vereinbart werden kann. Vgl. Heft 32[2], S. 124.

1. Die Schiedsgerichte für die landwirtschaftliche Marktregelung sind Sondergerichte des öffentlichen Rechts.

a) Sie werden am Sitze der Marktverbände gebildet. Berufungsgericht ist das „Oberschiedsgericht für die landwirtschaftliche Marktregelung“ in Berlin.

b) Die Obmänner der Schiedsgerichte werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft berufen; sie müssen die Fähigkeit zum Richteramt besitzen. Die Beisitzer werden von dem Obmann aus Vorschlagslisten entnommen, die der Reichsbauernführer oder der zuständige Landesbauernführer aufstellt.

2. Zuständig sind die Schiedsgerichte unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges namentlich für Entschädigungsstreitigkeiten wegen marktregelnder Eingriffe.
   a) Eine Entschädigung soll gewährt werden, wenn ein Betrieb durch eine marktregelnde Maßnahme wirtschaftlich schwer geschädigt wird. Die Entschädigungssumme soll den Ausgleich darstellen, der unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist.
   b) Zu der Entschädigungsleistung können Betriebe, die aus der Stillegung des geschädigten Betriebs Vorteile erlangt haben, im Wege des Ausgleichs herangezogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Grundfragen der Marktordnung.

I. Grundfragen der Bedarfsdeckung.

A. Die Ernährungswirtschaft als Bedarfsdeckungswirtschaft.

Aufgabe der Ernährungswirtschaft ist es, die Ernährung des deutschen Volkes sicherzustellen. Bei der Ordnung der Ernährungswirtschaft müssen daher die mit dem Nahrungsbedarf und -verbrauch zusammenhängenden Fragen in besonderem Maße berücksichtigt werden.

I. Nahrungsbedarf und -verbrauch.

1. Der Nahrungsbedarf ist der dringlichste, umfangreichste und entscheidendste Bedarf innerhalb der Volkswirtschaft.
   a) Volksernährung ist eine Lebensfrage der Völker schlechthin, also nicht etwa nur eine wirtschaftliche Frage. Im Wirtschaftskrieg kann der Angriff gegen die Nahrungsversorgung des Gegners von ausschlaggebender Bedeutung sein (Hungerblockade gegen Deutschland im Weltkrieg).
   b) Der Nahrungsbedarf kehrt im Gegensatz zu allen übrigen Bedarfen täglich mit gleicher Regelmäßigkeit und Dringlichkeit wieder. Im Weltkrieg führte die dauernde Mangel- und Unterernährung des deutschen Volkes zum Zusammenbruch des Zweiten Reiches.
   c) Der Nahrungsbedarf beansprucht unter den verschiedenen Bedarfsgruppen den größten Teil des Volkseinkommens, im Arbeiterhaushalt etwa die Hälfte des Einkommens.
2. Der Nahrungsbedarf stimmt mit dem Nahrungsverbrauch nicht genau überein: Der Bedarf ist eine rechnerische, der Verbrauch eine tatsächliche Größe.
   a) Der Nahrungsbedarf ergibt sich aus früheren Verbrauchsziffern, aus der tatsächlichen oder mutmaßlichen Entwicklung der Bevölkerung (und der Viehbestände) und aus physiologischen Erfahrungssätzen.
   b) Der Nahrungsverbrauch ist von einer Fülle beweglicher Faktoren abhängig. Er kann gesteigert werden z. B. durch überschüssige Kaufkraft oder steigende Lebenshaltung; er kann sich vermindern z. B. durch Drosselung der Kaufkraft in Kriegszeiten, durch tatsächlichen Mangel in Notzeiten und durch Geschmacksänderungen.

II. Die Verbrauchergruppen.

1. Wichtigste Verbrauchergruppen sind die Haushalte.
   a) Im Haushalt kommt der Hausfrau eine entscheidende, oft nicht genügend beachtete Bedeutung zu. Kochkunst, Vorratspflege und Organisationsgabe der Hausfrau gehören zu den wichtigsten Aktivposten der Volkswirtschaft. Eine Steigerung dieser Fähigkeiten kann die Lebenshaltung des Volkes beträchtlich fördern.

      Der Haushalt ist daneben auch eine Erzeugerwirtschaft, z. B. durch Haus- und Kleingärten und Kleintierhaltung. Die Verstädterung hat die Erzeugerwirtschaft der Verbraucherhaushalte stark zurückgedrängt.
   b) Der landwirtschaftliche Erzeugerhaushalt stellt, ernährungswirtschaftlich gesehen, gleichzeitig den wichtigsten Verbraucherhaushalt dar, weil er der größte Selbstverbraucher für Nahrungsmittel ist. Dieser Verbrauch muß unter allen Umständen berücksichtigt werden und kann nur bis zu einem bestimmten Grad eingeschränkt werden.

      Der bäuerliche Viehbestand ist wichtigster Verbraucher für Futtermittel, die gleichzeitig auch Nahrungsmittel sein können (Getreide, Kartoffeln, Rüben, Milch).
2. Von den übrigen Verbraucherhaushalten müssen bei der Lenkung der Ernährungswirtschaft namentlich berücksichtigt werden:
   a) Die Wehrmacht und ihre Gliederungen als größter Träger der organisierten Massenverpflegung.
   b) Die sonstigen Träger organisierter Verpflegung, wie Gaststätten, Fabrik- und Lagerkantinen sowie die Träger von Volkswohlfahrt und Hilfswerken.

III. Verbrauchsbeobachtung und -lenkung.

1. Die fortlaufende Beobachtung des Verbrauchs ergibt wichtigste Anhaltspunkte für die Wirtschaftslenkung.
   a) Die Aufstellung von Ernährungsbilanzen für das Reich, für einzelne Landschaften oder einzelne Verbrauchsorte gibt Einblick in den möglichen oder tatsächlichen Grad der Selbstversorgung.

      Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Beobachtung immer nur Annäherungs- und Schätzungswerte liefern kann, da eine Fülle unabsehbarer Vorkommnisse (z. B. Erzeugungsausfälle, Verbrauchssteigerungen, Verbrauchsverlagerungen) immer wieder das Gesamtbild ändern können.
   b) Verschiedenartige Verbrauchsbedürfnisse können besonders berücksichtigt werden, so etwa die verschiedenartigen Ernährungsgewohnheiten in Nord- und Süddeutschland sowie die verschiedenartigen Lebensbedürfnisse der einzelnen Alters- und Berufsgruppen.

2. Die Verbrauchslenkung versucht, durch aufklärende Hinweise und durch Beeinflussung den Verbrauch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten entweder zu fördern oder einzuschränken.

z. B.: Förderung des Verbrauchs an Seefischen durch die Seefischwerbung; amtliche Hinweise auf wünschenswerte Verbrauchsbeschränkungen; Beeinflussung der Gemeinschaftsverpflegung entsprechend der jeweiligen Vorratslage.

3. Langjährige Erfahrungen auf den Gebieten der Verbrauchsbeobachtung und -lenkung haben die Grundlage für die kriegswirtschaftliche Rationierung geschaffen.

B. Wirtschaftsablauf.

Wirtschaftsablauf ist der Inbegriff aller wirtschaftlichen Vorgänge, die sich innerhalb der einzelnen Marktgebiete zwischen Erzeugung und Verbrauch abspielen.

I. Wichtige Berufsgruppen sind am Ablauf der Ernährungswirtschaft beteiligt.

1. Der Landhandel hat die Aufgabe, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der bestmöglichen Weise zu erfassen und im Rahmen der Marktordnung den weiterverarbeitenden Betrieben oder dem Verbrauch unmittelbar zuzuführen.

a) Die Hauptbedeutung des Landhandels liegt auf dem Gebiet des Getreide-, Kartoffel- und Futtermittelhandels. Vielfach liefert der Landhandel dem Bauern den benötigten Kunstdünger. Von den übrigen Zweigen des Landhandels ist insbesondere noch der Viehhandel zu erwähnen.

b) Vielfach steht der Landhandel in Wettbewerb zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften, die eine gleichartige Bezugs- oder Absatztätigkeit entwickeln. Innerhalb der Marktordnung sollen beide Vertriebsformen zum volkswirtschaftlich günstigsten Einsatz kommen.

2. Die Verarbeitungsbetriebe haben die Aufgabe, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der bestmöglichen Weise zu verwerten und im Rahmen der Marktordnung der abnehmenden Hand oder dem Verbraucher unmittelbar zuzuführen.

a) Von den Verarbeitungsbetrieben sind insbesondere die Mühlen, die Zuckerfabriken, die Molkereien, die Konservenindustrie und das Gärungsgewerbe zu nennen. An einzelnen Gruppen, wie den Molkereien und Zuckerfabriken, ist die anliefernde Landwirtschaft auch dem Eigentum nach stark beteiligt.

b) In einzelnen Wirtschaftszweigen haben sich neben den vorhandenen Klein- und Mittelbetrieben auch mächtige Konzerne entwickelt, so in der Margarine-, Mühlen-, Zucker-, Stärke- und Brauindustrie, sowie in der Hochseefischerei.

3. Das Nahrungsmittelhandwerk umfaßt als die wichtigsten Zweige das Bäcker- und Metzgergewerbe.

Das Gastwirtsgewerbe nimmt in der Ernährungswirtschaft zwar eine wichtige Stelle ein, gehört aber nicht zum Reichsnährstand.

4. Die wichtige Gruppe Lebensmittelhandel gliedert sich in den Groß- und Einzelhandel. Er bringt die Bedarfsgüter an den letzten Verbraucher heran. Daneben haben sich besondere Verteilungsformen herausgebildet.

a) Die Einkaufsgenossenschaften des Lebensmitteleinzelhandels.

b) Die Filialgeschäfte, bei denen ein Großhandelsbetrieb eine Reihe ihm gehöriger Einzelhandelsgeschäfte beliefert.

c) Die Verbrauchergenossenschaften, deren Lebensmittelgeschäfte gebietsweise in Versorgungsringen zusammengefaßt sind. Den Verbrauchergenossenschaften oder ihren Zusammenschlüssen gehören auch wichtige Verarbeitungsbetriebe an, wie Brotfabriken, Mühlen usw. In das Vermögen der Verbrauchergenossenschaften ist die Deutsche Arbeitsfront eingewiesen worden. Die leistungsfähigsten Verteilungsstellen sollen später in selbständige Einzelhandelsbetriebe umgewandelt werden.

II. Der Wirtschaftsablauf wird durch die Marktordnung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten umgestaltet und verbessert. Zu nennen sind hier:

1. Die Berufs- und Betriebsbereinigung.

a) Volkswirtschaftlich unnötige Betriebe können gegen Entschädigung stillgelegt werden.

Übersetzte Berufszweige sollen auf das volkswirtschaftlich notwendige Maß zurückgeführt werden.

b) Volkswirtschaftlich notwendige und leistungsfähige Betriebe sollen voll ausgenutzt werden.

2. Die Preisgestaltung. Jede Berufsgruppe soll den Anteil am Gesamtpreis erhalten, der ihr auf Grund des volkswirtschaftlichen Wertes ihrer Leistung gebührt. Überhöhte Handelsspannen wurden gesenkt, unzulängliche Erzeugerpreise erhöht.

3. Die Bereinigung der Lieferungsbeziehungen. Die Ware soll auf dem kürzesten und besten Wege dem Verbraucher oder Abnehmer zugeführt werden. Die volkswirtschaftlich notwendige Rationalisierung des Transportwesens wurde auf diese Weise schon seit Jahren durch die Marktordnung vorbereitet.

4. Die Leistungssteigerung. Durch Standardisierung der Erzeugnisse wird die Qualität gesichert, die Preisbildung übersichtlich, der Wirtschaftsablauf vereinfacht.

C. Einfuhrlenkung.

Bedarfsdeckung und Marktordnung lassen sich in einem ernährungswirtschaftlichen Zuschußgebiet, wie in Deutschland, nicht durchführen ohne planmäßige Lenkung der Einfuhr.

Der große Umfang, den die Einfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln in normalen Zeiten hat, ergibt sich daraus, daß im Jahre 1937 eingeführt wurden: Ölfrüchte für 230, Mais für 178, Weizen für 156, Kaffee für 151, Rohtabak für 132, Südfrüchte für 120, Butter für 115, lebende Tiere für 107 und Eier für 94 Millionen RM.

I. Ziel der Einfuhrlenkung ist:

1. Einerseits die Einfuhr nach Menge, Preis und Herkunft so in den Binnenmarkt zu lenken, daß die schädlichen Einflüsse des Weltmarktes unterbunden werden. Einfuhrlenkung bedeutet also Loslösung des Binnenmarktes vom Weltmarkt.

a) Der Schutz der heimischen Erzeugung ist bei der Lenkung der Einfuhr das wichtigste Gebot. Nur der durch die inländische Erzeugung ungedeckte Bedarf und die zur Vorratsbildung nötigen Mengen sollen eingeführt werden.

b) Die Preisschwankungen, die am Weltmarkt bestehen, dürfen sich nicht auf den Binnenmarkt, an dem der Grundsatz der festen Preise gilt, fortpflanzen.

2. Andrerseits dauerhafte Austauschbeziehungen mit den Lieferländern zu begründen. Ziel der Einfuhrlenkung ist also auch ein geordneter Leistungsaustausch zwischen geordneten Volkswirtschaften.

Für die Wirtschaftspolitik ist es besonders wichtig, aus solchen Ländern einzuführen, die gleichzeitig bereit sind, deutsche Ware abzunehmen. Hierdurch werden die dauernden Lieferungsbeziehungen gefördert und infolgedessen läßt sich die Erzeugung der Lieferländer leichter auf die Bedürfnisse des deutschen Marktes umstellen.

II. Die Einfuhrlenkung ist den Reichsstellen übertragen, die für die einzelnen Einfuhrgebiete (z. B. Getreideeinfuhr, Fetteinfuhr) gebildete rechtsfähige Stellen des Reiches sind. Die Reichsstellen haben die Einfuhr entsprechend dem heimischen Bedarf und der heimischen Preisbildung im Rahmen der gesamten Außenwirtschaftspolitik zu regeln.

1. Sie sind berechtigt, die erforderlichen Mengen selbst einzuführen.
2. Sie können auch die private Einfuhr gestatten. Dem Einführer wird dann ein Übernahmeschein erteilt. Bei der Einfuhr hat der Einführer an die Reichsstelle einen Unterschiedsbetrag zu zahlen, der den Unterschied zwischen Weltmarktpreis und Binnenmarktpreis ausgleicht.

D. Vorratswirtschaft.

Aufgabe der Vorratswirtschaft ist es, die Volksernährung gegenüber den Schwankungen der Erzeugung und der Einfuhr zu sichern.

I. Von besonderer Bedeutung ist die öffentliche Vorratswirtschaft, die im Rahmen der Marktordnung stark ausgebaut worden ist.

1. Eine besondere Rolle spielt die öffentliche Vorratswirtschaft bei Getreide und Futtermitteln, im Wege der Einkühlung aber auch bei Butter, Eiern und Fleisch.

In Entwicklung befindet sich die Kühlwirtschaft, die namentlich für Fische, Obst und Gemüse eine besondere Bedeutung erlangen kann.

2. Träger der öffentlichen Vorratswirtschaft sind die Reichsstellen. Vgl. oben C II.

II. Von Bedeutung ist ferner:

1. Die häusliche Vorratswirtschaft. Sie spielt eine besondere Rolle im Haushalt des Erzeugers (Einlagern von Getreide, Einmieten von Kartoffeln und sonstigen Feldfrüchten, Herstellung von Most, Räuchern von Fleisch usw.).

Die früher im Verbraucherhaushalt übliche Vorratswirtschaft ist infolge der Verstädterung stark zurückgegangen.

2. Die betriebliche Vorratswirtschaft (Einlagern von Getreide in Mühlen, von Zucker in Zuckerfabriken, von Konserven in Dauerwarenfabriken). Sie ist teilweise durch die Marktordnung gefördert worden. Vor dem Weltkriege hatte der damals kapitalkräftige Großhandel bedeutende Läger, die die Bedarfsdeckung im ersten Kriegsjahr noch wesentlich erleichterten.

II. Grundfragen der einzelnen Marktgebiete.

A. Getreidewirtschaft.

I. Bedeutung der Getreidewirtschaft.

Die Getreidewirtschaft ist der wichtigste Zweig der deutschen Ernährungswirtschaft.

1. Die Brotgetreideerzeugung deckt den deutschen Bedarf von rund 9 Millionen t nahezu völlig. Die Erzeugung an Futtergetreide ist dagegen nicht voll ausreichend.

a) Rund 60 v. H. des deutschen Ackerlandes ist mit Getreide bestellt. Die gesamte Getreideernte, von der 82 v. H. aus Betrieben bis zu 100 ha Größe stammt, betrug 1932—1937 im Jahresdurchschnitt 22,7 Millionen t. An den Markt kommt nur ein Teil der Ernte; der Rest wird im eigenen Betrieb des Bauern verbraucht.

b) Roggen wird hauptsächlich in den Gebieten östlich der Elbe, Weizen wird hauptsächlich in Mitteldeutschland, aber auch in Bayern und Schlesien angebaut. Wichtige Anbaugebiete für Hafer sind West- und Norddeutschland, für Braugerste Süddeutschland.

2. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Getreidepreises besteht darin, daß er die Grundlage des gesamten Preisgefüges der Wirtschaft darstellt.

Der Getreidepreis wurde erstmals durch Reichsgesetz vom 26 IX. 1933 festgelegt und räumlich nach Festpreisgebieten, zeitlich nach den einzelnen Monaten gestafelt. Er steigt von Ost nach West an und erhöht sich von Monat zu Monat. Durch diese Zuschläge werden der Zinsverlust, die Lagerkosten und der Schwund ausgeglichen.

II. Marktordnende Maßnahmen.

1. Ordnung des Getreidemarktes.

a) Den Erzeugern ist eine Getreideablieferungspflicht auferlegt, um den Bedarf an Brotgetreide zu sichern. Die Ablieferungspflicht bestimmt sich nach dem Leistungsvermögen des Erzeugers und nach der allgemeinen Versorgungslage. Brotgetreide darf nicht verfüttert und auch nicht zur Trinkbranntweinherstellung verwendet werden.

b) Zur Lenkung der Getreidebewegung ist eine Andienungspflicht eingeführt, d. h. Abschlüsse über Lieferung von Getreide sind dem zuständigen Getreidewirtschaftsverband anzubieten. Dieser kann den Abschluß genehmigen oder Weisungen erteilen, wohin die Ware zu liefern ist.

2. Ordnung des Mühlengewerbes.

a) Jede Mühle hat ein bestimmtes, nach Maßgabe ihrer Ausnutzung in den Jahren 1927—1932 errechnetes Kontingent erhalten. Dadurch sind die Wettbewerbskämpfe ausgeschaltet worden, die eine Folge der aus der Zeit vor der Machtübernahme herrührenden starken Übersetzung des Mühlengewerbes waren.

b) Die Mehlsorten sind durch die Schaffung besonderer Mehltypen vereinheitlicht worden. Maßgebend für die Zahl der Typen und die Ausmahlung ist die jeweilige Versorgungslage.

c) Für den Absatz von Mehl gelten einheitliche Geschäftsbedingungen, die in dem „Reichsmehlschlußschein" festgelegt sind.

3. Ordnung des Brotmarktes.

a) Die Zahl der Brotsorten ist auf fünf festgesetzt worden. Ihre Zusammensetzung wird, da die Verbrauchsgewohnheiten im Reich verschieden sind, landschaftsweise geregelt. Angestrebt wird ein stärkerer Verbrauch von Vollkornbrot.

b) Der Brotpreis ist seit der Machtübernahme stabil gehalten worden. In den einzelnen Städten sind die Backlöhne der Bäcker bei den gegenwärtigen Marktverhältnissen unzulänglich. Hier werden bestimmte Zahlungen aus der Bäckerausgleichskasse geleistet, die die erforderlichen Mittel durch eine Vermahlungsabgabe der Weizenmühlen erhält.

B. Kartoffelwirtschaft.

I. Bedeutung der Kartoffelwirtschaft.

Die Kartoffel ist ein unentbehrliches Nahrungsmittel. Auch als Futtermittel kommt ihr große Bedeutung zu. Ferner ist sie die wichtigste Grundlage der Spiritusgewinnung. Im Jahre 1936/37 wurden rund 2 Millionen t Kartoffeln innerhalb der Brennereien verwendet.

Das Schwergewicht der Erzeugung und Verarbeitung von Kartoffeln liegt in den Gebieten östlich der Elbe. Der Kartoffelverbrauch ist hier nahezu doppelt so groß wie in Süddeutschland.

II. Marktordnende Maßnahmen.

1. Ordnung des Kartoffelmarktes.

a) Für den Verkehr mit Kartoffeln gelten einheitliche Geschäftsbedingungen. Die Verkäufe sind schlußscheinpflichtig.

b) Für die Festsetzung des Kartoffelpreises sind fünf Preisgebiete gebildet worden. Die Preise sind im Westen des Reiches höher als im Osten.

c) Die Handelsspannen sind im Laufe der Jahre nicht unerheblich gesenkt worden.

2. Ordnung der Kartoffelverarbeitung.

a) Die Leistungsfähigkeit der Kartoffelverarbeitungsbetriebe, insbesondere der Trocknereien, ist erheblich verstärkt worden. Den Betrieben sind Kontingente verliehen, die nicht nur Verarbeitungsrechte, sondern auch Verarbeitungspflichten enthalten.

b) Der Absatz der Verarbeitungsprodukte (Flocken, Stärke, Dextrin, Glukose) erfolgt über Syndikate, die die Ware treuhänderisch für Rechnung der Erzeuger verkaufen.

C. Zuckerwirtschaft.

I. Bedeutung der Zuckerwirtschaft.

1. Der Rübenzucker ist im 19. Jahrhundert zu einem wichtigsten Verbrauchsgut geworden. Daneben liefern die Rübenblätter und Rübenschnitzel ein wichtiges Futtermittel.

Haupterzeugungsgebiete der Zuckerrüben sind Mitteldeutschland und Schlesien. Das Schwergewicht der Erzeugung liegt bei den Großbetrieben, in deren Händen sich etwa 50 v. H. der Anbaufläche befindet.

2. Mit der Zuckerwirtschaft hängt die Süßwarenwirtschaft eng zusammen. Sie hat während des Krieges die schwierige Aufgabe zu lösen, trotz knapper Rohstoffverhältnisse den Verbrauchern bestimmte Mengen von Süßwaren zur Verfügung zu stellen.

II. Marktordnende Maßnahmen.

1. Ordnung des Rübenanbaues.

a) Der Rübenanbau war vor der Machtübernahme eingeschränkt worden, weil die Zuckerausfuhr unlohnend geworden war. Im Hinblick auf die Steigerung des Verbrauchs an Zucker und zuckerhaltigen Futtermitteln ist der Anbau nach der Machtübernahme planmäßig ausgeweitet worden.

b) Die Lieferbeziehungen zwischen den Erzeugnissen und den Verarbeitungsbetrieben sind durch Lieferverträge auf eine einheitliche Grundlage gebracht worden. Die unterschiedliche Behandlung zwischen „Pflichtrübenbauern", die gleichzeitig Anteilsrechte an den Zuckerfabriken besitzen, und „Kaufrübenbauern", die mit der Fabrik durch keine gesellschaftsrechtlichen Bindungen verknüpft sind, ist abgestellt worden.

2. Ordnung der Zuckerindustrie.

a) Die Fabriken erhalten bestimmte Verarbeitungsrechte entsprechend der Leistungsfähigkeit ihres Einzugsgebietes, aus dem sie beliefert werden. Dabei sind die Einzugsgebiete der einzelnen Fabriken abgerundet und unwirtschaftliche Lieferungsbeziehungen beseitigt worden.

b) Die Fabriken sind zur Erzeugung von Vorratszucker und zur Haltung eines bestimmten Vorrates verpflichtet.

3. Ordnung des Verbrauchszuckermarktes.

a) Eine geordnete Versorgung mit Verbrauchszucker ist dadurch gesichert, daß allmonatlich bestimmte Zuckermengen für den Verkehr freigegeben werden. Für den Absatz gelten einheitliche Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

b) Die Verbraucherpreise sind auf die einfachste Verkaufssorte (Grundsorte) abgestellt. Sie liegen in marktfernen Gebieten etwas höher als in marktnahen Gebieten.

D. Viehwirtschaft.

I. Bedeutung der Viehwirtschaft.

1. Der Viehbestand hat sich in den letzten 70 Jahren nicht unerheblich verändert. Die Schweinebestände haben sich auf das Dreifache erhöht, die Schafbestände sind dagegen auf den siebenten Teil zurückgegangen. Die Hühnerbestände haben erheblich zugenommen, auch die Rindviehbestände zeigen eine gewisse Zunahme.

Bei der Zählung am 4. XII. 1939 betrug im Reichsgebiet (ohne Ostgebiete) der Bestand an Rindvieh 23,9 (darunter 11,9 Milchkühe), an Schweinen 29, an Schafen 5,2 und an Hühnern 103,3 Millionen Stück.

2. Durch besonders große Viehdichte zeichnen sich die klein- und mittelbäuerlichen Gebiete des Reiches aus.

a) Die Betriebsgrößenklassen bis zu 100 ha umfassen mehr als $^{9}/_{10}$ der Rindviehbestände. In den bäuerlichen Betriebsgrößenklassen von 5—100 ha finden sich $^{2}/_{3}$ der Schweinebestände, in den Betriebsgrößenklassen über 100 ha nur 7 v. H. Das Hauptgewicht der Hühnerhaltung liegt in den Betrieben bis zu 50 ha.

b) Die besonders hohen Schweine- und Geflügelbestände in Niedersachsen und den angrenzenden Gebieten gründeten sich teilweise auf den Zukauf von Futtermitteln, beruhen also nicht ausschließlich auf wirtschaftseigener Futtergrundlage.

3. Die Zahl der Rindviehschlachtungen wurde 1937/38 mit 8,8 Millionen veranschlagt, die Zahl der Schweineschlachtungen mit 15,5 Millionen. Hier spielen auch die Hausschlachtungen eine große Rolle.

II. Marktordnende Maßnahmen.

1. Auf dem Gebiete der Viehwirtschaft war im Zeitpunkt der Machtübernahme der Preiszusammenbruch besonders stark. Deshalb mußte hier vordringlich eingegriffen werden. Gleichwohl sind die Preise vor der Agrarkrise noch nicht wieder erreicht.

2. Der Verkehr mit Vieh wurde auf eine neue Grundlage getellt.

a) Die Viehgroßmärkte in den Großstädten und sodann die Mittelmärkte in den Mittelstädten wurden geordnet. An kleinen Plätzen wurden Verteilungsstellen eingerichtet, die Vieh an die Schlachterbetriebe abgeben.

b) An den Schlachtviehmärkten darf Schlachtvieh nur durch besonders zugelassene Agenten oder sonstige Verkäufer verkauft werden. Voraussetzung der Zulassung ist Erfahrung, persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit, sowie der Nachweis eines Bedürfnisses.

c) Die Marktbeschickung ist dadurch geregelt, daß der gesamte Auftrieb vorher anzumelden ist und die gesamte Auftriebsziffer jeweils festgesetzt wird.

d) Maßgebend für die Preisbildung sind Schlachtwertklassen, die nach der Güte des Viehes festgesetzt werden. Schlachtvieh darf nur nach Lebendgewicht und mit Schlußschein gehandelt werden.

e) Für Fleisch und Wurst sind Kleinverkaufspreise festgesetzt.

E. Milch- und Fettwirtschaft.

I. Bedeutung der Milchwirtschaft.

Die Milchwirtschaft ist einer der wichtigsten Erzeugungszweige. Besonders groß sind hier die Leistungen der bäuerlichen Betriebe.

1. Die Milcherzeugung betrug 1938 rund 23 Milliarden l mit einem Wert von mehr als 3 Milliarden RM.

Etwa ein Fünftel der Milch wird als Trinkmilch verbraucht, etwa drei Fünftel werden zu Milcherzeugnissen wie Butter und Käse verarbeitet. Während des Krieges wird ein großer Teil der Trinkmilch entrahmt und kommt als entrahmte Frischmilch in den Verkehr.

2. Das Schwergewicht der Fettversorgung hat sich im Krieg, da die Einfuhr von Margarinerohstoffen stark eingeschränkt ist, auf die Butter verlagert.

II. Marktordnende Maßnahmen.

Auf dem Gebiete der Milchwirtschaft ist die Marktordnung mit besonderer Schlagkraft und mit großem Erfolg durchgeführt worden. Die hier gewonnenen Erfahrungen sind richtunggebend für die gesamte Ernährungswirtschaft geworden.

1. Die Belieferung der Verbraucherplätze wurde durch Bildung von Einzugsgebieten geregelt. Die Milch der näheren Umgebung wird dem Trinkmilchmarkt zugeführt, die der entlegeneren Gebiete der Verarbeitung.
2. Das Molkereiwesen wurde planmäßig erneuert und ausgebaut, so daß die Milchanlieferung von 10 Milliarden l auf 15 Milliarden l stieg. Vielfach wurden die Erzeuger verpflichtet, die gesamte an den Markt kommende Milch der nächstgelegenen Molkerei abzuliefern.
3. Der Milchpreis (Erzeugerpreis) konnte erheblich aufgebessert werden.
4. Der Milchhandel wurde bereinigt. Die Milchverteilung konnte verbilligt und die Handelsspanne gesenkt werden.
5. Für Butter wurden bestimmte Sorten, für Käse besondere Fettstufen geschaffen. Die Erzeugung von erstklassiger Ware (Markenbutter) wurde stark gefördert.

III. Ordnung der Margarinewirtschaft.

Die Margarine ist erst seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ein für die Versorgung der breiten Massen wichtiges Fett geworden.

1. Der Anbau von heimischen Ölpflanzen wurde stark gefördert, da die Margarineherstellung vorwiegend auf der Einfuhr überseeischer Rohstoffe (Palmöl, Kopra, Erdnuß, Sojabohne) beruht, die in Kriegszeiten nur spärlich auf den europäischen Markt kommen.
2. Die Margarine wurde einer Ausgleichssteuer unterworfen, weil im Zeitpunkt der Machtübernahme die Margarinepreise sehr tief standen und einen starken Druck auf den Butterpreis ausübten. Für Minderbemittelte kam die Ausgleichssteuer in Wegfall.
3. Die Margarineherstellung wurde kontingentiert, um eine geordnete Einschränkung der Erzeugung zu gewährleisten.

F. Eierwirtschaft.

I. Bedeutung der Eierwirtschaft.

Die Erzeugung der deutschen Eierwirtschaft deckt den Bedarf nicht. Der gesamte Eieranfall betrug 1938 bei Annahme einer durchschnittlichen Legeleistung von 90 Stück je Henne jährlich rund 6 Milliarden Stück.

Die wichtigsten Erzeugungsgebiete sind Nordwestdeutschland und Bayern. In Süddeutschland ist der Eierverbrauch verhältnismäßig hoch (Mehlspeisen).

II. Marktordnende Maßnahmen.

1. Die Eiererfassung ist schwierig, da der größte Teil des Legehennenbestandes sich in Klein- und Mittelbetrieben befindet. Immerhin konnten 1938 rund 2,3 Milliarden Stück erfaßt werden.
2. Die Eier, die in den Großhandel kommen, werden nach Güte und Größe gekennzeichnet.
3. Der Eierhandel ist bereinigt und die Handelsspanne gesenkt worden. Der Eierversand in andere Wirtschaftsgebiete wird durch die Hauptvereinigung gelenkt.
4. Die Vorratswirtschaft spielt eine nicht unerhebliche Rolle (Kühlhauseier), da rund $^2/_3$ der Erzeugung auf die Hauptlegezeit von März bis Juni entfällt.
5. Die Eierpreise sind durch Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung geregelt worden.

G. Gartenbauwirtschaft.

I. Bedeutung der Gartenbauwirtschaft.

Der Gartenbau übertrifft alle anderen Zweige der Ernährungswirtschaft durch die Vielfalt seiner Erzeugnisse.

1. Der Obstbaumbestand betrug 1938 rund 240 Millionen Stück. Hiervon kamen auf Apfelbäume rund 43 v. H., auf Pflaumen- und Zwetschenbäume rund 23 v. H., auf Birnbäume rund 17 v. H. Besonders groß ist die Verbreitung der Obstbäume in der Ostmark, in Bayern und in Württemberg.

2. Die Gesamtanbaufläche des Feldgemüsebaues betrug 1939 rund 178000 ha ohne Einrechnung der Haus- und Kleingärten. Die Hauptanbaugebiete der wichtigsten Gemüse sind verschieden. So kommt für Weißkohl besonders Bayern und Schleswig-Holstein, für Spargel Mitteldeutschland in Betracht.
3. Seit der Machtübernahme hat sich die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie gut entwickelt. Einen besonderen Aufschwung hat die Herstellung von Süßmosten genommen.
4. Der Wert der Einfuhr ist sehr beträchtlich; er erreichte 1938 rund 865 Millionen RM. Der Hauptanteil hiervon entfiel auf Südfrüchte.

II. Marktordnende Maßnahmen.

1. In geschlossenen Anbaugebieten sind die Erzeuger verpflichtet, ihre Erzeugnisse über Bezirksabgabestellen abzusetzen, die als Treuhänder und für Rechnung der Erzeuger handeln. Durch die Einschaltung der Abgabestellen wird eine geordnete Marktbeschickung erreicht.
2. Der Verkehr mit Obst, Gemüse, Südfrüchten, Waldbeeren und Pilzen ist durch Geschäftsbedingungen geregelt. Hinsichtlich Beschaffenheit, Sortierung und Verpackung gelten bestimmte Güteanforderungen.
3. Die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie ist durch folgende Maßnahmen geordnet worden:
   a) Die Lieferungsbeziehungen zwischen Erzeuger- und Verarbeitungsbetrieben sind durch Anbau- und Lieferungsverträge geregelt. Diese Verträge gelten namentlich für Lieferungen von Gurken, Weißkohl, sonstigem Gemüse und Obst.
   b) Die Qualität der Erzeugung ist gehoben und gesichert worden.
   c) Bestimmte Herstellergruppen haben Herstellungsrechte (Kontingente) erhalten.
4. Die Festpreisbildung ist innerhalb der Gartenbauwirtschaft sehr erschwert:
   a) Nur für einige stapelfähige Erzeugnisse, wie Zwiebeln, Äpfel und Kohl, konnten Rahmenpreise eingeführt werden.
   b) Bei der Preisbildung für die anderen Erzeugnisse muß die leichte Verderblichkeit, der ruckweise Anfall der Ernte und der Ernteausfall im ganzen berücksichtigt werden.

H. Getränkewirtschaft.

I. Bedeutung der Getränkewirtschaft.

1. Unter den alkoholischen Getränken kommt dem Bier die größte wirtschaftliche Bedeutung zu.
   a) Im Altreich wurden 1938/39 rund 48 Millionen hl Bier erzeugt. Wichtigstes Erzeuger- und Verbrauchergebiet ist Bayern; in einigem Abstand folgen Berlin und Westfalen. Das wirtschaftliche Schwergewicht des Braugewerbes liegt heute bei den Großbrauereien.
   b) Die Landwirtschaft liefert die Grundstoffe der Biererzeugung, Hopfen und Braugerste. Der Erlös für Hopfen liegt etwa bei 50 Millionen RM., der für Braugerste in Friedenszeiten bei 200 Millionen RM.
   c) Das Gastwirtsgewerbe gehört nicht zum Reichsnährstand. In späterer Zeit wird sich eine Bereinigung dieses außerordentlich übersetzten Wirtschaftszweiges nicht umgehen lassen.

2. **Der Weinbau ist für viele Tausende von Erzeugerbetrieben Lebensgrundlage. Im Altreich rechnet man mit etwa 190000 Winzerbetrieben.**
   a) Haupterzeugungsgebiete sind die Flußtäler des Rheins, des Mains, des Neckar, der Mosel, der Saar und der Donau von der Wachau bis ins Burgenland. Die Rebenfläche in Großdeutschland beträgt etwa 109000 ha.
   b) Die Ernte ist außerordentlich stark von Witterungseinflüssen abhängig. Sie unterliegt großen Schwankungen nach Menge und Güte.

II. **Marktordnende Maßnahme.**

1. **Ordnung der Brauwirtschaft.**
   a) Der Hopfenanbau ist geregelt, der Hopfenverkauf unterliegt der Schlußscheinpflicht.
   b) Der Bezug von Braugerste und Braumalz ist nur auf Grund von Bezugsscheinen möglich. Die den Brauereien zur Verfügung stehende Bezugsmenge an Braugerste richtet sich nach der allgemeinen Lage des Getreidemarktes, insbesondere nach dem Bedarf an Futter- und Industriegetreide. Ferner wird der Vorjahresbedarf der Brauereien berücksichtigt.
2. **Wettbewerbsregelung der Brauereien.**
   a) Die Gewährung von Brauereidarlehen, durch die die Brauereien die Wirtekundschaft an sich zu binden suchen, ist genehmigungspflichtig.
   b) In einzelnen Gebieten des Reiches (Ostdeutschland, Ostmark) sind die Lieferbeziehungen zwischen Brauereien und Gastwirten im Wege der „Flurbereinigung", d. h. durch einen freiwilligen oder angeordneten Kundenaustausch, vereinfacht worden.
   c) Anordnungen über die Bierpreise sind nicht ergangen, doch sind marktstörende Preisunterbietungen untersagt worden. Durch Einführung des Flaschenpfandes ist die weitere Verschleuderung des Flaschengutes verhindert worden.
   d) Die Brauereien haben eine Ausgleichsabgabe abzuführen, die zu einer Erhöhung der Roggenpreise um 20 RM. je t verwendet wird (Roggenstützungsumlage).
3. **Ordnung der Weinbauwirtschaft.**
   a) Die weinbergsmäßige Neuanpflanzung von Weinreben ist genehmigungspflichtig. Amerikanische Ertragskreuzungen werden zurückgedrängt.
   b) Zur Hebung der Qualität sind Kennzeichnungsbestimmungen erlassen worden. Bei deutschen Weinen muß das Gebiet und das Untergebiet angegeben werden, in dem der Wein erzeugt ist.
   c) Eine starre Preisbildung ist wegen der starken Qualitätsunterschiede nicht möglich. In einzelnen Jahren sind Richtpreise festgesetzt worden.
   d) Das Genossenschaftswesen der Winzer ist seit der Machtübernahme stark gefördert worden.
4. **Ordnung der Trinkbranntweinwirtschaft.**
   Für den Absatz von Trinkbranntwein ist ein **Beauftragter** bestellt worden. Auf die Einzelheiten dieses Marktgebietes braucht hier nicht eingegangen zu werden.

I. Fischwirtschaft.

I. **Bedeutung der Fischwirtschaft.**

Der Fischfang liefert eine wertvolle Bereicherung der Ernährung und entlastet die Fleischbilanz. Der Fischverbrauch stieg nach der Machtübernahme bis auf 12 kg pro Kopf und Jahr, während der Fleischverbrauch 1937 rund 53 kg betrug.

II. **Marktordnende Maßnahmen.**

1. Die Dampfhochseefischerei, bei der das Schwergewicht der Seefischerei liegt, wurde nach der Machtübernahme besonders ausgebaut.
2. Anlandung und Absatz der Fische wurden geordnet, insbesondere die Fischauktionen durch ein rasch arbeitendes Zuteilungsverfahren ersetzt. Der Fischabsatz wurde durch Werbung und Vermehrung der Verkaufsstellen gefördert.
3. Die Fischmehlerzeugung wurde gesteigert und dadurch ein wertvolles eiweißhaltiges Futtermittel gewonnen.

Dritter Abschnitt.

Die Marktordnung im Kriege.

Auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft ist zwischen der auf der Marktordnung beruhenden Friedenswirtschaft und der Kriegswirtschaft kein Unterschied der Art, sondern nur dem Grade nach. Deshalb vollzog sich hier die Umstellung auf die Kriegswirtschaft ohne wesentliche Schwierigkeiten oder Reibungen. Es bedurfte lediglich einer Anpassung der Marktordnung an die Kriegsverhältnisse und einer Einschaltung des Reichsnährstandes in die staatliche Kriegswirtschaftsverwaltung.

I. Anpassung an die Kriegsbedürfnisse.

I. **Die Marktordnung wurde sofort bei Kriegsbeginn im Sinne einer öffentlichen Bewirtschaftung der Ernährungsgüter verstärkt** und den Kriegsbedürfnissen angepaßt.

Die „öffentliche Bewirtschaftung" bedeutet:

1. **In der Erzeugerstufe** ist an die Stelle der für die Friedenswirtschaft vorgesehenen Ablieferungspflicht die **Beschlagnahme** getreten.
   a) Die Ernährungsgüter, die der Bewirtschaftung unterliegen (d. h. alle für die Volksernährung wichtigen pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse), gelten als zugunsten des Deutschen Reiches bzw. der mit der Bewirtschaftung beauftragten Hauptvereinigung beschlagnahmt. Die Beschlagnahme tritt ein bei pflanzlichen Erzeugnissen mit der Trennung, bei tierischen Erzeugnissen mit der Gewinnung, bei aus dem Ausland eingeführten Erzeugnissen mit dem Überschreiten der Zollgrenze.
   b) Über die beschlagnahmten Ernährungsgüter darf (abgesehen von den für die Selbstversorgung der landwirtschaftlichen Betriebe erforder-

lichen Mengen) nur nach den Anordnungen der mit der Bewirtschaftung beauftragten Stellen verfügt werden. Entgegenstehende Rechtsgeschäfte und sonstige Handlungen sind unwirksam.

2. In der Verbraucherstufe ist an die Stelle des für die Friedenswirtschaft vorgesehenen freien Verbrauchs der geregelte Verbrauch auf Grund eines sorgfältig ausgearbeiteten Karten- und Bezugscheinsystems getreten.

Die Lebensmittelportionen werden durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzt. Er bestimmt auch die Personenkreise, die Sonderzulagen erhalten (z. B. Schwer- und Schwerstarbeiter, werdende Mütter), und die den Selbstversorgern zu belassenden Mengen.

II. Eine straffe Marktordnung ist für die Lösung der der Kriegswirtschaft gestellten Aufgaben, insbesondere für die dauernde Sicherung der Ernährungsgrundlage, unentbehrlich:

1. Verknappungserscheinungen und Lieferschwierigkeiten können durch geordnete Vorratswirtschaft überwunden werden.
2. Unzuverlässige Betriebe können ausgeschaltet werden.
3. Durch die in der Marktordnung geübte Disziplin werden Preisauftriebstendenzen beseitigt.

II. Einschaltung des Reichsnährstandes in die staatliche Kriegswirtschaftsverwaltung.

I. Der Reichsnährstand ist in seiner Gesamtheit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt worden.

Dies bedeutet, daß der Reichsnährstand, der bisher eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts war (vgl. oben S. 9), für die Dauer der Kriegswirtschaft nach außen die Stellung einer staatlichen Verwaltungsbehörde hat.

II. Die Dienststellen des Reichsnährstandes (Landes- und Kreisbauernschaften) sind in die Landes- (Provinzial-) ernährungsämter und in die in den Stadt- und Landkreisen gebildeten Ernährungsämter eingegliedert.

1. Die Landes- (Provinzial-) Ernährungsämter sind die Mittelinstanz der staatlichen Wirtschaftsverwaltung und bei den obersten Landesbehörden (in Preußen bei den Oberpräsidenten) eingerichtet. Ihr Leiter ist der Landesbauernführer.

Die Landes- (Provinzial-) Ernährungsämter gliedern sich in zwei Abteilungen:

a) Die Abteilung A (Bedarfsdeckung) wird durch die Landesbauernschaft gebildet. Ihr obliegt die Sorge für die Sicherstellung des Anbaues und der Erzeugung, die Sicherung der Viehhaltung und der Ernte, die geordnete Ablieferung und den geordneten Marktablauf.
b) Die Abteilung B (Versorgungsregelung) besteht aus Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung. Sie ist mit der Verteilung der Ernährungsgüter, insbesondere mit der Durchführung des Kartensystems befaßt.

2. Die Ernährungsämter sind die Unterinstanzen der staatlichen Wirtschaftsverwaltung. Sie sind bei den Landräten (in den Städten bei dem Bürgermeister) eingerichtet. Ihr Leiter ist regelmäßig der Kreisbauernführer.

Auch die Ernährungsämter gliedern sich in zwei Abteilungen:

a) Die Abteilung A wird von der Kreisbauernschaft gebildet. Sie hat für die Bedarfsdeckung zu sorgen.
b) Die Abteilung B hat die Versorgungsregelung durchzuführen.

III. Die Hauptvereinigungen (vgl. oben S. 70) sind Träger der öffentlichen Bewirtschaftung der Ernährungsgüter.

1. Jede Hauptvereinigung stellt für ihren Geschäftsbereich einen Bewirtschaftungs- und Verteilungsplan auf, der der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bedarf, und erledigt die sich aus diesem Plan ergebenden Verwaltungsaufgaben.
2. Bei jeder Hauptvereinigung können „Geschäftsabteilungen" eingerichtet werden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Sie erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach den grundsätzlichen Anweisungen der Hauptvereinigung. Soweit Reichsstellen (vgl. oben S. 78) bestehen, übernehmen diese die Aufgaben der Geschäftsabteilung.

Schlußbetrachtung.

Gegenwartsfragen der Agrarpolitik.

I. Die wichtigste Aufgabe der Agrarpolitik ist:

1. Den hohen Stand der landwirtschaftlichen Erzeugung im Reich nicht absinken zu lassen.
2. Die Versorgung von Heer und Heimat sicherzustellen.

II. Daneben ist ein besonders wichtiges Ziel der Agrarpolitik die Aufrüstung des Dorfes.

1. Die Vorteile der Technik sollen in verstärktem Maße auch den bäuerlichen Betrieben zugutekommen.
2. Die landwirtschaftlich weniger entwickelten Gebiete des Reiches, vor allem die Notstandsgebiete und die Bergbauerngebiete, sollen besonders gefördert werden.
3. Die ländlichen Besitzverhältnisse sollen auf eine gesunde Grundlage gestellt werden, besonders in den Freiteilungsgebieten des Westens und Südwestens.
4. Der Neuaufbau des ländlichen Lebens muß begleitet sein von einer Stärkung des bäuerlichen Lebensgefühls und der bäuerlichen Lebenskultur.

III. Die Ursachen der Landflucht müssen überwunden werden.

1. Die Bedeutung des Bauerntums für den Fortbestand des deutschen Volkes muß dem gesamten deutschen Volk zum Bewußtsein kommen und es muß gewillt sein, die hieraus sich ergebenden Folgerungen zu ziehen.
2. Die Unterbewertung der landwirtschaftlichen Arbeit muß beseitigt werden. Die Löhne und Preise müssen innerhalb der gesamten Wirtschaft auch auf die ländlichen Lebens-, Lohn- und Preisverhältnisse abgestimmt werden.
3. Alle Arbeitsvorhaben und der gesamte Arbeitseinsatz müssen abgestimmt werden auf die Lebensbedürfnisse der Grundberufe, insbesondere der Landwirtschaft. Bei künftigen Arbeitsvorhaben muß regelmäßig auch der Bedarf an Arbeitskräften ermittelt und planmäßig gedeckt werden. Bei mangelnder Ordnung der Arbeitsvorhaben wird die Landflucht nicht geringer werden.
4. Alle Maßnahmen auf den Gebieten der Wirtschafts-, Sozial-, Preis- und Steuerpolitik müssen auf die Lebensnotwendigkeiten des Landvolks abgestimmt werden.

III. Ein weiteres wichtiges Ziel der Agrarpolitik ist die Verwirklichung der Forderung, daß das europäische Festland, das durch den Krieg zu einer stärkeren wirtschaftlichen Einheit verbunden worden ist, sich nach Kräften aus der eigenen Scholle selbst versorgen muß.

1. Die Möglichkeit einer Selbstversorgung Europas ist auf wichtigen Gebieten der Ernährungswirtschaft im allgemeinen gegeben.

   Werden die Erzeugungs- und Verbrauchszahlen in Europa (ohne Großbritannien und Rußland) im Durchschnitt der Jahre 1935—1938 miteinander verglichen, so wird der europäische Bedarf an Kartoffeln zu 100 v. H., an Brotgetreide zu 95 v. H., an Futtergetreide und Zucker zu 90 v. H. aus eigener Erzeugung gedeckt. Bei den viehwirtschaftlichen Erzeugnissen lassen sich genaue Berechnungen nur schwer anstellen, da in den industriellen Teilen Europas die Viehbestände z. T. auf ausländischer Futtergrundlage aufgebaut waren und insoweit seit dem Krieg die Erzeugung in einer gewissen Umstellung begriffen ist.

2. Die Verwirklichung der Selbstversorgung Europas setzt eine Erzeugungssteigerung in allen europäischen Ländern voraus, namentlich in den Grundnahrungsmitteln Getreide, Hackfrüchten und Gartenbauerzeugnissen. Besonders vordringlich ist diese „europäische Erzeugungsschlacht" in den Ländern, deren Erzeugungsleistung noch wesentlich hinter der deutschen Landwirtschaft zurückbleibt, namentlich in Frankreich und Südosteuropa.

   Dabei ist allerdings zu beachten, daß durchgreifende Erfolge auf diesem Gebiet nur bei stärkster Anspannung aller europäischen Nationalwirtschaften möglich sind und eine langwierige Erziehungsarbeit voraussetzen.

3. Im Wege einer zwischenstaatlichen Marktordnung müssen die Überschüsse der einzelnen Wirtschaftsräume den Zuschußgebieten zugeführt werden. Die Grundlage zu diesem geordneten Leistungsaustausch hat die deutsche Agrarpolitik bereits gelegt.

Anhang.

Das Agrarprogramm der NSDAP.

Org.-Abt. II München, im März 1930

1. Bedeutung des Landvolkes und der Landwirtschaft für das deutsche Volk.

Das deutsche Volk deckt einen erheblichen Teil seines Lebensunterhaltes durch Einfuhr ausländischer Lebensmittel. Vor dem Weltkriege konnten wir diese Einfuhr mit den Einnahmen unserer industriellen Ausfuhr, unseres Handels und unseres im Ausland angelegten Kapitals bezahlen. Diese Möglichkeit hat uns der Ausgang des Weltkrieges versperrt.

Heute bezahlen wir unsere Lebensmittel-Einfuhr in der Hauptsache mit geliehenem fremden Gelde. Dadurch wird das deutsche Volk immer tiefer in die Schuldknechtschaft der kreditgebenden internationalen Hochfinanz geführt. Diese wird — bei Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes — das deutsche Volk immer mehr enteignen. Sie kann durch Sperren des Kredits und damit der Lebensmittelzufuhr, also durch Höherhängen des Brotkorbes, vor allem die deutschen Proletarier zwingen, in ihrem Dienste um Hungerlöhne zu arbeiten oder sich als Arbeitssklaven in ausländische Kolonien verfrachten zu lassen.

Befreiung von dieser Knechtschaft ist nur möglich, wenn das deutsche Volk sich im wesentlichen vom eigenen Grund und Boden ernähren kann.

Die Steigerung der Leistung der heimischen Landwirtschaft ist deshalb eine Lebensfrage für das deutsche Volk geworden.

Ein wirtschaftlich gesundes, kaufkräftiges Landvolk ist aber auch für den Absatz unserer in Zukunft immer mehr auf den Binnenmarkt verwiesenen Industrie von entscheidender Bedeutung.

Wir erkennen nicht nur die überragende Bedeutung des Nährstandes für unser Volk, sondern sehen im Landvolke auch den Hauptträger volklicher Erbgesundheit, den Jungbrunnen des Volkes und das Rückgrat der Wehrkraft.

Die Erhaltung eines leistungsfähigen, im Verhältnis zur wachsenden Gesamtvolkszahl auch zahlenmäßig entsprechend starken Bauernstandes bildet einen Grundpfeiler der nationalsozialistischen Politik, gerade deshalb, weil diese auf das Wohl des Gesamtvolkes auch in den kommenden Geschlechtern gerichtet ist.

2. Mißachtung des Bauernstandes und Vernachlässigung der Landwirtschaft im gegenwärtigen deutschen Staate.

In Nichtachtung der biologischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Bauernstandes und im Widerspruch zu der lebensnotwendigen Forderung einer gesteigerten Leistung der Landwirtschaft ist die Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes im heutigen deutschen Staat auf das schwerste bedroht.

Die an sich wohl mögliche erhebliche Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung wird verhindert, weil die dazu nötigen Betriebsmittel infolge zunehmender Verschuldung der Landwirte mangeln und weil der Anreiz zu gesteigerter Leistung fehlt, da die landwirtschaftliche Arbeit sich nicht mehr lohnt.

Die Ursachen dieser ungenügenden Entlohnung (Rentabilität) der landwirtschaftlichen Arbeit sind zu suchen:

1. In der gegenwärtigen Steuerpolitik, welche die Landwirtschaft unverhältnismäßig stark belastet. Dies geschieht aus parteipolitischen Rücksichten und weil die in der deutschen parlamentarischen Demokratie tatsächlich regierende jüdische Weltgeldmacht die Vernichtung der deutschen Landwirtschaft will, da ihr dann das deutsche Volk, im besonderen die Arbeiterschaft, völlig preisgegeben ist.

2. In dem Wettbewerb der unter günstigen Bedingungen erzeugenden ausländischen Landwirtschaft, der durch eine landwirtschaftsfeindliche Zollpolitik nicht genügend eingedämmt wird.

3. In den unzulässig hohen Gewinnen, die der zwischen Erzeuger und Verbraucher sich einschaltende Großhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, der heute größtenteils in der Hand der Juden liegt, sich aneignet.

4. In den Wucherpreisen, die der Bauer für Kunstdünger und Elektrizität an die meist jüdischen Konzerne zahlen muß.

Aus dem Ertrag der unzulänglich entlohnten Landarbeit können die hohen Steuern nicht mehr bezahlt werden. Der Bauer ist gezwungen, Schulden zu machen, für die er Wucherzinsen entrichten muß. Er gerät immer tiefer in Zinsknechtschaft und verliert schließlich Haus und Hof an die vorwiegend jüdischen Besitzer des Leihkapitals.

Der deutsche Bauernstand wird entwurzelt.

3. In dem von uns erstrebten zukünftigen Reiche soll deutsches Bodenrecht gelten und deutsche Bodenpolitik getrieben werden.

Eine durchgreifende Besserung der Notlage des Landvolkes und eine Gesundung der Landwirtschaft ist nicht zu erwarten, solange das Deutsche Reich mit Hilfe des parlamentarisch-demokratischen Regierungssystems tatsächlich von internationalen Geldfürsten beherrscht wird; denn diese wollen die Vernichtung der bodenständigen deutschen Kräfte.

Erst in dem von uns erstrebten wesensverschiedenen neuen deutschen Staate werden Landvolk und Landwirtschaft diejenige Berücksichtigung finden, die ihrer Bedeutung als einer Hauptstütze eines wahren deutschen Volksstaates zukommt.

In diesem zukünftigen Reiche soll deutsches Bodenrecht gelten und deutsche Bodenpolitik getrieben werden.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

1. Der vom deutschen Volke in Besitz genommene und verteidigte deutsche Boden dient dem Aufenthalt und der Lebensversorgung des Gesamtvolkes. Er muß daher vom einzelnen Bodenbesitzer in diesem Sinne verwaltet werden.

2. Nur deutsche Volksgenossen dürfen Besitzer deutschen Bodens sein.

3. Von deutschen Volksgenossen rechtmäßig erworbener Besitz an Boden wird als erbliches Eigentum anerkannt.

Dieses Eigentumsrecht ist aber an die Verpflichtung geknüpft, den Boden auch zum Wohle des Gesamtvolkes zu nützen.

Die Überwachung dieser Verpflichtung obliegt berufsständischen Gerichten, die sich aus Vertretern aller Berufsgruppen der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung und einem staatlichen Vertreter zusammensetzen.

4. Der deutsche Boden darf keinen Gegenstand für Finanzspekulationen bilden und nicht arbeitslosem Einkommen des Besitzers dienen. Land erwerben kann künftig nur, wer es selbst bewirtschaften will.

Bei jedem Verkauf von Grund und Boden hat daher der Staat das Vorkaufsrecht.

Verpfändung von Grund und Boden an private Geldgeber ist verboten.

Notwendige Betriebskredite zu günstigen Bedingungen erhält die Landwirtschaft durch ihre staatlich anerkannten berufsständischen Genossenschaften oder durch den Staat.

5. Für die Nutzung des deutschen Bodens hat der Besitzer eine nach Umfang und Beschaffenheit des Besitzes bemessene Abgabe an den Staat zu leisten. Durch diese Bodenertragssteuer wird eine weitere staatliche Besteuerung des landwirtschaftlichen Bodens und Betriebes hinfällig.

Bezüglich der Größe der landwirtschaftlichen Betriebe kann es keine schematische Regelung geben.

Eine große Zahl lebensfähiger, kleiner und mittlerer Bauernstellen ist vom bevölkerungspolitischen Standpunkte aus vor allem wichtig.

Daneben erfüllt aber auch der Großbetrieb seine besonderen notwendigen Aufgaben und ist im gesunden Verhältnis zum Mittel- und Kleinbetrieb berechtigt.

7. Das Erbrecht an Grund und Boden ist durch ein Anerbenrecht so zu regeln, daß eine Zersplitterung des Landbesitzes und eine Schuldenbelastung des Betriebes vermieden wird.

8. Der Staat hat das Recht der Enteignung gegen angemessene Entschädigung:

a) von Land, das nicht im Besitze deutscher Volksgenossen sich befindet;
b) von Land, das — nach Urteil des zuständigen Berufsstandsgerichtes — durch verantwortungslose Mißwirtschaft seines Besitzers nicht mehr der Versorgung des Volkes dient;
c) von Teilen des von den Besitzern nicht selbst bewirtschafteten Großgrundbesitzes zum Zwecke der Ansiedlung einer freien Bauernschaft;
d) von Land, das zugunsten der Volksgesamtheit für besondere staatliche Zwecke (z. B. Verkehrseinrichtungen, Landesverteidigung) benötigt wird.

Unrechtmäßig (im Sinne deutschen Rechts) erworbener Boden wird unentgeltlich enteignet.

9. Eine planmäßige — nach großen, bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten erfolgende — Besiedlung verfügbar gewordenen Landes ist Aufgabe des Staates.

Das Land soll den Siedlern als Erblehen zu Anfangsbedingungen zugeteilt werden, welche eine lebensfähige Wirtschaft möglich machen.

Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach Prüfung ihrer staatsbürgerlichen und beruflichen Eignung zum Siedler. Die nicht erbberechtigten Söhne von Landwirten (siehe Ziffer 7) werden besonders berücksichtigt.

Vor allem wichtig ist die Grenzland-Siedlung im Osten. Diese ist aber nicht allein durch Schaffung von Bauernwirtschaften befriedigend zu lösen, sondern nur im Zusammenhang mit Entwicklung kaufkräftiger Landstädte in Verbindung mit einer Neugruppierung der Industriebetriebe. Dadurch wird erst die Absatzmöglichkeit geschaffen, welche die neugegründeten mittleren und kleineren Bauernbetriebe lebensfähig macht.

Ernährungs- und Siedlungsraum im großen für das wachsende deutsche Volk zu schaffen, ist Aufgabe der deutschen Außenpolitik.

4. Der Bauernstand soll wirtschaftlich und kulturell gehoben werden.

Der Staat hat die Aufgabe, die wirtschaftliche und kulturelle Hebung des Bauernstandes entsprechend seiner Bedeutung für das ganze Volk zu fördern und dadurch eine Hauptursache der Landflucht zu beseitigen.

1. Zunächst muß die gegenwärtige drückende Notlage des Landvolkes durch steuerpolitische Erleichterungen und sonstige besondere Maßnahmen gemildert werden. Der weiteren Verschuldung der Landwirtschaft muß Einhalt getan werden durch gesetzliche Herabsetzung des Zinsfußes für das Leihkapital auf das Maß der Vorkriegszeit und durch schärfstes Einschreiten gegen Zinswucher.

2. Der Staat hat durch seine Wirtschaftspolitik dafür zu sorgen, daß die landwirtschaftliche Arbeit sich wieder lohnt.

Die heimische landwirtschaftliche Erzeugung ist durch Zölle, staatliche Regelung der Einfuhr und eine zielbewußte nationale Erziehung zu schützen.

Die Preisgestaltung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse muß der börsenmäßigen Spekulation entzogen und die Ausbeutung der Landwirte durch den Großhandel unterbunden werden. Die Übernahme des Großhandels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch landwirtschaftliche Genossenschaften ist staatlich zu fördern.

Die berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft haben die Aufgabe, die Gestehungskosten für die Landwirte zu vermindern und die Erzeugung zu steigern. (Lieferung von landwirtschaftlichen Maschinen, Düngemitteln, Saatgut, Zuchtvieh zu günstigen Bedingungen, Meliorationen, Schädlingsbekämpfung, kostenlose landwirtschaftliche Beratung und chemische Bodenuntersuchung usw.) Bei Erfüllung dieser Aufgaben sind die berufsständischen Organisationen durch den Staat weitgehend zu unterstützen. Insbesondere muß das Eingreifen des Staates eine wesentliche Verbilligung der künstlichen Düngemittel und der elektrischen Kraft erzwingen.

3. Die berufsständischen Organisationen haben auch die Verpflichtung, die Berufsgruppe der Landarbeiter durch sozial gerechte Arbeitsverträge in die bäuerliche Berufsgemeinschaft fest einzugliedern. Dem Staate fällt das Aufsichtsrecht und oberste Schiedsrichteramt zu.

Der tüchtige Landarbeiter muß die Aufstiegsmöglichkeit zum Siedler erhalten.

Die notwendige Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und Löhne für die Landarbeiter wird um so rascher und durchgreifender erfolgen können, je mehr sich die Lage der gesamten Landwirtschaft verbessert. Durch diese Verbesserungen der Lage der heimischen Landarbeiter und durch Unterbindung der Landflucht wird ein Heranziehen ausländischer Landarbeiter unnötig und deshalb künftig verboten.

4. Die Bedeutung des Bauernstandes für das Volk erfordert staatliche und berufsständische Förderung der Fachausbildung und Wiederbelebung der bäuerlichen Kultur. (Landjugendheime, Bauernhochschulen mit weitgehender Vergünstigung für mittellose, begabte Landjugend.)

5. Berufsständische Wirtschafts-Organisationen können dem Bauernstand nicht durchgreifend helfen, sondern nur die politische deutsche Freiheitsbewegung der NSDAP.

Die gegenwärtige Not des Landvolkes ist ein Teil der Not des ganzen deutschen Volkes.

Es ist ein Irrsinn, zu glauben, daß ein einzelner Berufsstand sich aus der deutschen Schicksalsgemeinschaft ausschließen kann, und ein Verbrechen, Landvolk und Städter gegenüber zu hetzen, die beide doch auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden sind.

Wirtschaftliche Aushilfen im Rahmen des herrschenden politischen Systems können keine durchgreifende Besserung bringen; denn die Not des deutschen Volkes wurzelt in seiner politischen Versklavung, aus der nur politische Mittel befreien können.

Die bisher regierenden alten, politischen Parteien, die unser Volk in die Versklavung geführt haben, können nicht Führer auf dem Wege zur Befreiung sein.

Berufsständische Organisationen haben in unserem zukünftigen Staate wichtige wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen und können in diesem Sinne schon heute vorbereitende Arbeit leisten, für den politischen Befreiungskampf aber, der auch für eine neue Wirtschaftsordnung erst die Voraussetzung schaffen muß, sind sie ungeeignet; denn dieser Kampf kann nicht vom Standpunkt eines einzelnen Berufsstandes, sondern muß vom Standpunkt des Gesamtvolkes ausgeführt werden.

Den Freiheitskampf gegen unsere Unterdrücker und deren Fronvögte erfolgreich führen, kann nur eine politische Freiheitsbewegung, die, bei voller Würdigung der Bedeutung des Landvolkes und der Landwirtschaft für das Volksganze, die Deutschbewußten aller Stände und Schichten des deutschen Volkes zusammenfaßt.

Diese politische Freiheitsbewegung des deutschen Volkes ist die NSDAP.

gez. Adolf Hitler.

Schrifttum.

Aereboe, Agrarpolitik. 1928.
Backe, Das Ende des Liberalismus in der Wirtschaft. 1938.
— Um die Nahrungsfreiheit Europas. 1942.
Bente, Landwirtschaft und Bauerntum. 1937.
Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. 1892.
Busch, Die Landbauzonen im deutschen Lebensraum. 1936.
Darré, R. Walther, Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse.
— Neuadel aus Blut und Boden.
— Um Blut und Boden.
v. d. Decken, Entwicklung der Selbstversorgung Deutschlands mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. 1938.
Fensch-Padberg, Eigenverbrauch und Marktleistung der deutschen Landwirtschaft. 1938.
Gebhard-Merkel, Das Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung. 1937 (mit zahlreichen Nachträgen, zuletzt vom August 1940).
Günther, Das Bauerntum als Lebens- und Gemeinschaftsform. 1939.
v. Hasselbach, Marktordnung oder Zwangswirtschaft. 1942.
Hennig, Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937.
v. Leers, Odal: Das Lebensgesetz eines ewigen Deutschlands. 1935.
Mehrens, Die Marktordnung des Reichsnährstandes. 1938.
Meinhold, Grundlagen der landwirtschaftlichen Marktordnung. 1937.
Merkel, Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung. 2. Aufl. 1937.
— Die Marktordnung und ihr Recht. 1942.
Meyer, Gefüge und Ordnung der deutschen Landwirtschaft. 1939.
Meyer-Thiede, Die ländliche Arbeitsverfassung im Westen und Süden des Reiches. 1941.
Meyer, Landvolk im Werden.
Reischle-Saure, Der Reichsnährstand, Aufbau, Aufgaben und Bedeutung. 1940.
Reischle, Die geistigen Grundlagen der Marktordnung. 1940.
Ruhland, System der politischen Ökonomie. 1933.
Saure, Das Reichserbhofgesetz. Ein Leitfaden zum Reichserbhofrecht. 6. Aufl. 1941.
Sering, Die deutsche Landwirtschaft unter volks- und weltwirtschaftlichen Gesichtspunkten. 1932.
Skalweit, Agrarpolitik. 1924.
Schiller, Marktregulierung und Marktordnung in der Weltagrarwirtschaft. 1940.
Schürmann, Deutsche Agrarpolitik. 1940.
Ziegelmayer, Rohstoffragen der deutschen Volksernährung. 1941.
Zimmermann, Die Nahrungsquellen der Welt. 1941.

Zeitschriften:
„Deutsche Agrarpolitik."
„Internationale Agrarrundschau."
„Neues Bauerntum."
„Odal."
„Raumforschung und Raumordnung."
„Recht des Reichsnährstandes."

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Im Verlage W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1, erschien soeben:

Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft
14. Heft 2. Teil:

Neues Gemeinderecht

Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände

Von

Dr. Wilhelm Stuckart
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin

Dr. Harry v. Rosen-v. Hoewel
Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin

9. durchgesehene und verbesserte Auflage. 122 Seiten.
Ladenpreis kartoniert 2,40 M.

Schaeffers „Neugestaltung"

28. Heft 1. Teil, 2. Teil

Raumbild der Wirtschaft

Von

Dr. Otto Schlier
Oberregierungsrat im Statistischen Reichsamt, Berlin

28¹ Deutsches Reich

3. umgearbeitete und erweiterte Auflage. 77 Seiten mit 13 Skizzen.
Ladenpreis kartoniert 1,80 M.

28² Europa

1. Auflage. 114 Seiten mit 9 Skizzen. Ladenpreis kartoniert 2,80 M.

Der Raum, auf dem ein Volk lebt, bestimmt heute weitgehend das Schicksal dieses Volkes. Ein Bild desjenigen Raumes zu geben, in dem das Deutsche Volk und seine Wirtschaft wurzelt, ist die Aufgabe, die sich der Verfasser gesetzt und vorbildlich gelöst hat. In klaren Linien wird einleitend nach Bodengestaltung, Klima und Geschichte das Raumbild der deutschen Wirtschaft umrissen. Für jeden, der sich mit wirtschaftlichen Fragen des deutschen Volkes zu befassen hat, sei es als Lernender, als Lehrer oder als Mann der Praxis, ist das Heft außerordentlich wertvoll.
(Neuerscheinungen auf d. Gebiete d. Rechts- u. Staatswissenschaften u. d. Volkswirtschaft)

Die Anschaulichkeit der Darstellung erhöhen Karten und Skizzen, in denen vor allem auch die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen gekennzeichnet werden. In stofflich gedrängter Kürze, aber mit nicht minderer Klarheit und Übersichtlichkeit wird das Buch allen interessierten Kreisen in Studium und Praxis sehr zur Hand gehen.
(Die Nationalsozialistische Gemeinde. Zentralblatt der NSDAP. für Gemeindepolitik)

Der Verfasser des vorliegenden Heftes hat es meisterhaft verstanden, auf knappem Raum in tiefgründiger Form eine Fülle von Material zu verarbeiten und zusammenzufassen, so daß ein anschauliches Bild von der Wirtschaftsstruktur und den Wirtschaftsverflechtungen Deutschlands entstanden ist. Schüler, Studierende, Lehrer und Praktiker können das Büchlein mit großem Nutzen verwenden.
(Zeitschrift für Berufsbildung)

Ungemein interessante Zusammenhänge zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen im Reich werden deutlich. Der Leser verliert niemals den Überblick über die großen Linien des wirtschaftlichen Aufbaues des Reiches. Durch die Fülle des behandelten Stoffes, der aber, wie die übrigen Hefte der Schaefferschen Sammlung, drucktechnisch sehr übersichtlich und knapp angeordnet ist, besitzt das Werk gleichermaßen praktische Bedeutung für den Studierenden wie für den ausübenden Wirtschaftsmenschen.
(Die Neue Wirtschaft)

Schaeffers „Neugestaltung"

19. Heft 1. Teil, 2. Teil

19¹ Arbeitsrecht I.

Grundlagen und Wesen des Arbeitsrechts

Von **Dr. W. Tegtmeyer**, Reichsstellenleiter in München

4. umgearbeitete Auflage. 74 Seiten. Kartoniert 1,80 M.

19² Arbeitsrecht II.

Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts

Von **Dr. jur. habil. W. Herschel**, Professor am Staatlichen Berufspädagogischen Institut Frankfurt am Main

9. neu bearbeitete Auflage. 168 Seiten. Kartoniert 3,60 M.

(Siehe auch: Schaeffers Rechtsfälle. Praktische Fälle mit Lösungen. 9. Band. Arbeitsrecht. 40 Fälle mit Lösungen. 6. bis 7. durchgesehene u. ergänzte Aufl. 80 S. Ladenpreis kart. 1.80 M.)

In der vorliegenden Schrift hat das Nationalsozialistische Arbeitsrecht seine erste zusammenhängende Darstellung gefunden. Unter starker Betonung der tragenden Ideen wird das neue Recht klar und allgemeinverständlich erörtert. Die Schrift bietet eine vortreffliche Übersicht. (Deutsches Recht)

Die Herausgeber haben ihre keineswegs leichte Aufgabe, die neben gründlicher Sachkunde auch pädagogisches Geschick verlangt, bestens gelöst. (Juristische Wochenschrift)

Daher wird jeder das kleine Werk nicht nur mit Nutzen, sondern auch mit Vergnügen lesen. (Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift)

Schaeffers Arbeitsrecht ist nicht nur ein wertvolles Hilfsmittel zur Vorbereitung auf die in Betracht kommenden Prüfungen, es dient vielmehr auch jedem, der das neue Arbeitsrecht in seinen Grundzügen kennen lernen will, in ausgezeichneter Weise. (Arbeitsrecht und Volkstum)

Das Werk wird von dem vielbeschäftigten Praktiker um so mehr begrüßt werden, weil die Verfasser es verstanden haben, ihr kenntnisreiches Wissen in die für die Schaefferbücher charakteristische Übersichtlichkeit, Klarheit und Knappheit zu kleiden. Seine Brauchbarkeit beschränkt sich nicht auf einen engen Kreis von Fachleuten, sondern es ist für alle Volkskreise verständlich und wichtig. Die Schrift gehört in die Hand eines jeden, zumal der billige Preis ihre Anschaffung unschwer ermöglicht. (Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit)

„Schaeffers Arbeitsrecht, das vorbildliche Werk"

„Auch der rechtlich völlig Ungeschulte vermag sich leicht und schnell zurechtzufinden." „Geschickt gewählte Beispiele vollenden die Darstellung und machen sie besonders geeignet als Handbuch für den täglichen Gebrauch und zum Selbststudium."

Die Schrift bietet nicht nur eine vortreffliche Einführung in die Grundlagen und Ziele der neuen Arbeitsordnung, sondern auch einen Wegweiser in allen praktischen Einzelfragen. (Amtliche Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern)

Das Buch ist daher für alle, die sich über das neue Arbeitsrecht unterrichten wollen, ein zuverlässiger und unentbehrlicher Helfer. (NS.-Sozialpolitik)

Abgesehen von der außerordentlichen Übersichtlichkeit und sachlichen Klarheit, die wir bei dieser Sammlung schon immer betonten, ist gerade bei diesem Buch hervorzuheben, daß es auf diesem Gebiete bisher keine Arbeit gab, die die Unterschiede zwischen liberalistischem, kollektivem und nationalsozialistischem Arbeitsrecht in den grundsätzlichen Gedankengängen so klar und überzeugend herausarbeitet, wie das hier geschieht.

Wer also nicht nur die Grundzüge studieren, sondern in der Praxis sich über Einzelpunkte schnelle Klarheit verschaffen will, ohne große Kommentare nachzuschlagen, findet hier ein besonders zweckmäßig angelegtes Handwerkszeug. (Beleg und Bilanz)

In sehr anschaulicher Weise haben die Verfasser das neue Arbeitsrecht in eine von allem Paragraphenwust befreite Form gebracht. Wer sich beispielsweise über den Kündigungsschutz unterrichten will, findet gemeinverständlich dargelegt die Voraussetzungen der Widerrufsklage, die Verfahrensvorschriften und die Einzelheiten des Kündigungsschutzes bei Massenentlassungen. Die Ordnung des Betriebes, die soziale Ehrengerichtsbarkeit, der Aufbau der Deutschen Arbeitsfront usw. sind in der gleichen Weise übersichtlich dargestellt. (Welt des Kaufmanns. Zeitschrift der Berufsgruppe der Kaufmannsgehilfen)

Die bis ins Einzelne gehende Bearbeitung ist mit zahlreichen Beispielen und Fällen aus der Praxis belegt, so daß ein Gebrauch auch dem einfachsten Betriebsführer und Betriebsangehörigen erleichtert wird. Aus diesem Grunde dürfte auch diesem neuen Schaeffer-Bande eine weite Verbreitung beschieden sein. (Südwestdeutsche Wirtschaftszeitung)

In allen praktischen Einzelfragen ist dies Buch ein vortrefflicher Wegweiser, der besonders für alle diejenigen Amtswalter der DAF. unentbehrlich ist, die irgendwie mit der Auslegung des Arbeitsrechts zu tun haben. (Korrespondent. Fachliches Schulungsblatt der DAF.)

Das leicht verständlich geschriebene Heft kann jedem, der sich über das nationalsozialistische Arbeitsrecht, insbesondere das Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit belehren will, bestens empfohlen werden. (Arbeitertum. Blätter für Theorie und Praxis der NSBO.)

Es dürfte kaum eine andere Schrift seither erschienen sein, die gleich klar und vorzüglich in das nationalsozialistische Arbeitsrecht einführt, die tragenden Ideen so allgemeinverständlich herausschält und auch alle praktischen Einzelfragen dieser Materie so trefflich erläutert wie das vorliegende Bändchen. Für Studenten und Praktiker dürfte das Heft gleich wertvolle Dienste leisten. (Fränkisches Volksblatt)

In altbekannter Sachlichkeit und mustergültiger Übersicht der Schaefferschen Bände ist auch hier die Stoffülle gemeistert und vortrefflich gegliedert.

Die Schrift interessiert alle schaffenden deutschen Menschen. Sie ist wertvoll und lehrreich sowohl für den Studierenden und den Praktiker, aber auch für den einfachen Mann des Volkes und sollte daher in keinem Hause fehlen. (Die Nationalsozial. Gemeinde)

(Aus dem Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

Schaeffers „Neugestaltung“

15. Heft 3. Teil

Grundzüge der Neuen Deutschen Wirtschaftsordnung

Von

Dr. Josef Kölble

Regierungsrat

2. vollkommen umgearbeitete Auflage. 141 Seiten. Ladenpreis kartoniert 3,25 M.

Mit diesem Heft macht Dr. Kölble als erster den kühnen Versuch, die wichtigsten Gebiete des neuesten deutschen Wirtschaftsrechts in anregender, einprägsamer Kürze zusammenfassend darzustellen. Dieser Versuch ist völlig gelungen. Jeder Satz enthält Tatsachen und Gedanken in so gedrängter Form, daß kein Wort überflüssig ist. Für jeden Erzieher des Berufs- und Fachschulwesens ist dieser Schaeffer-Band ein unentbehrlicher Helfer, für die anderen Berufskameraden ein zuverlässiger, schnell unterrichtender Ratgeber. (Nationalsozialistische Erziehung)

Wer das Heft studiert, gewinnt eine feste Grundlage für weitere eingehende Studien der verschiedenen Spezialgebiete und ist für Prüfung und Praxis in allen Grundfragen des neuesten Wirtschaftsrechts — namentlich auch des Vierjahresplanes — bestens vorbereitet.
(Rhein-Mainische Studentenzeitung)

Alle, die mit wirtschaftsrechtlichen Fragen zu tun haben, wie Studenten und Praktiker, Beamte und Beamtenanwärter aller Art, werden dieses in der bewährten Schaefferschen Darstellungsart gehaltene, wissenschaftlich bearbeitete und überaus anregend geschriebene Buch dankbar begrüßen und gerne benützen. (Arbeit und Staat. Fachliches Schulungsblatt der DAF.)

Ein sehr geschickter und zugleich aufschlußreicher Abriß. Er besticht durch klare Anordnung auf knappstem Raum, verständliche Sprache und sinnvolle Ordnung. Die geistige Leistung einer solchen, ganz ausgezeichnet gelungenen Zusammenfassung darf nicht unterschätzt werden. Das Heft sei Ingenieuren und Betriebsführern, die sich über die großen Zusammenhänge innerhalb ihres Arbeitsbereiches zu unterrichten wünschen, nachhaltig empfohlen.
(Forschungsstelle für industrielle Arbeit, Berlin)

Durch seinen klaren Aufbau besonders geeignet zur Einprägung des gewaltigen Stoffgebietes. Das Werk ist überaus anregend geschrieben, so daß man es immer wieder gerne zur Hand nehmen wird, um sich zu unterrichten und seine Kenntnisse zu vertiefen. Es ist nicht nur zur Vorbereitung auf Prüfungen geeignet, sondern darüber hinaus zum Erwerb einer umfassenden Übersicht über den nationalsozialistischen Wirtschaftsaufbau, sein herrschendes Gedankengut und seinen Gestaltungswillen.
(Bayerische Wirtschaftszeitung)

„Ein äußerst empfehlenswertes Werk, das größte Aufmerksamkeit verdient“

(Deutsche Zeitung, São Paulo)

Druck von A. Heine GmbH. Gräfenhainichen

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft

Band		Fest kartoniert M
1	**BGB. Allgemeiner Teil.** 102. bis 106. Aufl. 1943	2,80
2^1	**BGB. Schuldverhältnisse.** Allgemeiner Teil. 88.—91. Aufl. 1943	2,50
2^2	**BGB. Schuldverhältnisse.** Besonderer Teil. 82.—85. Aufl. 1943	3,40
3	**BGB. Sachenrecht** (Boden- und Fahrnisrecht). 89.—92. Aufl. 1943	3,50
4	**BGB. Familienrecht.** 81.—85. Aufl. 1943	3,25
5	**BGB. Erbrecht mit Grundzügen des Anerbenrechts.** 71.—72. Aufl. 1943	2,80
6^1	**Zivilprozeß.** 1. Teil. Mit Gerichtsverfassungsgesetz. 70.—72. Aufl. 1942	3,50
6^2	**Zivilprozeß.** 2. Teil. 67.—69. Aufl. 1942	2,50
6^3	**Konkurs, Vergleichsverfahren und Zwangsversteigerungsgesetz.** 42.—44. Aufl. 1943	2,50
7^1	**Handelsrecht** (Vom Handelsstand) 66.—67. Aufl. 1943	2,00
7^2	**Handelsrecht II.** (Handelsgeschäfte, Bank- und Börsenrecht, Versicherungsrecht, Schiffahrtsrecht). 61.—63. Aufl. 1943	3,60
7^3	**Gesellschaftsrecht.** 67.—70. Aufl. 1942	2,80
9	**Recht der Wertpapiere.** (Insbesondere Wechsel- u. Scheckrecht). 12.—14. Aufl. 1943	2,50
10	**Strafverfahrensrecht und Strafvollstreckungsrecht** unter Berücksichtigung des Führererlasses vom 21. 3. 1942 und der Verordnungen vom 13. 8. 1942. 61.—65. Aufl. 1943	3,80
15	**Völkerrecht.** 24. Aufl. In Vorbereitung.	
18	**Finanzwissenschaft.** Grundlagen, Lehre und Praxis der Finanzwirtschaft. 38.—42. Aufl. 1943	3,30
	Steuerrecht. Siehe „Schaeffers Neugestaltung“ Heft 14³.	
20	**Kirchenrecht.** 15. Aufl. Erscheint später.	
21	**Römisches Recht.** Rechtsgeschichte und Privatrecht 19.—20. Aufl. 1943	3,00
23^1	**Germanische Rechtsgeschichte.** 7.—10. Aufl. 1943	2,00
23^2	**Rechtsgeschichte der Neuzeit.** 4.—6. Aufl. 1943	1,80
26	**Freiwillige Gerichtsbarkeit.** 16.—18. Aufl. 1943	2,80
27	**Soziale Versicherung.** 27.—29. Aufl. 1943	2,40

Schaeffers Rechtsfälle, praktische Fälle mit Lösungen

Band		Fest kartoniert M
1	**BGB. Allgemeiner Teil** (85 Fälle mit Lösungen). 15.—17. Aufl. 1944	2,50
2	**BGB. Schuldrecht** (75 Fälle mit Lösungen). 15.—17. Aufl. 1944	2,50
3	**BGB. Sachenrecht** (80 Fälle mit Lösungen). 13.—15. Aufl. 1944	2,50
4	**BGB. Familien- und Erbrecht** (70 Fälle mit Lösungen). 10.—12. Aufl. 1943	2,50
5	**Reichserbhofrecht** (45 Fälle mit Lösungen). 8.—9. Aufl. 1944	1,80
6	**Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung** (40 Fälle mit Lös.). 4.—6. Aufl. 1944	2,50
7	**Handelsrecht** (Fälle mit Lösungen). In Vorbereitung.	
8	**Strafrecht** (58 Fälle mit Lösungen). 9.—11. Aufl. 1944	2,10
9	**Arbeitsrecht** (40 Fälle mit Lösungen). 6.—7. Aufl. 1944	1,80
10	**Öffentliches Recht** (50 Fälle mit Lösungen). Nebst einer Zusammenstellung von öffentlich-rechtlichen Themen. 7.—9. Aufl. 1943	3,10

Weitere Bände sind in Vorbereitung.

Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.

— Nach dem Stande Winter 1943 —

Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Heft		Fest kartoniert M
1	**Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild.** 6. Aufl. 1943	2,50
2	**Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild.** Grundzüge des Deutschen Rechts. 4. Auflage. In Vorbereitung.	
4^1	**Grundzüge der Nationalsozialistischen Rechtslehre.** 3. Auflage. Erscheint Ende 1943.	
4^4	**Das neue Eherecht für Großdeutschland.** 3. Aufl. 1943	2,15
5^1	**Erb- u. Rassenlehre.** In Vorbereitung.	
5^2	**Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches.** 4. Aufl. 1943 . .	2,50
8^1	**Strafrecht.** **Allgemeiner Teil.** 9. Aufl 1943 . .	2,70
8^2	**Besonderer Teil.** 9. Aufl. 1943 . .	3,40
8^3	**Wehrmachtstrafrecht.** 1. Aufl. 1943 .	2,80
10	**Jugendrecht.** In Vorbereitung.	
11	**Grundriß der Deutschen Wohlfahrtspflege.** 2. Aufl. 1943	3,00
12^1	**Wettbewerbsrecht und neues Warenzeichenrecht.** 4. Aufl. 1943	1,50
12^2	**Neues Patentrecht u. neues Gebrauchsmusterrecht.** Nebst Grundzügen des Urheberrechts. 2. Aufl. 1943 . . etwa	1,80
13^1	**Neues Staatsrecht I.** Der neue Staatsaufbau. 18. Aufl. 1943	3,00
13^2	**Neues Staatsrecht II.** Die Errichtung des Großdeutschen Reiches. 18. Aufl. 1943	2,40
13^3	**Deutsche Verfassungsgeschichte.** Vom Germanischen Volksstaat bis zum Großdeutschen Reich. 5. Aufl. 1943 . . .	3,50
13^4	**Der Staatsaufbau d. Deutschen Reichs.** In systematischer Darstellung. (Neues Staatsrecht III.) 1. Aufl. 1943 . . .	3,60
14^1	**Verwaltungsrecht.** 7. Aufl. 1943 . .	2,60
14^2	**Neues Gemeinderecht.** Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände. 9. Aufl. 1943	2,40
14^3	**Steuerrecht.** 6. Aufl. 1943	3,00
14^4	**Reichspolizeirecht.** 4. Aufl. 1943 . .	2,80
14^5	**Neues Beamtenrecht für Großdeutschland.** 6. Aufl. 1942	2,40
14^6	**Öffentliches Haushaltsrecht in Reich, Ländern und Gemeinden.** 3. Aufl. 1943	2,80
14^7	**Gewerberecht.** 1. Aufl. 1943 . etwa	[redacted]
15^1	**Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre.** Erscheint Winter 1943.	
15^2	**Geschichte der Volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen.** Erscheint Winter 1943.	
15^3	**Grundzüge der neuen Deutschen Wirtschaftsordnung.** 3. Aufl. 1943 etwa	3,25
16^1	**Preisrecht und Preisordnung.** 2. Auflage. Erscheint Winter 1943.	
18^1	**Betriebswirtschaftslehre.** In Vorbereitung.	
18^2	**Einführung in die Buchhaltung.** Erscheint Herbst 1943.	
18^3	**Grundriß der Buchhaltungslehre.** 4. Aufl. 1943.	2,10
18^4	**Bilanzrecht.** In Vorbereitung.	
18^5	**Grundriß der Kostenrechnung.** In Vorbereitung.	
19^1	**Arbeitsrecht I.** Grundlagen u. Wesen des Arbeitsrechts. 4. Aufl. 1944 . . .	1,80
19^2	**Arbeitsrecht II.** Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts. 9. Aufl. 1943	3,60
28^1	**Raumbild der Wirtschaft.** 1. Teil: Deutsches Reich. 3. Aufl. 1942 . . .	1,80
28^2	**Raumbild der Wirtschaft.** 2. Teil: Europa. 1. Aufl. 1944	2,80
32^1	**Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des Deutschen Bauerntums.** 4. Aufl. 1944.	1,50
32^2	**Deutsches Bauernrecht.** 5. Aufl. 1944	2,80
32^3	**Agrarpolitik.** 2. Aufl. 1944	2,40
35	**Aufgabe u. Aufbau des Reichsarbeitsdienstes.** 4. Aufl. 1943	1,00
40^1	**Die Reichsverteidigung (Wehrrecht).** 2. Aufl. 1943.	2,10
40^5	**Strafverfahrensrecht seit Kriegsbeginn.** (Siehe jetzt „Schaeffers Grundriß" Band 10).	

* **Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.**